

**Sechste Sitzung – Sixième séance**

Dienstag, 5. Dezember 1989, Vormittag  
Mardi 5 décembre 1989, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Cavelty

87.036

**Rettung unserer Gewässer.  
Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz.  
Revision**

**Sauvegarde de nos eaux.  
Initiative populaire  
et loi sur la protection des eaux.  
Révision**

Siehe Jahrgang 1988, Seite 620 – Voir année 1988, page 620  
Beschluss des Nationalrates vom 22. Juni 1989  
Décision du Conseil national du 22 juin 1989

**Differenzen – Divergences****Art. 1 Bst. a, b, h**

Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 1 let. a, b, h**

Proposition de la commission  
Adhérer à la décision du Conseil national

**Angenommen – Adopté****Art. 3**

Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
Proposition de la commission  
Adhérer à la décision du Conseil national

**Hefti**, Berichterstatter: Wir sind in der Differenzbereinigung und haben uns zuerst mit Artikel 3 zu befassen, wo der Nationalrat die Sorgfaltspflicht etwas strenger formuliert hat. Wir können dem zustimmen.

Es entspricht übrigens dem geltenden Recht, wobei aber um so mehr hier betont werden muss, dass selbstverständlich die erlaubten Einwirkungen stets vorbehalten bleiben.

Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung.

**Angenommen – Adopté****Art. 10 Abs. 1 Bst. b, Abs. 1bis**

Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 10 al. 1 let. b, al. 1bis**

Proposition de la commission  
Adhérer à la décision du Conseil national

**Angenommen – Adopté****Art. 14**

Antrag der Kommission  
Abs. 1<sup>1</sup>  
**Mehrheit**  
Streichen  
**Minderheit**  
(Seiler, Bührer, Jagmetti, Onken)  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Abs. 1, 3**

**Mehrheit**  
Festhalten  
**Minderheit**  
(Seiler, Bührer, Jagmetti, Onken)  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Abs. 3bis**

**Mehrheit**  
Streichen  
**Minderheit**  
(Seiler, Bührer, Jagmetti, Onken)  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Abs. 3ter**

**Mehrheit**  
Streichen  
**Minderheit**  
(Seiler, Bührer, Jagmetti, Onken)  
Der Bundesrat sieht Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche vor für:  
C. ....  
d. die Pferdehaltung;  
e. die Schweinezucht;  
f. die Haltung von anderen, nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendeten Tieren;  
g. die Forschung und Entwicklung.

**Art. 14**

Proposition de la commission  
Al. 1<sup>1</sup>  
**Majorité**  
Biffer  
**Minorité**  
(Seiler, Bührer, Jagmetti, Onken)  
Adhérer à la décision du Conseil national

**Al. 1, 3**

**Majorité**  
Maintenir  
**Minorité**  
(Seiler, Bührer, Jagmetti, Onken)  
Adhérer à la décision du Conseil national

**Al. 3bis**

**Majorité**  
Biffer  
**Minorité**  
(Seiler, Bührer, Jagmetti, Onken)  
Adhérer à la décision du Conseil national

**Al. 3ter**

**Majorité**  
Biffer  
**Minorité**  
(Seiler, Bührer, Jagmetti, Onken)  
Le Conseil fédéral prévoit des exceptions ....  
C. ....  
d. La garde de chevaux;  
e. L'élevage porcin;  
f. La garde d'autres animaux non destinés à la production agricole;  
g. La recherche et le développement.

**Hefti, Berichterstatter:** Zunächst eine allgemeine Bemerkung: Dieses Gesetz greift bisweilen in Materien ein, welche über den Bereich des Buwal hinausgehen. Hier ist es die Landwirtschaft, später die Wasser- und Energiewirtschaft. Wenn auch das Buwal federführend ist, so muss es doch mit den entsprechenden anderen Abteilungen bzw. Departementen in engem Kontakt stehen, diese nicht einfach zu überspielen versuchen, sondern nach ausgewogenen Lösungen streben. Das war vorliegend nicht immer oder dann etwas spät der Fall, und dies trug einiges zu den entstandenen Unsicherheiten und teils auch Emotionen bei.

Die nationalrätliche Lösung bei Artikel 14 wurde zuerst fast als das Ei des Kolumbus betrachtet. Heute scheint sie hier niemand mehr aufzunehmen. Die Kommissionsminderheit geht zwar von den nationalrätlichen Beschlüssen aus, ändert aber dieselben zum Teil wesentlich.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit lautet auf Festhalten. Er wurde nach Protokoll mit 4 zu 3 Stimmen gefasst. Das Protokoll ist jedoch wohl bezüglich des Entscheids, aber vielleicht nicht bezüglich der Stimmenzahlen ganz zuverlässig.

Die Kommissionsminderheit folgt einem Papier, auf das sich vor der Kommissionssitzung vom 11. November Herr Piot von der Abteilung für Landwirtschaft und Herr Böhnen vom Buwal geeinigt haben und das gegenüber dem Nationalrat folgende Änderungen aufweist: Die Ausnahmen werden erweitert, insbesondere um die Schweinezucht, dann um die Pferdehaltung und die Tiere eines Zoos oder Zirkus. Die Ausnahmen sind nicht mehr in eine Kann-Formel gefasst, sondern man hat einen Anspruch darauf; sie müssen gewährt werden.

Nicht im Gesetzestext enthalten, wohl aber aus dem nationalrätlichen Protokoll ersichtlich ist ein weiterer Punkt: Wenn Sie in der nationalrätlichen Fassung Artikel 14 Absatz 3ter betrachten, so heisst es hier: «Der Bundesrat kann Ausnahmen von den Anforderungen an die Nutzfläche vorsehen für ....». Dann kommen die bereits erwähnten Ausnahmen, zunächst diejenigen des Nationalrates und dann die zusätzlichen der ständerrätlichen Kommission.

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung beziehen sich die Ausnahmen sowohl auf die drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektar – d. h. man kann dieselben überschreiten – als auch auf die 50-Prozent-Klausel oder 200-Prozent-Klausel, je nachdem, von wo aus man die Sache betrachtet: d. h. dass mindestens die Hälfte des anfallenden Hofdüngers auf eigenem oder gepachtetem Land verwendet werden muss.

Im Nationalrat ist nun vom Departementsvorsteher gesagt worden, dies sei einzuschränken. Die Ausnahme könne nur bezüglich der Düngergrossvieheinheiten geschehen, nicht aber bezüglich der 50-Prozent-Klausel. Dazu habe ich Ihnen von der Kommission aus zu erklären, dass der Eingangstext von Absatz 3ter so gilt, wie er hier steht, d. h. dass die Ausnahmen für beides gelten: die drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare und für den Umfang der Nutzfläche, auf welcher der Dünger ausgebracht wird; denn beide Male spricht Absatz 3bis von Nutzfläche.

Was führt zum Beschluss der Mehrheit? Das Wort «Tierfabrik» ist etwas demagogisch. In Wirklichkeit handelt es sich stets um Familienbetriebe. Die Gründung der anvisierten Betriebe erfolgte seinerzeit auf Empfehlung der landwirtschaftlichen Beratungsdienste. Man darf daher die betreffenden Leute nachträglich nicht fast anprangern.

Die sich nun aufgrund des Antrages auch der Minderheit ergebenden Ausnahmen, die obligatorisch sind, haben ein solches Ausmass erhalten, dass zumindest unter dem Aspekt des Gewässerschutzes für die Mastbetriebe eine rechtsungleiche Behandlung entsteht.

Man verweist zu Recht auf den schädlichen Einfluss von Stickstoff und Phosphor, welche im Dünger enthalten sind. Von dem im gesamtschweizerischen Düngeranfall enthaltenen Phosphor und Stickstoff sind aber nur je 10 Prozent auf die Schweinegülle zurückzuführen. Die Hauptanteile erbringen die Rinder und der zumeist importierte Kunstdünger.

Man hat sich auch erkundigt, wie viele Betriebe als Mastbetriebe zu gelten haben, nachdem ja die Schweinezucht als Ausnahme wegfällt. Das sollen 300 bis 400 Betriebe sein, welche 50 000 bis 70 000 Mastschweine halten. Dabei ist bereits

nach der bestehenden Regelung eine Aufstockung nicht mehr zulässig, und neue können nicht mehr eröffnet werden. Wie weit aufgrund der bestehenden Landwirtschaftsgesetzgebung ab 1992 noch eine Reduktion eintritt, darauf haben wir keine klare Antwort erhalten.

Dies sind die Überlegungen, die zum Beschluss der Mehrheit geführt haben. Ich nehme an, dass sie nachher in der Diskussion noch detaillierter vorgebracht werden. Es dürfte wohl richtig sein, wenn zuerst dem Sprecher der Kommissionsminderheit das Wort erteilt wird, wobei ich ihn noch einmal bitten möchte, ausdrücklich zu erklären, wie die Ausnahmen gemäss Artikel 3ter zu verstehen sind, d. h. ob sie sich sowohl auf die drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare als auch auf die 50-Prozent-Klausel beziehen.

**Seiler, Sprecher der Minderheit:** Bezuglich dieser Auslegung bin ich mit meinem Vorräder, das heißt mit dem Präsidenten, Herrn Hefti, einverstanden. Die Minderheit beantragt Ihnen, die Fassung des Nationalrates – nicht mit wesentlichen Änderungen – mit einigen kleinen Ergänzungen im Absatz 3ter zu übernehmen. Wir haben unter anderem festgelegt, dass der Bundesrat nicht mehr Ausnahmen machen kann, sondern dass er sie vorzusehen hat. Den Ausnahmenkatalog haben wir folgendermassen ergänzt: Pferdehaltung, Schweinezucht und Haltung von anderen, nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendeten Tieren.

Beschliessen Sie Festhalten und sanktionieren Sie auch Artikel 15 und 16, dann wird zukünftig kein Kubikmeter flüssiger Hofdünger weniger produziert werden, weil dann alle Hofdünger, die über den drei Düngergrossvieheinheiten je Hektar liegen, technisch getrocknet oder eventuell gepresst werden. Ich behaupte sogar, dass in sogenannten Problemgebieten die Viehdichte nicht abnehmen, sondern noch zunehmen könnte.

Es ist heute in diesen Gebieten schon schwierig, auf Flächen Hofgülle oder Dünger auszubringen. Wenn nachher Trocknung gestattet ist, erlaubt das dem einen oder anderen sogar, noch mehr Tiere zu halten als bisher. Man glaubt, dass man die getrocknete Gülle nachher ins Ackerbaugebiet, das heißt in die Gebiete, wo die Viehdichte gering ist, verkaufen könnte. Ich bin ganz und gar nicht sicher, ob diese Betriebe dann den relativ teuren getrockneten Dünger übernehmen würden. In der Schweiz gibt es heute noch keine Gülleaufbereitungssysteme, die funktionieren. Diese müssen also erst noch gebaut werden, und sie müssen auch laufen.

In einem Bericht der Forschungsanstalt Tänikon werden über solche Gülleaufbereitungssysteme Modellrechnungen gemacht. Gemäss diesem Bericht gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten der technischen Aufbereitung von Flüssigdüngern: Erstens einmal durch Auspressen der Flüssigkeit, was ein relativ billiges Verfahren ist, das aber mit dem Nachteil behaftet ist, dass die Flüssigkeit nicht ganz sauber wird und daher dennoch wie Gülle behandelt werden muss. Also ein System, das wahrscheinlich nicht in Frage kommt.

Ein zweites Verfahren wäre das Trocknen. Wobei eine solche Anlage – gewisse Leute stellen sich vor, die Anlage könnte die nötige Energie selber produzieren, also über Biogas – nach der Modellrechnung der Forschungsanstalt Tänikon über 600 000 Franken kostet. Ein Kubikmeter solchen Trockengutes würde Betriebskosten von 36 bis 39 Franken verursachen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Ackerbauern diesen teuren Dünger kaufen werden und dass die im Inland produzierten getrockneten Dünger die heute eingeführten ersetzen werden.

Die heutigen Abnehmer von getrockneten Hofdüngern aus dem Ausland sind in erster Linie Gärtnereien, Hobbygärtner und Landschaftsgärtner, aber keine Bauern, jedenfalls keine Ackerbauern. Je länger, je mehr stellen wir fest, dass die Kläranlagen dazu übergehen, ihren Schlamm auch zu trocknen oder zu pressen. Auch verschiedene Städte oder Regionen beginnen, Komposterde herzustellen. Alle diese Produkte werden zukünftig Konkurrenzprodukte für diese getrockneten Hofdünger sein.

Nun aber zu den Hauptgründen, weshalb die sogenannte 50-Prozent-Klausel die bessere oder richtige ist: Im 6. Land-

wirtschaftsbericht des Bundes wird als eines der Ziele festgehalten, es sei die landwirtschaftliche Produktion auf flächenabhängige Betriebe zurückzuführen.

In der vom Schweizerischen Bauernverband lancierten Initiative ist folgender Absatz enthalten: «.... trifft der Bund insbesondere folgende Massnahmen: .... b. Er sorgt dafür, dass die Aufgaben der Landwirtschaft durch bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe erfüllt werden.» Bekanntlich haben bereits mehr als 200 000 Schweizerinnen und Schweizer diese Initiative unterzeichnet.

Die Gegner der nationalrätslichen Fassung von Artikel 14 sprechen immer davon, dass damit in erster Linie landwirtschaftliche Strukturpolitik betrieben werde. Das stimmt natürlich, aber mit der Fassung des Bundesrates und der Fassung des Ständerates wird das ebenfalls getan. Dort sind nämlich die drei Düngergrossviecheinheiten – es heisst höchstens drei Düngergrossviecheinheiten – festgelegt. Es ist auch erwähnt, dass die Kantone dies nicht ausschöpfen müssen.

Ich könnte Ihnen Beispiele aufzählen von Fällen, wo verschiedentlich schon unter dieses Mass gegangen wurde, also auf zweieinhalf oder sogar auf zwei Düngergrossviecheinheiten. Das ist Strukturpolitik in der Landwirtschaft. Wir wollen eine Ergänzung respektive eine Präzisierung. Machen wir uns doch nichts vor. Die Viehdichte ist nur in einzelnen Gebieten ein Problem, das ist mir klar. Aber es lässt sich nicht machen, dass von dort her der Dünger oder die Gülle auf das übrige Gebiet verteilt wird. Wir wissen auch, dass Viehdichte und Gewässer verschmutzung miteinander im Zusammenhang stehen. Deshalb soll im neuen Gewässerschutzgesetz eine saubere und klare Formulierung dafür sorgen, dass bodenunabhängige grosse Tierbetriebe verschwinden.

Oft wird behauptet, die Offizialberatung hätte bisher regelmässig Landwirtschaftsbetrieben zur Aufstockung geraten. Das stimmt nur insofern, als man kleinen Betrieben mit eigener Fläche geraten hat, eine bestimmte Tierhaltung oder Tiergattung als Ergänzung aufzunehmen, um ein volles Einkommen zu erzielen zu können. Das sind aber Betriebe, die eigenes Land haben und die an sich von unseren Ergänzungen in Absatz 3ter ausgenommen werden. Die Offizialberatung hat niemals grossen Betrieben ohne eigenes Land geraten, noch grösser zu werden oder überhaupt Tiere zu halten. Sie hat grosse, flächenunabhängige Betriebe gar nicht beraten.

Um diese kleinen, zum Teil aufgestockten Betriebe zu erhalten, sehen wir in Artikel 3ter die Ausnahmen und Anforderungen an die Nutzfläche vor: für bestehende kleinere und mittlere Betriebe mit übriger Nutztierhaltung bis 34 Düngergrossviecheinheiten. Diese 34 Düngergrossviecheinheiten entsprechen übrigens ungefähr 200 Schweinen. Ebenfalls ausgenommen sein sollen die Geflügelhaltung, die Haltung von Pferden und anderen Tieren, beispielsweise in Zoos, und auch die Schweinezucht. Geflügel-, Pferde- und auch – wenn Sie wollen – Elefantenmist sind unproblematisch und verschmutzen die Gewässer nicht. Solcher Mist ist leicht lagerbar, kann problemlos kompostiert und anwendungsgerecht im optimalen Zeitpunkt ausgebracht werden. Schweinezuchtbetriebe sollten ebenfalls unter die Ausnahmeklausel fallen. Sie sind für die Zulieferung für die Mastbetriebe notwendig. Weil der Aufbau guten Zuchtmaterials Jahre in Anspruch nimmt, wäre es unsinnig, ihnen die Existenzberechtigung abzusprechen.

Die Minderheit ist auch der Meinung, dass die Ausnahmen zwingend im Gesetz zu verankern seien. Daher auch der Antrag: «Der Bundesrat sieht Ausnahmen vor ....» Die Kann-Formel ist deshalb ersetzt worden.

Es gäbe noch weitere Gründe, die für eine Gesetzesfassung mit der 50-Prozent-Klausel angeführt werden könnten. Ich erwähne stichwortartig die 49 Prozent Jastimmen für die Kleinbauern-Initiative, die Androhung weiterer sogenannter Landwirtschaftsinitiativen, die Oekologisierung im Zusammenhang mit der Güllentrocknung und die vernünftigen Nährstoffkreisläufe, die auf unseren Betrieben angestrebt werden.

Es ist uns klar, dass dieser Artikel 14 für einige hundert Betriebe harte Folgen haben wird. Wir meinen aber auch, dass ein Fell nicht gewaschen werden kann, ohne dass man es nass macht. Wir wollen, dass das Verschwinden dieser Betriebe auf rechtsstaatlich einwandfreie Art und Weise ge-

schieht, basierend auf einer sauberen Grundlage und gegen Entgelt.

Um den betroffenen Betrieben nicht eine Stillegung von heute auf morgen aufzuzwingen, werden wir – sofern Sie bei Artikel 14 der Minderheit folgen – in Artikel 77a den Antrag stellen, die Anpassungen seien nicht innert fünf, sondern innert zehn Jahren zu vollziehen.

Ich bitte Sie daher, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

**Item:** Der Hauptvorwurf der Gegner der nationalrätslichen Fassung von Artikel 14 lautet, es werde mit dem Gewässerschutzgesetz landwirtschaftliche Strukturpolitik gemacht. Dieser Vorwurf kommt insbesondere von spezialisierten Schweinehaltern, welche über keine eigene Futterbasis verfügen und die Bodenbindung ihrer Betriebe in den letzten Jahrzehnten verlassen haben.

Die nationalrätsliche Fassung und der Antrag Seiler wollen nun die Flächenbindung von mindestens 50 Prozent herstellen und damit die bodenunabhängigen Betriebe zu einer Anpassung ihrer Viehbestände zwingen. Damit wirkt sich die neue Norm zweifellos strukturell aus. Aber es ist zu fragen: Kann dem Gewässerschutz gedient werden, wenn nicht eine Reduktion der Viehbestände bei bodenunabhängigen Betrieben zugunsten jener vorgenommen wird, die über genügend Land verfügen?

Es gibt in einer Zeit, in der die Seen und Flüsse überdüngt sind, keinen Gewässerschutz ohne Eingriffe in die Landwirtschaft. Die Gewässerprobleme sind auch von der Gülle verursacht. Das lässt sich an den Seen des Mittellandes – ich denke an den Sempachersee und an den Zugersee, die an einer starken Düngstoffbelastung leiden – nachweisen.

Die Sanierung dieser Seen verschlingt enorme finanzielle Mittel und ist ohne Massnahmen der Landwirtschaft gar nicht zu bewältigen. Die kantonalen Regierungen müssen daher Massnahmen ergreifen, damit die Proportionalität der Düngstoffbelastung mit der Verarbeitungskapazität der Gewässer hergestellt werden kann.

Ich zitiere aus einer Pressemitteilung der Zuger Regierung – Sie wissen, der Zugersee ist krank, er muss saniert werden –: «Die Zuger Regierung beabsichtigt, den Schwerpunkt bei den see-externen Massnahmen zu setzen, um den Phosphoreintrag in den Zugersee auf den Sollwert von maximal 13 t pro Jahr zu senken. Nachdem die Siedlungsabwasser weitestgehend erfasst sind, verlagert sich das Augenmerk auf den Nichtsiedlungsbereich, namentlich auf die Reduktion des Eintrages von Schad- und Nährstoffen aus der Landwirtschaft. Hier wird die Regierung dem Kantonsrat konkrete Anträge auf Änderungen des Gesetzes über die Gewässer, des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge an die Sanierung, Vergrösserung und Erstellung von Jauchegruben des Gesetzes betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an landwirtschaftliche Betriebe mit erschwertem Produktionsbedingungen sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes stellen. Die im Gang befindliche Revision des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes wird die beabsichtigten kantonalen Massnahmen unterstützen und ergänzen.

Mit diesen Teilrevisionen der gesetzlichen Bestimmungen sollen die folgenden Massnahmen ermöglicht werden: Massnahmen zur Lenkung der Tierbestände und des Güllentourismus, Nutzungs- oder Düngungsbeschränkungen, Düngeverbote entlang stehender und fliessender Gewässer sowie über Grundwassergebieten, Massnahmen im Bereich der Düngungsplanung und Düngungsberatung, Massnahmen zur Verminderung der Winterbrache, Massnahmen zur Förderung der Mistproduktion, Massnahmen im Bereich des Quellschutzes, Massnahmen im Bereich des biologischen Landbaus.

Diese Massnahmen sind mit den bäuerlichen Exponenten vorbesprochen worden und haben deren grundsätzliche Zustimmung gefunden. Damit wird klar der Wille breiter landwirtschaftlicher Kreise ersichtlich, ihre Produktion nicht zulasten der Gewässer zu betreiben.»

Das strukturpolitische Element ist gewässerschützerisch und nicht agrarpolitisch begründet, auch wenn die Auswirkungen

durchaus agrarpolitische Konsequenzen haben. Es entsteht eine bessere Verteilung der Tierbestände. Diese ist erwünscht, denn der bodenbewirtschaftende bäuerliche Familienbetrieb gilt als Leitbild unserer Agrarpolitik gemäss 6. Landwirtschaftsbericht von 1984.

Somit stellt die nationalrätliche Fassung eine Koheranz zwischen der Landwirtschaftspolitik und der Gewässerschutzgebung her. Auch in anderen Ländern – so zum Beispiel in den Niederlanden – beginnt sich die Umweltbelastung als Folge der intensiven Tierproduktion zu verschärfen, so dass der Gesetzgeber drastische Massnahmen ergreifen muss. Nachdem der Schweizerische Bauernverband, aber auch andere bäuerliche Vereinigungen der nationalrätlichen Fassung mit den Korrekturen des Antrags Seiler zustimmen, sollten wir unbedingt die vorgeschlagene Fassung der Minderheit akzeptieren. Wir wissen, dass von Seiten der Umweltschützer radikalere Forderungen gestellt werden. Es wird die Reduktion der Tierbestände auf 2,2 Düngergrössviehseinheiten verlangt.

Wir haben es demnach mit einem guten Kompromiss zu tun, der die kleinen und mittelgrossen bäuerlichen Tierhalter favorisiert. Damit lösen wir auch ein Versprechen ein, das wir im Kampf gegen die Kleinbauern-Initiative abgegeben haben.

**Schönenberger:** Gleich zu Beginn meiner Ausführungen möchte ich festhalten, dass ich mich voll und ganz hinter die Forderungen des Gewässerschutzes stelle. Es ist falsch, wenn uns Vertretern der ständerätslichen Version vorgeworfen wird, wir hätten kein Interesse am Gewässerschutz oder wir würden den Gewässerschutz bekämpfen.

Wenn Sie meinen Ausführungen folgen, werden Sie sehen, dass die ständerätsliche Version dem Gewässerschutz viel mehr verpflichtet ist als die nationalrätliche. Ich muss Ihnen auch sagen, dass ich nicht Vertreter der Suisseporcs bin und dass ich keineswegs wirtschaftlich von der Suisseporcs abhängig bin, wie man mir im Vorfeld dieser Diskussionen vorgeworfen hat. Ich habe von der Suisseporcs noch nie einen Rapport genommen und vertrete hier meine höchstpersönliche Auffassung.

Die ständerätsliche Version hat in der vorberatenden Kommission mit 4 zu 8 Stimmen obsiegt, nicht mit 4 zu 3 Stimmen, wie es scheinbar im Protokoll steht und wie Herr Hefti dargelegt hat. Auch Frau Bührer hat mir das soeben bestätigt.

Wenn Sie die Verhandlungen des Nationalrates verfolgen, sehen Sie, dass man dort ganz klare Strukturpolitik betreibt – ich danke Herrn Seiler, dass er dies heute ohne Umschweife anerkannt hat –, dass man dort gar nichts anderes beweckt, als bodenunabhängige Betriebe und Tierfabriken zum Verschwinden zu bringen. Da kann man dafür oder dagegen sein, das ist ein Problem für sich, aber es ist auf jeden Fall ein Problem, das unter die Landwirtschaftsgesetzgebung fällt und nicht unter die Gewässerschutzgesetzgebung. Die Opposition der Betroffenen ist denn auch äusserst stark ausgefallen. Wohl noch nie haben wir so viele Briefe erhalten wie gerade zu dieser Frage.

Herr Hefti hat bereits darauf hingewiesen, was eine Tierfabrik ist. Ich mache Sie zusätzlich darauf aufmerksam, dass wir eine bundesrätsliche Verordnung über die Höchstbestandesschriften besitzen. Diese Verordnung sieht den Abbau sämtlicher heute noch bestehender Tierfabriken – es mögen noch ungefähr 250 sein – bis Ende 1991 vor.

Im internationalen Vergleich gehen wir ja sehr weit mit unseren Vorschriften. Pro Betrieb ist nur eine Auslastung von einerinviertel bis anderthalb Arbeitskräften gestattet. Das Standardbetriebseinkommen darf maximal 85 000 Franken betragen. Ich möchte Sie einmal fragen, wer sich von Ihnen vorschreiben liesse, dass sein Einkommen unter keinen Umständen den Betrag von 85 000 Franken übersteigen dürfe.

Herr Berger vom Bundesamt für Landwirtschaft, der sich berufsmässig mit diesen Fragen befasst, hat eine Schrift verfasst, «Strukturpolitik mit Hilfe des revidierten Gewässerschutzgesetzes». Darin erklärt er wörtlich: «Es gibt in der Schweiz heute nur noch wenige und ab 1992 keine Tierfabriken mehr. Wir müssen aufpassen, dass wir in einigen Jahren nicht feststellen müssen, dass wir uns mit einer hysterischen Jagd nach einem

Phantom lediglich lächerlich gemacht haben.» Dies die wörtliche Aussage eines Fachmannes.

Er erklärt weiter unter dem Titel «Unverhältnismässige Auswirkungen auf die Schweinezucht»: «Mit der Schweinezucht treffen wir nun aber einen Produktionszweig in einem Ausmass, das sich mit keinem Argument (nicht einmal ökologischen Begründungen) rechtfertigen lässt. Bei vielen der Betroffenen handelt es sich um sehr gute Schweinezüchter mit einer langjährigen Erfahrung. Bei einer Zerstörung dieser Betriebe würde nicht nur viel Know-how und genetisches Potential verlorengehen, sondern unserer Schweinezucht, die auch international ein sehr hohes Ansehen geniesst, auf Jahre hinaus ein grosser Schaden zugefügt.»

Damit deckt sich übrigens auch eine Eingabe des Schweinezüchterverbandes, die darauf hinweist, dass beispielsweise im Kanton Thurgau 45 Prozent der Schweinezuchtbetriebe eingehen müssten und dass gesamtschweizerisch das Know-how in der Schweinezucht nicht mehr gehalten werden könnte.

Aehnlich verhält es sich mit den Aufstockungsbetrieben. Ich denke hier vor allem an die Käsereien, sehr oft Käsereien im Eigentum der Landwirte oder an Familienbetriebe, die sich mit Schweinezucht und Schweinemast befassen, die man in den letzten zehn Jahren auf behördliche Empfehlung hin aufgebaut hat. Man hat diese Leute investieren lassen, hat ihnen aber auch den bewilligten Tierbestand rechtsskräftig vorgeschrieben. Man hat also verfügt. Der Grundsatz von Treu und Glauben verlangt, dass man zu dem steht, was man diesen Leuten vorgeschrieben hat.

Der bereits zitierte Herr Berger erklärt in seinem Bericht, seiner Ansicht nach würden 1000 bis 1500 Betriebe mit der 50-Prozent-Klausel gemäss nationalrätlicher Fassung Schwierigkeiten erhalten. Ich stelle fest: Wir sind auf dem besten Weg dazu, Betriebe kaputt zu machen, die wir vor kurzem noch gefördert haben. Wir sind dabei, den Leuten ihr Vermögen praktisch wegzunehmen, zu zerstören, was diese Leute in harter Arbeit aufgebaut haben. Das ist volkswirtschaftlich nicht vertretbar. Es ist aber auch finanzpolitisch nicht vertretbar. Man kann nicht sagen: Ja, wir entschädigen dann diese Leute, wenn wir sie der Existenz berauben. Man kann mit Geld nicht alles gutmachen.

Nun frage ich Sie nochmals ganz klar: Worin liegt denn das Ziel des Gewässerschutzes? Die Frage ist einfach zu beantworten: Das liegt in der Verhinderung der Gewässerververschmutzung durch eine Ueberdüngung. Das ist der Succus des Artikels 14.

Wie macht man das? Wie verhindert man die Ueberdüngung? Ganz einfach mit der Vorschrift, dass pro Hektare nicht mehr als drei Düngergrössviehseinheiten ausgebracht werden dürfen.

Sie können darüber streiten, ob drei Düngergrössviehseinheiten richtig sind oder ob es besser zweieinhalf Düngergrössviehseinheiten wären. Das ist meines Erachtens gar nicht entscheidend. Entscheidend ist die Tatsache, dass der Gesetzgeber jetzt vorschreibt, für drei Düngergrössviehseinheiten habe eine Hektare landwirtschaftliches Land zur Verfügung zu stehen. Damit ist auch gesagt, dass beim Vorhandensein genügender Flächen keine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern besteht.

Die ständerätsliche Fassung geht von diesen drei Düngergrössviehseinheiten aus, anerkennt aber als anrechenbare Fläche das eigene, das gepachtete und das vertraglich gesicherte Land. Damit übernimmt der Ständerat im Grunde genommen eine bewährte Lösung, die übrigens der vom Bundesrat ursprünglich vorgeschlagenen entspricht. Kontrollieren Sie bitte Artikel 14 in der bundesrätslichen Version. Genau das, was wir fordern, hat auch der Bundesrat vorgeschlagen. Wenn also der anfallende Dünge einwandfrei nach den gesetzlich vorgeschriebenen Vorschriften beseitigt wird, kann kein Gewässer verschmutzt werden.

Nun bringt der Nationalrat aber eine andere Lösung. Für die Ausbringung des Hofdüngers will er nur die eigene und gepachtete Fläche zulassen, die vertraglich gesicherte Fläche anerkennt er nicht. Dafür macht er eine Reihe von Ausnahmen. Er sieht Ausnahmen vor für die Geflügelhaltung, für beste-

hende kleinere und mittlere Betriebe mit übriger Nutztierhaltung bis 34 Düngergrossvieheinheiten, für die Abfallverwertung sowie für die Forschung.

Die Minderheit der ständerätlichen Kommission hat diese Ausnahmenliste noch ausgedehnt auf die Pferdehaltung, die Schweinezucht, die Haltung von anderen nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendeten Tieren und auf die Entwicklung.

Ich frage Sie nun ganz klar: Was bleibt bei einem solchen Ausnahmenkatalog letztlich noch übrig? Sie haben zwar einen Grundsatz, durchlöchern diesen Grundsatz aber nach allen Seiten, und zwar ganz eindeutig zum Nachteil der sogenannten Tierfabriken, die es ohnehin nicht mehr gibt, wenn dieses Gesetz einmal in Kraft tritt, und zum Nachteil der bodenunabhängigen Betriebe. Man trifft also zwei Gruppen. Alle anderen lässt man laufen.

Hier setzt die Willkür ein! Eine ganz bestimmte Gruppe soll ausgemerzt werden, und zwar nicht, weil es der Gewässerschutz verlangt, sondern weil es scheinbar der Bauernverband so will. Sie soll ausgemerzt werden, selbst wenn sie sich darüber ausweist, dass sie sämtliche Vorschriften des Gewässerschutzes einhält. Andere Gruppen hingegen werden privilegiert.

Ich muss auch hier wieder die Frage aufwerfen: Wie können Sie es rechtfertigen, dass z. B. ein Betrieb mit 34 Düngergrossvieheinheiten nicht an die allgemeingültigen gesetzlichen Vorschriften gebunden sein soll?

Herr Hefti hat Ihnen den Sinn dieser Ausnahmen erklärt. Ich muss das nicht wiederholen. Herr Seiler hat übrigens die Auffassung, die Herr Hefti vorgetragen hat, bestätigt. So komme ich also zur Gegenüberstellung der nationalrätslichen und der ständerätlichen Version. Wir verlangen nach unserer Version – also ständerätsliche Mehrheit –, dass pro Hektare lediglich der Dünger von drei Grossvieheinheiten verwertet werden darf. Diese Vorschrift gilt für alle Jaucheproduzenten ohne jegliche Ausnahme. Das ist ganz klarer Gewässerschutz. Wir wollen, dass pro Hektar Land nicht mehr als drei Düngergrossvieheinheiten Verwendung finden.

Die nationalrätsliche Version geht ebenfalls vom Grundsatz der drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare aus, durchlöchert ihn aber nach allen Ecken und Enden. Dies hat mit dem vielgepriesenen Grundsatz der Rechtsgleichheit nichts mehr zu tun, hat aber auch gar nichts mehr mit Gewässerschutz zu tun. Sie ist lediglich dafür vorgesehen, eine gewisse Gruppe ohne Grund zu desavouieren, und das ist nicht in Ordnung.

Wo die nötige Fläche für das Ausbringen der Jauche vorhanden ist, sei es eigenes Land, sei es Pachtland, sei es vertraglich gesichertes Land, ist gewässerschutzpolizeilich alles in Ordnung. Wo diese Fläche fehlt, muss abgebaut werden, auch wenn eine Härte auftritt.

Ich verweise diesbezüglich auf das Votum von Herrn Bühler im Nationalrat. Sie finden es im «Amtlichen Bulletin» auf Seite 966. Er hat dort ausgesagt, die Flächenbindung habe man in der Kommission eingebracht. Man könne sich natürlich nicht in einem Abstimmungskampf für die Kleinen einsetzen – er verweist damit auf die Kleinbauern-Initiative – und dann mit einer Gesetzesbestimmung kaltblütig 14 000 kleine bürgerliche Betriebe ihrer Existenz berauben.

Es geht mir nicht darum, kleinbäuerliche Betriebe ihrer Existenz zu berauben, aber dort, wo der Gewässerschutz auf dem Spiele steht, geht der Gewässerschutz den kleinbäuerlichen Interessen vor. Wenn die Kleinbauern die vertraglich gesicherte Fläche vorweisen, haben sie die Möglichkeit weiterzuexistieren, genau wie alle anderen auch.

In der Diskussion ist mir auch entgegengehalten worden, Güllenverträge seien nicht kontrollierbar. Ich bestreite dies rundweg. Es gäbe noch etliches, das viel schwieriger zu kontrollieren wäre als ein Güllenvertrag. Selbst wenn man von der Unmöglichkeit einer Kontrolle ausgehen würde, müsste man sich fragen, weshalb denn der Nationalrat all die aufgezählten Ausnahmen zulässt. Ausnahmen sind nämlich nur auf zwei Arten möglich: Entweder ist die nötige Fläche vertraglich gesichert, wenn die eigene oder gepachtete Fläche nicht genügt, oder dann wird die Hofgülle auf der gepachteten oder eigenen Fläche ausgebracht, ganz unabhängig vom anfallenden Quan-

tum. Damit wären wir soweit, dass wir die Gewässerverschmutzung offiziell anerkennen würden. Ich weiss, das tönt vielleicht absurd. Aber lesen Sie den Gesetzesentwurf. Er lässt keine andere Deutung zu.

Ich verweise auch auf die Aussagen von Herrn Bundesrat Cotti im Nationalrat. Er hat dort darauf hingewiesen, dass bereits nach ständerätslicher Fassung in der Schweiz der Schweinebestand um über eine Million Stück abgebaut werden müsste («Amtliches Bulletin», S. 971). Sind denn eine Million Schweine weniger kein Abbau? Ich meine, schon das geht bedeutend weiter, als man gemeinhin annimmt, wenn man uns fahrlässig beschuldigt, wir würden uns nicht um Gewässerschutz kümmern.

Überlegen Sie sich bitte aber auch die Folgen. Stellen Sie sich den Überlebenskampf um vorhandene Landflächen vor, wenn jeder bodenunabhängige Betrieb – Käsereien usw. – sich Land beschaffen müsste, um weiterexistieren zu können! Denken Sie an die spekulativen Bodenpreissteigerungen.

Die Milchkontingentierung ist das beste Beispiel dafür. Heute wird der landwirtschaftliche Boden nicht mehr nach seinem Wert gehandelt, sondern nach dem Kontingent, das darauf haftet. Es würden garantiert übersetzte Nebenleistungen bei Pachtverträgen vereinbart. Die Umgehung der Pachtvorschriften wäre programmiert. Der Betrieb mit wenig Boden wäre letztlich wieder schlechter gestellt als der Betrieb mit viel Boden, womit wiederum die Kleinen getroffen würden.

Dies sind einige Gründe, die für die ständerätsliche Version sprechen. Ich könnte mich jetzt noch auslassen über die technische Aufbereitung, über den Kunstdünger, der hier gar nicht berücksichtigt ist. Im Nationalrat hat man davon gesprochen, dass allein in der Schweiz 440 000 Tonnen Kunstdünger produziert würden. Es wird aber noch Kunstdünger eingeführt. Wohin geht dieser Kunstdünger? Ich nehme an, auch auf die landwirtschaftlichen Böden! Wenn man also das Problem sauber lösen wollte, müsste man das Problem Kunstdünger mit einbeziehen.

Ich mache Sie ferner darauf aufmerksam, dass in Holland bei gleicher Nutzfläche fünfmal mehr Schweine produziert werden als in der Schweiz. Aber die Holländer haben es sich einfach gemacht. Sie bereiten ihre Jauche technisch auf und führen sie ins Ausland aus, u. a. rund 17 000 Tonnen in die Schweiz. Also alle diese Fragen müssten überprüft werden.

Ich halte nochmals fest, dass die sogenannten Tierfabriken ohnehin aufgrund der bestehenden Gesetzgebung bis Ende 1991 aufgelöst sein müssen. Wenn Sie aber sämtliche bodenunabhängigen Betriebe zum Verschwinden bringen wollen, dann tun Sie dies bitte nicht mit einem Schuss aus der Hüte, sondern beschreiben Sie den ordentlichen Gesetzgebungsweg, der unseren Staat schon immer ausgezeichnet hat; dann führen Sie bitte ein Vernehmlassungsverfahren durch, ändern Sie die Landwirtschaftsgesetzgebung entsprechend ab; und dann geben Sie allen Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dies wäre eine saubere Politik und eine saubere Gesetzgebung – aber auf der gegenwärtigen Basis reiner Stimmungsmache im Gewässerschutz, die erst noch am Ziel vorbeischiesst, kann man nichts anfangen.

Ich bitte Sie daher sehr, den ständerätslichen Mehrheitsantrag Ihrer Kommission zu unterstützen, das heißt, an der Version des Ständerates in erster Lesung festzuhalten.

**Jagmetti:** Darf ich nur ganz kurz Herrn Schönenberger antworten, dass die strukturpolitischen Entscheide vor zehn Jahren getroffen worden sind, als Artikel 19a ff (mit der Begrenzung der Tierbestände und der Bewilligungspflicht für Stallbauten) ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen worden sind. Hier geht es nicht um Strukturpolitik, hier geht es um die Phosphat- und Nitratbelastung unserer Gewässer; das ist die Zielseitung, und deshalb sind die Vorschriften in diesem Gesetz am richtigen Ort.

Was im übrigen die Ausbringung von Dünger betrifft, Herr Schönenberger, darf ich Sie darauf hinweisen, dass diese Frage zu Recht im Umweltschutzgesetz und in der darauf beruhenden Stoffverordnung geregelt ist. Ich verweise Sie auf Anhang 4.5 zu dieser Stoffverordnung mit den Bestimmungen über Dünger, Dünger- und Bodenzusätze. Das sind die Re-

geln, die schon gelten; was hier vorgenommen werden soll, ist eine zielgerichtete Ergänzung zur Senkung der Phosphat- und Nitratbelastung der Seen und der unterirdischen Gewässer.

**Frau Meier Josi:** Die ständerätliche Kommission hat in einem grossen Teil der Differenzen Zustimmung zum Nationalrat empfohlen. Noch keine Einigkeit war in der Kommission zu erzielen in den drei schwierigsten Fragen, nämlich beim vorliegenden Güllenparagraphen, bei der Restwassermenge und beim Landwirtschaftsrappen.

In diesen drei Fragen sind wir bei der vorliegenden am wenigsten weit gekommen in der Annäherung. Das hängt vor allem damit zusammen, dass noch zu viele Folgen des Entscheids für die eine oder andere Fassung ungeklärt sind. Wir haben das in der Kommission festgestellt und auf die zweite Sitzung der letzten Woche Berichte bestellt. Wir haben sie nicht erhalten.

Ich weiss heute vor allem nicht, wie ich einem Betriebsinhaber, der die 50-Prozent-Klausel nicht erfüllt, antworten soll, wenn er von mir wissen will: «Muss ich meinen Betrieb schliessen oder nicht?» In einem der meistbetroffenen Kantone – mit extrem hoher Viehdichte und sehr vielen Schweinemastbetrieben – sollte ich zumindest das annähernd beantworten können! Es konnte mir auch niemand sagen, wieweit gewährleistet sei, dass die vorgesehenen Ausnahmen der Minderheitslösung die Gewässer nicht unzulässig belasten.

Das bedeutet aber: Über diesen Artikel können wir uns erst in der nächsten Differenzbereinigungsrunde finden, wenn Klarheit über einige Fragen geschaffen sein wird. Dann werden wir den Streit zwischen Oekologie und Oekonomie zugunsten der Oekologie entscheiden müssen. Die Regel ist so zu suchen, dass die betroffenen Unternehmen genügend Zeit haben, sich umzustellen. Wir werden aufpassen müssen, dass wir in der Landwirtschaftspolitik nicht mit dem bisherigen Hüst und Hott weiterfahren.

Dieses Schaffen von ordre, contrordre et désordre vermag keineswegs zu befriedigen: Aufstocken, Abstocken, Aufstocken, Abstocken, ohne dass man einigermassen sieht, wo die Dinge hinführen – so kann es doch nicht gehen! Solange meine Fragen nicht klar beantwortet sind, werde ich mich der Stimme enthalten.

**Danioth:** Ich möchte im Sinne des Votums von Frau Meier ebenfalls ein Bekenntnis ablegen zu den Zielen des Gewässerschutzgesetzes und der Revision, die wir hier vornehmen. Ich glaube – entgegen gewissen Behauptungen und Unterstellungen in der Presse –, niemand in unserer Kommission ist gegen einen wirksamen Gewässerschutz, gerade auch im Bereich der Landwirtschaft. Und darum könnte ich mir durchaus vorstellen, dass sich die Mehrheit bei den Absätzen 1<sup>er</sup> und 1 mit der Minderheit finden könnte – zumal nicht separat abgestimmt worden ist –, nämlich dass eine ausgeglichene Düngerbilanz hergestellt werden muss; das ist ein zentrales Anliegen.

Dass Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung umweltverträglich und nach dem Stand der Technik verwertet werden sollen, ist ein Ziel, das wir unterschreiben können. Aber nachher geht die Strukturpolitik, die ausgesprochen landwirtschaftliche Strukturpolitik, sehr weit. Lesen Sie die Protokolle des Nationalrates.

Ich bin selbstverständlich mit dem von den kompetenten Landwirtschaftsvertretern geäussernten Anliegen einverstanden, dass wir die bodenabhängigen, die traditionellen Familienbetriebe stärken müssen. Ob das nun hier über das Gewässerschutzgesetz in dieser Form erfolgen kann oder ob es, wie das Herr Schönenberger sagt, mit der Revision der Landwirtschaftsgesetzgebung in die Hand genommen werden kann, vermag ich heute beim besten Willen nicht zu beurteilen.

Der Bauernverband sagt: Es hat keinen Platz für alle. Es hat nicht genügend Platz für die Erhaltung und die Förderung der bodenabhängigen Betriebe einerseits und für die Erhaltung der in den letzten Jahren entstandenen Betriebe ohne genügende Bodenhaltung andererseits; der Ueberlebenskampf

wird dazu führen, dass irgend jemand abbauen bzw. eben verschwinden muss. Das sind harte Fakten.

Ich habe grosse Bedenken, dass die kleinen Betriebe, welche die technischen Aufbereitungsmöglichkeiten nicht besitzen, welche auch die vertragliche Absicherung der Güllenverwertung nicht nutzen können, unter die Räder kommen. Das heisst, dass einzelne Familienbetriebe, zu wenig bodenabhängige Betriebe, auf längere Zeit zum Aussterben verurteilt sind.

Mit Ihnen habe ich viele Briefe und Anrufe erhalten aus der Bevölkerung, aus solchen Betrieben. Man fragte uns: Was sollen wir tun, wir haben auch einen Familienbetrieb? Der Vater hat den Betrieb aufgebaut, nun dem Sohn übergeben. Ist das bewährte Politik, dass wir nun unter den Oberbegriff der Tierfabriken subsumiert werden, über deren Definition man sich nicht einig ist und die – wie Herr Schönenberger gesagt hat – nun als eigentliche Tierfabriken ohnehin zum Verschwinden gebracht werden sollen? Ist es – mit anderen Worten – gut schweizerische Tradition und Rechtspraxis, dass man das Aussterben, die Vernichtung, eines Betriebes verlangt, um ein höheres Ziel – ich gebe das zu – zu erreichen? Ist dieses Problem zu lösen, indem man einfach Stillegungsbeiträge zahlt? Mit den Stilllegungsbeiträgen lösen Sie die finanziellen Probleme, nicht die existenziellen Probleme dieser Betrieb!

Ich stehe hinter den Zielen und möchte vor allem das sehr kompetente und engagierte Votum von Herrn Nationalrat Tschuppert hervorheben. Es sagt auf Seite 959, «Amtliches Bulletin», 20. Juni 1989, ausdrücklich folgendes:

«Nun konkret zur Neufassung von Artikel 14, die ich in letzter Minute mit Frau Mauch ausgehandelt habe. Die ersten Absätze 1 und 2 lauten praktisch gleich wie diejenigen von Kommission und Bundesrat; aber im Absatz 3 haben wir festgehalten, dass erstens der Betrieb über eine eigene derartige gepachtete oder vertraglich gesicherte Nutzfläche verfügen muss, dass auf eine Hektare Nutzfläche nur drei Düngergrossviecheinheiten entfallen dürfen. Mit diesem Grundsatz bin ich durchaus einverstanden, obwohl .... zu bedenken ist, dass durch diese Reduktion von bisher vier auf drei Düngergrossviecheinheiten nicht weniger als 13 Prozent aller Tierhaltungsbetriebe mehr oder weniger hart betroffen werden. Gesamtschweizerisch müssten insgesamt 180 000 Grossviecheinheiten abgebaut werden. Das ist bereits eine sehr grosse Zahl.»

Zur Bodenbindung sagt er: «Der bäuerliche Familienbetrieb wird zu einem kräfteraubenden und für viele junge Bauern nicht mehr attraktiven Einmannbetrieb und zum Nebenerwerbsbetrieb. Es darf einfach nicht passieren, dass wir mit einem artfremden Gesetz Strukturen zerstören, die erwünscht und in Zukunft am ehesten in der Lage sind, den ökologischen Bedürfnissen in der Landwirtschaft gerecht zu werden.»

Herr Bühler sagt auf der Seite 966, «Amtliches Bulletin», 20. Juni 1989: «Einen Schönheitsfehler beinhaltet dieser Antrag (der 50prozentigen Bodenbindung) allerdings noch: Der Tierbestand eines Betriebes allein sagt noch nichts oder nur wenig über die Düngerbelastung des Bodens aus; denn es gibt bekanntlich auch Klärschlamm, der nebst dem eigenen Dünger auf dem Boden ausgebracht werden kann, und es gibt den Kunstdünger. Der Antrag Ständerat bzw. Kommission auf der Fahne hätte diesem echten Gewässerschutzanliegen mit der Beschränkung dessen, was pro Hektare ausgebracht werden darf, besser Rechnung getragen.»

Vom gewässerschutztechnischen Standpunkt aus wäre der Antrag des Ständerates, durchgehend diese drei Düngergrossviecheinheiten beizubehalten, also besser.

Was will ich damit sagen? Wir sind – ich habe mich in der Kommission sehr intensiv mit den Fragen befasst – mit dieser Forderung der 50prozentigen Bodenbegrenzung kaum in der Lage zu sagen, das sei nun das «Ei des Kolumbus». Anders ausgedrückt: Ich meine, wir sollten diese Frage überdenken können. Das können wir nur, wenn diese Differenz mit dem Nationalrat beibehalten wird.

**Uhlmann:** Ich muss Ihnen sagen, es bedrückt mich, dass die Landwirtschaft einmal mehr zum Spielball dieser Politik wird. Erlauben Sie mir deshalb, dass ich einige Gedanken zu diesem recht heftig umstrittenen Artikel 14 an Sie richte, Gedan-

ken, die bis jetzt in der Diskussion zum Teil zu wenig ausgeleuchtet oder gar nicht in die Diskussion geworfen wurden.

Dem Ständerat wird von verschiedener Seite vorgeworfen, das Gesetz nach der Vorlage des Bundesrates verwässert zu haben. Dies trifft insbesondere für den 2. Abschnitt dieses Gesetzes «Behandlung der Abwässer und Verwertung der Hofdünger aus der Nutztierhaltung» nicht zu. So hat der Ständerat in Absatz 3 des Artikels 14 eine Verschärfung der Höchstbelastung je nach Bodenart, Höhenlage und topographischen Verhältnissen eingebaut. Dies ist eine logische, praktikable und allseits verständliche Massnahme, die echten Gewässerschutz möglich macht.

Der Nationalrat hat nun in Absatz 3 des Artikels 14 die Flächenbindung aufgenommen. Auf den ersten Blick mag dies ein plausibler Weg sein. Bei näherer Betrachtung aber stellt man fest, dass diese Fassung viele unbeantwortete Fragen aufwirft. Wir haben jetzt bereits gehört, Frau Meier sei unsicher, sie spricht von Hüst und Hott, sie wolle sich eher der Stimme enthalten. Soweit sind wir jetzt.

Dass diese Fassung Fragen aufwirft, haben scheinbar auch die Geburtshelfer dieser Fassung sehr bald gemerkt, müssen sie doch sofort auf einen Katalog von Ausnahmen zurückgreifen. Im Laufe der Zeit und besonders bei näherer Betrachtung wurde klar, dass dieser Ausnahmenkatalog noch wesentlich erweitert werden muss, um nicht einem totalen Chaos entgegenzugehen.

Die Vorschläge der Minderheit umfassen gemäss Fahne heute bereits einen Ausnahmenkatalog von acht Kategorien, wobei bei genauer Betrachtung feststeht, dass enorme Interpretationsschwierigkeiten dieser Ausnahmen vorprogrammiert sind. Gespräche und Diskussionen unter Fachleuten haben gezeigt, dass die Fassung des Nationalrates und jetzt der Minderheit viele negative Nebenerscheinungen bringen wird, so zum Beispiel:

1. Finanzkräftige Tierhalter würden alles daran setzen, Land zu kaufen oder mindestens Land zusätzlich zu pachten. Die Folge wird sein, dass mit steigender Nachfrage die Bodenpreise nochmals unnötig in die Höhe getrieben werden. Dies besonders, weil – das wissen wir ja – das bäuerliche Bodenrecht noch auf sich warten lässt. Auch die Pachtlandjagd, die durch die Milchkontingentierung bereits einen Höhepunkt erreicht hat, würde noch einmal angeheizt.

2. Die Massnahme hätte zur Folge, dass für viele Familien, die in guten Treuen eine Existenz aufgebaut haben, der existentielle Todesstoss gegeben würde. Zudem kämen weitere sogenannte Familienbetriebe herkömmlicher Art, also Milchwirtschaft mit Ackerbau, durch diese Boden- und Pachtlandjagd in arge Existenzbedrängnis.

3. Unsere Nutztiere und besonders die Schweine helfen massgeblich mit, das schweizerische Getreide zu veredeln und zu verwerten. Noch ist es zwar möglich, einen immer geringer werdenden Teil an Getreide zu importieren. Doch schon in wenigen Jahren werden unsere Schweine alle Mühe haben, all das in unserem Land erzeugte Getreide zu verwerten.

Nehmen Sie die Budgetzahlen, die wir letzte Woche behandelt haben, zur Hand: Sie sehen sofort, wie sich die Schere zwischen Importabgabe oder Importeinnahme und Anbauprämie immer mehr schliesst. Bekanntlich wird ja mit der Importabgabe wesentlich die Anbauprämie finanziert. Viele Bauernbetriebe sind den Empfehlungen von Verbänden und Bundesrat gefolgt und haben den Ackerbau, besonders den Futtergetreidebau ausgedehnt. Noch vor zwei Jahren wurden die Bauern fast beschworen, doch endlich mehr Futtergetreide anzubauen. Noch im Kampf um die Kleinbauern-Initiative war es so. Alle übrigen Produktionsrichtungen wie Milch, Brotgetreide, Zuckerrüben usw. erdulden keine Erweiterung mehr. Beim Futtergetreide jedoch sei noch alles möglich. Und wo stehen wir heute? Bereits dieses Jahr – ich muss zugeben, es war eine gute Ernte – ist die Inlandproduktion derart gestiegen, dass der Preis für Futtergetreide stark unter Druck gekommen ist. Nun wollen wir eine massive Vernichtung von «Konsumenten» von Futtergetreide im Gewässerschutzgesetz aufnehmen. Ich sehe die Rechnung schon, die dann eines Tages auch hier in diesem Saal beurteilt werden muss, dass die Importabgaben immer mehr versiegen und das Geld für die Anbauprämie

fehlt. Eine weitere Existenzgefährdung von vielen Betrieben ist vorprogrammiert. Darum, ich sage es offen, kann ich die Haltung des Schweizerischen Bauernverbandes und der geschlossenen Organisationen überhaupt nicht begreifen.

Sie sehen, die ganze Frage ist viel komplexer, als wir so Hals über Kopf beantworten können. Es sind sehr komplizierte Zusammenhänge zu berücksichtigen. Diese Zusammenhänge müssen ganz genau studiert und abgeklärt werden. Wir beraten ein neues Gewässerschutzgesetz. Aus dieser Sicht sind die Dinge zu betrachten. Die Gewässer sind in keiner Weise schlechter geschützt, wenn die Gülle und der Mist nicht auf dem eigenen Pachtland, sondern auch auf dem Vertragsland ausgebracht werden. Die Kontrolle über diese Verträge wäre wesentlich einfacher als die Handhabung eines langen Ausnahmenkatalogs.

Sie müssen bedenken, dass noch weitere, gravierende Probleme nicht geklärt sind. Solange jährlich etwa 16 000 Tonnen veredelte und getrocknete Naturdünger aus dem Ausland eingeführt werden müssen, brauchen wir unseren Inlandproduzenten keine Rosskuren abzuverlangen. Es ist eine Frage der Verteilung. Sie wissen, dass wir gesamtschweizerisch nur etwa 1,5 Düngergrossvieheinheiten pro Hektare aufweisen. Verschiedene Kreise drohen heute schon mit dem Referendum. Das ist ihr gutes Recht. Ich werde aber den Eindruck nicht los, dass diese Kreise keine umfassende Beurteilung vorgenommen haben. Gewässerschutz muss ernstgenommen werden. Ich nehme ihn ernst. Darum müssen die Folgen der Strukturmassnahmen genau überdacht und studiert werden. Dies wird im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes bzw. der anstehenden Landwirtschaftsinitiativen möglich und zwingend sein.

Heute aber ist die Verunsicherung in der Landwirtschaft ausserordentlich gross. Im Jahre 1980 sind die Bestimmungen über die Höchsttierbestände in der Fleisch- und Eierproduktion in Kraft getreten. Konkretisiert wurden diese Bestimmungen durch die Verordnungen des Bundesrates vom 26. August 1981 und 13. April 1988. Sie hören recht. Der höchst zulässige Tierbestand ist darin festgehalten, auch die Aufstellungsform nach Tierschutzgesetz. Die Uebergangsfrist dieser Bestimmungen läuft Ende 1991 aus. Bis zu diesem Datum sind die Bestände zu reduzieren und die Ställe den neuen Vorschriften anzupassen. Die Tierhalter haben zum Teil ihre Ställe in den letzten Jahren den neuen Tierschutzvorschriften angepasst. Andere sind daran und nehmen zum Teil erhebliche Investitionen in Kauf. Bevor die Uebergangsfrist abgelaufen ist – sie dauert noch zwei Jahre –, wird im Gewässerschutzgesetz versucht, die gleichen Betriebe zur Strecke zu bringen. Ich frage Sie: Können Sie ein solches Vorgehen verantworten? Ich kann es nicht.

Ein weiterer, letzter Punkt: Niemand kann darüber Auskunft geben, welche Kosten für Entschädigungsansprüche entstehen könnten. Es gäbe noch weitere Schwachpunkte aufzuzählen. Ich verzichte jetzt allerdings darauf. Wenn ich Sie dringend bitte, der Mehrheit zuzustimmen, so vor allem im Interesse des Gewässerschutzes und im Interesse einer umfassenden und ökologischen Landwirtschaft. Auch in der Landwirtschaft sind gewisse Spezialisierungen nötig. Eine Spezialisierung muss keineswegs gegen einen geschlossenen Kreislauf sein. Nur mit einem kleinen Seitenblick sei noch auf die Konkurrenzsituation im Rahmen der EG 92 aufmerksam gemacht. Ich bin überzeugt, dass die Fassung der Minderheit zu viele unbeantwortete Fragen offenlässt. Darum bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen:

**Schoch:** Ich werde mit der Minderheit stimmen und empfinde aus dieser Situation, aus dieser Sicht der Dinge heraus eigentlich eine gewisse Versuchung, zu den umfassenden Voten der Vertreter der Kommissionsmehrheit hier ebenfalls umfassend Stellung zu nehmen. Ich widerstehe aber dieser Versuchung, schon weil ich die Diskussion nicht *ad infinitum* in die Länge ziehen will. Ich möchte Ihnen statt dessen einfach ganz kurz berichten, was mir der ausserrhodische Landwirtschaftsdirektor letzte Woche mitgeteilt hat.

Der Landwirtschaftsdirektor von Appenzell-Ausserrhoden ist jenes Mitglied des ausserrhodischen Regierungsrates, das in

unserem Kanton die Verantwortung trägt für die Landwirtschaft, und das seit jetzt bald dreizehn Jahren. Unser Landwirtschaftsdirektor ist aber gleichzeitig auch – und das seit Jahrzehnten – aktiver Landwirt. Er kennt also die Verhältnisse umfassend, sowohl aus der Optik des exekutiv verantwortlichen Landwirtschaftspolitikers als auch aus der Optik des aktiven Bauern. Für mich ist es deshalb massgeblich, wenn mir mein Landwirtschaftsdirektor aufs wärmste ans Herz gelegt hat, mich für die Minderheit einzusetzen.

Der ausserrhodische Landwirtschaftsdirektor ist definitiv und abschliessend überzeugt davon, dass den ebenso manifesten wie dringenden Bedürfnissen des Gewässerschutzes nur dann einigermassen nachgelebt werden kann, dass wir diesen Bedürfnissen nur gerecht werden können, wenn wir der Lösung der Minderheit zustimmen.

Der ausserrhodische Landwirtschaftsdirektor wäre seinerseits sogar noch weitergegangen und hätte die Grenze für die Düngergrossvieheinheiten pro Hektare noch niedriger angesetzt als das, was die Kommissionsminderheit jetzt – zusammen mit dem Nationalrat – vorschlägt. Für mich also eine eindeutige, eine klare Ausgangssituation; eine Ausgangssituation, die – wie ich hoffe – auch die Mehrheit unseres Rates zu ihrer eigenen Ausgangssituation machen wird und die damit dann der Minderheit zum Durchbruch verhelfen wird.

Nur ein Wort noch zur Frage der vertraglichen Sicherung der für die Ausbringung von Dünger erforderlichen Flächen. Auch diese Frage hat mir mein Landwirtschaftsdirektor erläutert. Er weist darauf hin – gerade aus der Sicht des exekutiv verantwortlichen Landwirtschaftspolitikers –, dass es praktisch kaum möglich ist, diese vertragliche Sicherung von Düngerflächen zu kontrollieren. Sollte die Kontrolle aber möglich gemacht werden, so würde das einen ganz unglaublichen Apparat bedingen, einen Apparat, über den heute kein Kanton verfügt. Die Lösung der Mehrheit würde einen administrativen Apparat notwendig machen, den sicher niemand in diesem Saale will. Ich bitte Sie also, mit der Minderheit zu stimmen und damit eine Lösung zu ermöglichen, die unsere Gewässer ganz offenkundig verdient haben.

**M. Masoni:** La protection des eaux et de l'environnement en général est chose trop sérieuse et trop importante pour que nous nous permettions d'adopter des normes qui, proposées certainement en toute bonne foi, essaient de pénétrer dans le domaine traditionnel de l'agriculture au moyen de règles que l'on n'a pas encore suffisamment étudiées, analysées, expérimentées. L'agriculture sera certainement confrontée avec les conséquences de l'unification du marché européen de 1992. Je ne pense pas qu'il soit judicieux d'introduire à l'aveuglette des normes de structure dont il est très difficile de mesurer maintenant la portée. Je partage tout à fait les arguments et les raisons exposés par MM. Schönenberger et Uhlmann et je vous recommande de suivre la majorité de la commission. J'aimerais adresser deux mots à mes collègues de langue allemande afin d'essayer de montrer que les dispositions proposées par le Conseil national risquent d'être moins d'efficaces du point de vue de la force de conviction et de persuasion de la loi, éléments essentiels surtout en matière de protection de l'environnement.

In einem Lande wie unserem, wo die Autorität des Gesetzes mehr auf Konsens als auf aufgezwungenem polizeilichen Zwang beruht, liegt die Bedeutung des Gesetzes nur teilweise in der unmittelbar rechtlichen Kraft der Norm, sondern grossenteils auch in seiner Ueberzeugungskraft. Das gilt insbesondere für das Gebiet des Umweltschutzes, des Schutzes der Luft, des Wassers. Auf diesen Gebieten ist es nötig, neue Bräuche zu schaffen, die Leute wirklich zu überzeugen von dem, was man will. Ich glaube aber, wenn ich mich einen Moment an die Stelle der Befürworter der Lösung des Nationalrates setze – ich bin hingegen für die Mehrheit –, wenn ich also vom Standpunkt der Minderheit aus überlege, dann muss ich sagen: Diese Norm, die vorgeschlagen wird, ist zu lang, kompliziert und schwierig auszulegen.

Insbesondere negativ erscheint die Tatsache, dass die Regelung, die für die meisten landwirtschaftlichen Betriebe der Schweiz gilt – d. h. für Betriebe mit weniger als 34 Dünger-

grossvieheinheiten –, als Ausnahme in Absatz 3ter Buchstabe b vorgesehen ist. Das ist etwas, was unserer herkömmlichen Gesetzgebungstechnik widerspricht. Wir sind daran gewöhnt, dass unsere Gesetze zuerst die Norm, die allgemein gültig ist, zum Ausdruck bringen, und dann erst die Ausnahme. Aber es ist gegen unsere rechtliche Auffassung, gegen die Auffassung eines Rechtes für das Volk, dass man zuerst eine strengere Norm bringt, und dann innerhalb der Ausnahmen folgt die Norm, die für die meisten Betriebe gilt.

Ich glaube, auch wenn ich ein Befürworter der nationalrätslichen Lösung wäre, sollte ich dies einsehen. Wenn Sie auf dem Gebiete des Umweltschutzes eine überzeugende Norm wollen, die wirklich diese primäre Wirkung hat, dann sollten Sie das umgekehrt formulieren. Sie sollten zuerst die Norm, die für die meisten Betriebe gilt, aufführen und dann eventuell die Ausnahmen formulieren, z. B. wie folgt: «Betriebe, die eine Nutztierhaltung von über 34 Düngergrossvieheinheiten haben und andere landwirtschaftliche Betriebe und Nebenbetriebe ähnlicher Bedeutung müssen mindestens ....» Diese strenge Forderung sollte in der Ausnahme enthalten sein.

Die Formulierung, wie wir sie hier haben, ist untauglich für eine gesetzliche Norm, die an alle Bauern gerichtet ist.

Das ist eine psychologisch kontraproduktive Norm. Die Landwirtschaft ist bereits jetzt so mit Normen, Verordnungen belastet, dass man vermeiden soll, so schwerfällige und schwierig zu interpretierende Normen zu schaffen.

Auch aus diesen Ueberlegungen, aber natürlich insbesondere aus den Ueberlegungen, die hier durch die Kollegen Schönenberger und Uhlmann vorgebracht wurden, empfehle ich Ihnen, der Mehrheit zu folgen.

**Reichmuth:** Auch ich empfehle Ihnen, den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Die Festlegung von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten pro Hektare, wie sie in Absatz 3 enthalten ist, stellt gegenüber dem aktuellen Zustand bereits eine erhebliche Einschränkung dar, wie das Herr Danioth richtig vermerkt hat. Für viele Betriebe bedeutet diese Limite von drei Düngergrossvieheinheiten eine Herabsetzung der Tierbestände, die mit grossen Härten verbunden ist.

Trotzdem befürworte ich den Absatz 3 in der Fassung des Ständerates, weil damit – neben der bereits zitierten Verordnung des Bundesrates betreffend den Abbau der Tierbestände – sichergestellt wird, dass die Ziele des Gewässerschutzes erreicht werden. Wo dies in Einzelfällen nicht der Fall ist, hat die kantonale Behörde die Anforderungen je nach Situation zu verschärfen, d. h. die höchstzulässigen Düngergrossvieheinheiten wären weiter herabzusetzen. Das ist in Absatz 3, letzter Satz, der ständerätslichen Fassung enthalten.

Wenn ein Betrieb aber über die laut Gesetz vorgeschriebene eigene, gepachtete oder langfristig vertraglich gesicherte Nutzfläche verfügt, um den von ihm produzierten Dünger ordnungsgemäss – d. h. umweltverträglich – auszubringen, ist damit den Belangen des Gewässerschutzes Genüge getan. Vor allem die in den letzten Jahren auf legalem Wege entstandenen und behördlicherseits geförderten landwirtschaftlichen Aufstockungsbetriebe könnten mit der ständerätslichen Fassung überleben, weil sie die strengen Voraussetzungen erfüllen, welche an Nutzungsverträge geknüpft werden. Ich möchte daran erinnern, dass solche Düngerabnahme- bzw. Nutzungsverträge nicht selten sogar grundbuchlich gefertigt sind.

Landwirtschaftsbetriebe mit keinem Vieh oder mit reduziertem Viehbestand sind übrigens auf den Zukauf von andernorts überschüssigem Hofdünger angewiesen. Oder will man diese künftig anhalten, für ihre Aecker ausschliesslich Kunstdünger oder ausländischen Handelsdünger zu verwenden? Mit der vom Nationalrat eingeführten Bestimmung, wonach mindestens die Hälfte des im Betrieb anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden muss, wird das Instrument der Abnahme- bzw. Nutzungsverträge weitgehend illusorisch. Viele Betriebe – ich rede nicht primär von den sogenannten Tierfabriken, die bis 1991 ohnehin verminder werden, sondern von den landwirtschaftlichen Aufstockungsbetrieben – wären zur Aufgabe gezwungen. Nicht aus Gewässerschutzgründen, sondern aus strukturpoliti-

schen und anderen Konkurrenzüberlegungen. Man wird mir entgegenhalten, in Absatz 3ter habe der Bundesrat die Pflicht, Ausnahmeregelungen für die verschiedensten Kategorien von Nutztierhaltern zu treffen. Nach der Kommissionsminderheit sind es bereits sieben Gruppen von Ausnahmen. Ich bin der Meinung, wir sollten nicht ein Gesetz schaffen, das eine so grosse Zahl von Ausnahmen bedingt. Es ist bei solchen Gesetzen auch an den Vollzug zu denken, der dann wieder bei den Kantonen liegt und einen immensen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordert.

Aus diesen Gründen unterstütze ich die Anträge der Kommissionsmehrheit.

**Zumbühl:** Etwas Besserem darf man immer zustimmen, selbst wenn man ursprünglich eine andere Meinung vertreten hat. So geht es mir. Bei der Beratung am 4. Oktober 1988 war ich zum Beispiel der Meinung, es dürfe überhaupt keine Trocknung der Schweinegülle gestattet werden, weil ich glaubte, diese Trocknung könnten sich nur die Grossen leisten und die Kleinen hätten die nötigen Finanzen dazu nicht. Der Nationalratsbeschluss vom 22. Juni 1989 veranlasste mich, die Sache nochmals zu überdenken, und dies trotz dem fragwürdigen Schweinegülle-Wirbel, der uns reichlich mit Papier überflutete.

Der Ständerat hat seinerzeit einen Antrag auf künstliche Trocknung eindeutig abgelehnt. Artikel 14 der Fassung des Ständersrates enthält weder ein Verbot noch eine Bewilligung der Trocknung. Weil aber ein Antrag auf Trocknung deutlich abgelehnt worden ist, also die Frage «Trocknung, ja oder nein?» bereits zur Diskussion gestanden hat, meine ich, dass entsprechend der Diskussion diese Trocknung nicht gestattet wäre, auch wenn kein ausdrückliches Verbot in Artikel 14 aufgenommen wurde.

Ich bin allerdings Laie und kann nur meinem lückenhaften gesetzgeberischen Empfinden Ausdruck geben. Aber die Fassung des Nationalrates scheint mir wesentlich klarer zu sein. Die Bestimmung mag für einzelne Betriebe wirklich eine Härte bedeuten. Aber zahlenmäßig ist diese offenbar gar nicht feststellbar. Entsprechende Behauptungen klaffen weit auseinander.

Eines ist sicher, die Verhältnisse punkto Schweinehaltung sind in der Schweiz gewaltig verschieden. Die vielgestaltige Schweiz kommt auch hier zum Ausdruck. Diesem Umstand muss man einfach Rechnung tragen, denn nicht alle Schweinehalter sind im gleichen Grad Gewässerschutzsünder. Ja es gibt solche, die sind überhaupt keine Sünder, die verwerten noch Abfälle usw.; ihnen soll man doch irgendwie entgegenkommen können.

Mit den vorgesehenen Ausnahmen, die notwendig sind, sollte es möglich werden, dass der Bundesrat den Besonderheiten einigermassen Rechnung tragen kann. Niemand will jemanden kaputt machen. Dass auch die Entschädigungsfrage für den freiwilligen oder gesetzlich erzwungenen Abbau von Schweinebeständen geregelt werden muss, scheint mir selbstverständlich zu sein.

Zu den Bedenken: Auch kleine Familienbetriebe in der Landwirtschaft werden mit den drei Düngergrössvieheinheiten hart getroffen, ich möchte das feststellen. Aber auch sie müssen sich daran halten, und ich sehe nicht recht ein, dass andere Kategorien von Tierproduktion besser behandelt werden sollen. Ich meine auch hier: gleich lange Spiesse bzw. gleich schwere Belastungen.

Ich bewerte den Antrag der Minderheit mit den ergänzenden Ausnahmebestimmungen als tragbare, als eine mittlere Lösung. Ich werde ihr zustimmen. Eine bessere Verteilung der Tierbestände ist nach meiner Ansicht weit besser als der Güllentourismus.

**Bundesrat Cotti:** Sie werden merken, dass ich in dieser verständlicherweise schwierigen Differenzbereinigungsphase nur zu einzelnen Aspekten intervenieren werde: zu denjenigen nämlich, denen der Bundesrat unter dem Gesichtspunkt dieser Gesetzgebung, welche ja den Gewässerschutz verstärken will, eine übergeordnete Bedeutung beimisst. Ich werde mich bei vielen anderen Fragen des Wortes enthalten und Ihnen die

letzten Entscheide ohne Beeinflussungsversuche überlassen. Immerhin muss ich Frau Meier, die sehr optimistisch mitteilte, eine ganze Reihe von Differenzen seien auf dem Wege der Bereinigung, entgegenhalten, dass dies wohl quantitativ stimmt, qualitativ aber ganz und gar nicht. Die wesentlichen Unterschiede bei den Hauptpunkten dieser Gesetzgebung bleiben doch weiterhin bestehen. Ich möchte noch hinzufügen: Ich habe auch ein gewisses Verständnis dafür, dass dem so ist, denn das bringt mir doch nachträglich den Beweis – den ich für mich übrigens nicht brauchte –, dass es um eine sehr bedeutungsvolle und wichtige Revision geht, die im Rahmen unseres Gewässerschutzes einen wesentlichen Pfeiler darstellt. Dass dies besonders auch beim Artikel über die Landwirtschaft der Fall ist, räume ich gerne ein, und ich möchte dem Rat für die sehr engagierte und objektive Diskussion danken, die er geführt hat.

Es geht durch das ganze Gesetz eine Philosophie, an der man ewig zweifeln kann, wenn man will, aber über die man letzten Endes doch entscheiden muss. Es gibt keine Verbesserung ohne einen gewissen Schmerz. Darüber müssen wir uns im klaren sein. Das gilt sowohl für die Frage der Restwassermengen als auch für die Frage der Landwirtschaft. Ich versuche Ihnen aber doch zu sagen, dass diese Schmerzen, die ich nicht leugne, in Vergleich gebracht werden müssen zu den wesentlichen Vorteilen, die die heute diskutierte Lösung mit sich brächte.

Wir sind an einem Wendepunkt. Ich möchte, gleichsam als Rahmenbedingung, feststellen, dass zum ersten Mal die Landwirtschaft, die oft in übertriebenem Masse zum Sündenbock gewisser Umweltmissstände gemacht worden ist, hier zur Rechenschaft gezogen wird und – das sage ich nicht ohne ein gewisses Wort der Bewunderung und der Dankbarkeit – dass der Bauernverband diese Position nun selber einnimmt und uns zusammen mit anderen – die im Prinzip entgegengesetzte Interessen vertreten – eine Lösung anbietet, die zwar einige Schmerzen mit sich bringt, die aber verkraftbar sind, wenn wir aus Artikel 14 nicht eine Alibiübung machen wollen.

Ich werde Ihnen nun sagen, warum das so ist: Ich habe mit Bewunderung die Argumentation von Herrn Schönenberger gehört. Er ist der Hauptphilosoph einer Richtung, die ich ohne weiteres schätze und respektiere, und ich möchte nicht bestreiten, dass er – wie er selbst gesagt hat – für den Gewässerschutz eintritt. Nur möchte ich mit ihm einige Begriffe ruhig klären. Ich würde Herrn Schönenberger voll und ganz recht geben, wenn die These aufrechterhalten werden könnte, die er vertreten hat. Er hat gesagt, es sei dem Gewässerschutz Genüge getan, wenn verboten werde, auf einer gewissen Fläche mehr als eine gewisse Quantität Dünger auszustreuen. Wenn mit dieser These dem Gewässerschutz voll und ganz Genüge getan wäre, hätte Herr Schönenberger und hätten die anderen Herren, die im gleichen Sinne votiert haben, recht.

Aber dem ist nicht so, in einem Lande, in dem mindestens regional eine starke Ueberproduktion an Dünger besteht, von der man sich fragen muss, wohin sie überhaupt geht.

Es ist zur Genüge gesagt worden, dass – ich spreche nicht von den noch nicht vorhandenen technischen Möglichkeiten, diesen Dünger aufzubereiten – dieser Dünger dann tatsächlich weiterverbreitet wird. Warum? Es gibt wirtschaftliche Argumente: Der getrocknete Dünger wäre auf alle Fälle teurer als andere Dünger, die importiert werden, und der Importdünger hat zum grossen Teil andere Zusammensetzungen als die aufgearbeitete Schweinegülle aus der Schweiz.

Es ist eindeutig, dass dieser Schweizer Dünger zu wenig Stickstoffinhalte hat. Deshalb vergleichen wir nicht Gleiche mit Ungleichem. Es käme auch zu wesentlichen Transport- und organisatorischen Schwierigkeiten, und es gilt ganz besonders, die Tatsache zu beachten, dass für die Aufbereitung der Gülle auf Umwegen weitere ökologische Probleme entstehen würden. Denken Sie etwa an den Energieaufwand. Er wäre nicht tragbar.

Deshalb, ich richte mich insbesondere an Frau Meier, können wir uns nicht damit begnügen zu sagen, mehr als soviel darf nicht ausgestreut werden. Wir müssen auch versuchen,

eine gewisse Parallelität herzustellen zwischen dem tatsächlichen Bestand des Betriebes auf der einen Seite und der zur Verfügung stehenden Fläche auf der anderen Seite.

Das alles sage ich nicht etwa unter dem Gesichtspunkt der Landwirtschaftspolitik. Sie geht mich nichts an. Auch wenn ich weiß, dass unter diesen Aspekten ähnliche Zielsetzungen verfolgt werden. Ich sage Ihnen dies unter dem Gesichtspunkt der Gewässerschutzpolitik, die das gleichsam als eine Voraussetzung herstellt.

Es werden Härten entstehen. Ich möchte mich nicht lange über die Begriffe Tierfabriken usw. aussprechen. Die genaue Definition dieser Tierfabriken ist noch nie gegeben worden. Im Extremfall könnte man sagen, es liegt eine Tierfabrik vor, wenn bei einer gewissen Produktion parallel überhaupt keine Fläche vorhanden ist. Es gibt eine Reihe von Betrieben – man hat einige Hunderte davon erwähnt – die, obwohl sie etwas Boden haben, doch ein gewisses Missverhältnis aufweisen. Darf ich Ihnen, damit Sie einen Vergleich machen können, zwei Zahlen nennen? Zum Vergleich zwischen der Situation, wo die Trockensubstanz, die zurückbleibt, aufgrund der zugelassenen Ausnahmen quantifiziert wird – Herr Seiler, wir wären auch mit den Ausnahmen einverstanden, die jetzt von der Minderheit vorgeschlagen werden –, und der Situation, welche die Trockensubstanz quantifiziert, die heute ohne diese Massnahmen zurückbleiben würde: Es ergibt sich ein Verhältnis von 1 zu 6. Die Trockensubstanz, die aufgrund des Beschlusses des Nationalrates und der Minderheit zurückbleiben würde, beträgt etwa 30 000 Tonnen. Die Trockensubstanz, die bei der heutigen Regelung zurückbleibt, beträgt 150 000 Tonnen. Da ist es wahrhaftig nicht möglich zu sagen, es wäre für den Umweltschutz indifferent, welche Lösung gewählt werde.

Wir wollen mit offenen Karten spielen: Die Berechnungen, die gemacht worden sind, besagen, dass aufgrund des Vorschlagens der Minderheit mit einer Reduktion von etwa 850 000 Schweinen im ganzen Lande gerechnet werden müsste. (Aber wir sprechen natürlich von den besonderen Gebieten, die hier betroffen sind.) Davon gingen etwa 500 000 auf Kosten solcher Betriebe, die über praktisch keinen Boden verfügen. 350 000 würden auf diejenigen Betriebe entfallen, die über einen gewissen Boden verfügen, die aber etwas zurückdämmen müssten, um wieder als Ausnahmen gelten zu können. Und das ist die Härte, die tatsächlich entsteht, die aber nach unserer Auffassung verkraftbar wäre, insbesondere auch deshalb, weil Sie selber in Artikel 75 für diese extremen Härtefälle eine entsprechende Entschädigung vorsehen.

Der Ständerat soll ruhig seine Entscheide treffen. Aber mir lag es doch am Herzen, Ihnen ganz offen und ohne jeglichen Druck zu sagen, dass man, wenn man hier einen Schritt nach vorne machen will, den Schritt nur auf einem Weg tun kann. Dieser Schritt wurde übrigens aufgrund objektiver Vereinbarungen zwischen den Experten im Bundesamt für Landwirtschaft und im Buwal beschlossen, unter Berücksichtigung der Haltung des Bauernverbandes.

**Schönenberger:** Es ist zwar nicht üblich, nach dem Bundesrat nochmals das Wort zu ergreifen. Ich will aber mein Votum in einem einzigen Satz zusammenfassen. Es ist richtig, Herr Bundesrat Cotti, die Mehrheit der ständerätlichen Kommission sagt mit mir: Wenn auf einer bestimmten Fläche nur ein bestimmtes Mass an Jauche ausgebracht wird, ist keine Gewässerverschmutzung möglich. Sie haben nun erklärt, wenn diese These richtig wäre, würden Sie nicht mehr weitersprechen. Nun muss ich Sie darauf hinweisen: Wenn diese Regelung nicht eingehalten wird, d. h. wenn zuviel Jauche ausgebracht wird, dann muss die Produktion auf das erlaubte Mass zurückgenommen, im Extremfall gar eingestellt werden. Dann kann gar keine Verschmutzung eintreten. Diese Produktion muss zurückgenommen werden, ob es sich um einen grossen oder um einen kleinen Betrieb handelt, es muss für alle der gleiche Gewässerschutz gelten. Und wenn Sie sagen, die Landwirtschaftspolitik gehe Sie nichts an – ich habe Sie schon richtig verstanden, denn Sie meinten, sie gehe Ihr Departement nichts an –, dann muss ich Ihnen die Frage stellen: Weshalb betreiben Sie denn mit dem Gewässerschutzgesetz Landwirtschaftspolitik?

**Bundesrat Cotti:** Ich glaubte, mich einigermassen verständlich ausgedrückt zu haben, aber ich gebe Ihnen gleich die Antwort auf die Frage. Herr Schönenberger, ich meine natürlich, dass der Gewässerschutz keine Landwirtschaftspolitik betreiben kann. Aber wenn Sie glauben, Gewässerschutz machen zu können, ohne indirekte Folgen auf gewisse Strukturen zu haben, dann geben Sie sich einer Illusion hin. Wenn Sie gewisse Linien setzen wollen, im Gewässerschutz oder allgemein im Umweltschutz, dann können Sie direkte Niederschläge auf die Strukturen nicht vermeiden. Und in dem Sinne räume ich ein, dass gewisse Folgen für die Strukturpolitik entstehen. Aber es handelt sich um eine Zielsetzung des Umweltbeziehungsweise des Gewässerschutzes.

Abs. 1<sup>1</sup> – Al. 1<sup>1</sup>

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	23 Stimmen

Abs. 1 – Al. 1

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	21 Stimmen

Abs. 3, 3bis, 3ter – Al. 3, 3bis, 3ter

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	19 Stimmen

#### Art. 15 Abs. 1, 2

##### Antrag der Kommission

##### Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Minderheit

(Onken, Bührer, Seiler)

Festhalten

#### Art. 15 al. 1, 2

##### Proposition de la commission

##### Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

##### Minorité

(Onken, Bührer, Seiler)

Maintenir

**Onken**, Sprecher der Minderheit: Wie haben mit dieser entscheidenden Abstimmung zu Artikel 14 Absatz 3 an der ständerätlichen Fassung aus erster Lesung festgehalten und damit ein Konzept gutgeheissen, das – obwohl ich ihm nicht zugestimmt habe – in sich selber schlüssig ist. Das, was in den Artikeln 15 und 16 vorgeschlagen wird, hängt mit Artikel 14 zusammen. Es wäre also folgerichtig, dass wir jetzt auch bei Artikel 15 und 16 an der ursprünglichen ständerätlichen Fassung festhalten.

Am 4. Oktober des letzten Jahres haben wir hier sehr ausführlich einen Minderheitsantrag diskutiert. Herr Schönenberger hat uns damals – als Anführer dieser Minderheit – vorgeschlagen, in den Artikel 14 auch die technische Aufbereitung von Gülle ausdrücklich aufzunehmen. Er hat uns einen Antrag dazu unterbreitet, wonach Gülle auch technisch als Handeldünger aufbereitet werden kann. Wird sie technisch aufbereitet, dürfen Rückstände nicht abgeleitet werden; entsprechende Bestimmungen schlug er auch noch in den übrigen Absätzen von Artikel 14 vor.

Diesen Antrag von Herrn Schönenberger hat der Rat damals mit 27 zu 14 Stimmen, also mit einer sehr deutlichen Mehrheit, abgelehnt. Der Rat wollte damals nicht, dass erneut mit einer vergleichsweise aufwendigen, kapitalintensiven technischen Möglichkeit in die natürlichen ökologischen Kreisläufe einge-

griffen wird, dass man also mit technischen Möglichkeiten ein vernetztes System wieder dereguliert.

Man wollte ausdrücklich nicht den holländischen Weg einschlagen. Sie wissen ja, dass die Holländer sehr stark auf die Technik setzen, auch auf die technische Entsorgung, und dass sie sich damit Probleme eingehandelt haben, die sie nun fast nicht mehr bewältigen können.

Man hat damals noch andere Argumente angeführt, etwa: Die Technik sei noch nicht soweit, es gebe lediglich Pilotprojekte. Gut, das könnte sich ja noch ändern, noch entwickeln; lassen wir es dahingestellt. Sicher ist aber, dass diese Technik ausserordentlich energiefressend und kapitalintensiv wäre und dass sie auch vom Gesichtspunkt der Luftreinhaltung keineswegs unproblematisch ist, im Gegenteil: sie kann nicht als umweltverträglich, als ökologisch sinnvoll bezeichnet werden.

Aber ein ganz wichtiges Argument, das damals eine grosse Rolle gespielt hat – und, wie ich hoffe, auch heute noch spielt –, waren strukturpolitische Überlegungen; denn mit der technischen Aufbereitung, Herr Kollege Schönenberger, betreibt man natürlich ebenfalls Strukturpolitik.

Wie schon richtig gesagt worden ist, ist es einfach unmöglich, ein Gewässerschutzgesetz zu erlassen, das nicht auch strukturpolitische Auswirkungen hat. Führt man die technische Aufbereitung ein, so bevorzugt man ganz eindeutig eine bestimmte Art von Betrieben, nämlich diejenigen mit grossen Tierbeständen, die weitgehend bodenunabhängig produzieren können. Man bevorzugt also die fleischproduzierenden Betriebe gegenüber den Milchbetrieben, man bevorzugt letztlich auch die einseitig spezialisierten Betriebe gegenüber den bäuerlichen Familienbetrieben.

Das also waren damals die Argumente, die gegen den Antrag von Herrn Schönenberger gesprochen und den Ständerat dazu geführt haben, seinen Antrag mit 27 zu 14 Stimmen abzulehnen. Nachdem wir nun am Artikel 14 festgehalten haben, bitte ich Sie, dies auch bei Artikel 15 und 16 zu tun. Herr Schönenberger hat uns erklärt, es ginge bei Artikel 14 darum, dass nicht mehr als drei Düngergrossviecheinheiten auf eine Hektare Land ausgebracht werden. Gepachtetes, eigenes, vertraglich gesichertes Land, das solle die Regel sein, und von eben dieser Regel brauchen wir jetzt keine Ausnahmen zu schaffen. Wenn man jetzt aber diesem Artikel 15 und auch dem Artikel 16 – ich kann beide zugleich begründen – zustimmt, dann schafft man genau solche Ausnahmen. Dann schafft man einseitige Bevorzugungen für die grösseren Betriebe, für die finanziell Potenteren und damit natürlich auch für die Tierhalter, die ihren Hofdünger nicht auf einer eigenen Fläche ausbringen können.

Ich schlage Ihnen also vor, bei der ständeräthlichen Fassung zu bleiben und damit nicht technisch in diesen natürlichen Nährstoffkreislauf einzugreifen. Ich schlage vor, dass wir bei der Version bleiben, die wir in der ersten Lesung beschlossen haben.

Was hier vorgeschlagen wird, das mag beim Konzept des Nationalrates in Artikel 14 noch einen gewissen Sinn gehabt haben, in das ständeräthliche Konzept gehört es jedoch nicht hinein. Es ist somit nur folgerichtig, wenn wir jetzt auch hier sagen: Wir bleiben bei dem, was wir in der ersten Lesung beschlossen haben.

**Schmid:** Nachdem offenbar das Wort für die Mitglieder des Rates schon frei ist, darf ich gerne auf die Antragsbegründung von Herrn Onken eingehen. Sie haben von Herrn Onken gehört, dass die technische Aufbereitung aufgrund der geführten Debatte des letzten Jahres zumindest Fragen offenlässt. Die Frage bleibt, ob gemäss diesem Gesetz überhaupt technische Aufbereitungsanlagen gestattet sein sollen oder nicht.

Herr Onken sagt zwar mit einem gewissen Recht, weil man bei Artikel 14 am System des Ständerates festgehalten hat, sollte man auch bei Artikel 15 und 16 bei diesem System bleiben. Er hat die Logik der Argumentation auf seiner Seite. Auf der anderen Seite bitte ich Sie, ein politisches Argument in Betracht zu ziehen. Sie werden wohl kaum der Auffassung anhängen, dass die hier gefassten Beschlüsse beim Stimmenverhältnis von 22 zu 19 im Nationalrat schlank über die Bühne gehen werden. Es ist vielmehr anzunehmen, dass wir hier einen aus-

serordentlich schweren Stand haben werden. Ich befürchte sogar, dass die heutige Abstimmung nur eine Episode war. Sie kann die Konsequenz zeitigen, dass wir im Rahmen von Artikel 14 voraussichtlich wieder zur nationalräthlichen Fassung oder etwas Ähnlichem zurückkehren.

Wenn Sie nun die technische Aufbereitung in Artikel 15 und 16 streichen und der Nationalrat das ebenfalls akzeptieren wird, dann haben wir überhaupt nichts mehr. Dann haben wir restriktive Flächenbegrenzungen und überhaupt keine Möglichkeiten mehr, auf dem Weg der technischen Aufbereitung irgendwo noch auszuweichen. In diesem Falle hätten Sie dann in der Landwirtschaft Strukturpolitik in Reinkultur betrieben.

Gewässerschutz, das ist auch die Tragweite des Verfassungsartikels, schützt Gewässer vor Verschmutzung, aber gibt nicht bestimmte Landwirtschaftskategorien dem Untergang preis. Und wenn es Mittel und Methoden auch technischer Art gibt, bei der Produktion landwirtschaftlicher Güter die Gewässer zu schützen, dann ist dem Artikel der Bundesverfassung, der den Gewässerschutz regelt, voll Genüge getan. Mit Artikel 15 und 16 in der Fassung des Nationalrates geben Sie der technischen Aufbereitung in positiv-rechtlicher Weise eine gesetzliche Grundlage. Sie ist erlaubt.

Was gibt es denn für Gründe, dass man das überhaupt nicht erlauben will? Gewässerschützerische Gründe können es nicht sein. In Bauernkreisen hat man gehört – ich habe gehört, dass Herr Zumbühl von dieser Auffassung weggekommen ist –, das begünstige vor allem die grossen, nicht aber die kleinen Bauern. Wenn man dem alten und bewährten Genossenschaftsgedanken in der Landwirtschaft gefolgt wäre, hätte man von Anfang an diese Befürchtung nicht gehabt. Technische Entwicklungen, auch wenn sie teuer sind, sind auch von der Landwirtschaft im Genossenschaftswesen durchaus zu tragen. Es gibt keinen vernünftigen Grund, die technischen Aufbereitungsanlagen nicht zuzulassen.

Wenn Sie hier der Mehrheit folgen, dann schaffen Sie die Differenz aus dem Weg, dann ist zumindest die technische Aufbereitungsanlage im Gesetz, und wir haben für jene, die in guten Treuen eine Existenz aufgebaut haben, wenigstens etwas aus dieser ganzen Uebung retten können. Auf der anderen Seite aber haben wir auch etwas für den Gewässerschutz getan.

Ich bitte Sie daher, nicht der formal-logischen Argumentation, die unser Kollege Onken in der ihm eigenen Brillanz und Eloquenz vorgetragen hat, zu folgen, vielmehr nicht nur im Gewässerschutz, sondern auch in der Landwirtschaft Schadenbegrenzung zu praktizieren. Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zuzustimmen.

**Schönenberger:** Was Herr Onken gesagt hat, ist richtig: Ich habe am 4. Oktober 1988 zu Absatz 1 von Artikel 14 einen Zusatzantrag gestellt, und zwar im Sinn wie es Herr Onken erklärt hat. Ich wollte in diesem Gesetz die technische Aufbereitung möglich machen. Nun ist es ja bekanntlich nie verboten, gescheiter zu werden. Ich habe dann festgestellt, dass selbstverständlich die technische Aufbereitung erlaubt ist, wenn sie im Gesetz nicht ausdrücklich verboten ist. Das ist eine ganz klare Regel. Also spielt die Ablehnung dieses Antrags am 4. Oktober 1988 keine Rolle. Man muss das übrigens im Kontext des ganzen Absatz 1 sehen.

Nun geht es mir aber gleich wie Herrn Schmid: Sie können doch nicht eine technische Aufbereitung für alle Zukunft verbieten und damit den technischen Fortschritt für die Lösung von Gewässerschutzproblemen ausschliessen.

Ich bitte Sie daher, bei den Artikeln 15 und 16 ruhig der Version des Nationalrates zuzustimmen. Wenn Sie nämlich die Version des Nationalrates in Artikel 14 der Version, die wir jetzt beschlossen haben, gegenüberstellen, so stellen Sie fest, dass der Nationalrat in Artikel 14 kein Wort von technischer Aufbereitung sagt, diese Möglichkeit aber in Artikel 15 und 16 nicht ausschliesst.

Zu den materiellen Argumenten will ich nicht weiter Stellung nehmen, Herr Onken. Ich halte lediglich fest, dass es erwiesen ist, dass die technische Aufbereitung, also die Trocknung der Gülle, für die Luft bedeutend besser ist als das Ausbringen der Jauche, weil dabei viel weniger Stickstoff in die Luft geht.

Wenn Sie behaupten, bei der technischen Aufbereitung würden die grösseren Betriebe bevorzugt, so mag dies stimmen, aber diese grösseren Betriebe wären dann für ihre Jauche immerhin nicht mehr auf die drei Hektaren in unmittelbarer Nähe angewiesen, weil sie ihre getrocknete Jauche in Absatzgebiete senden könnten, wo Mangel herrscht und wo man dieses Produkt jetzt von Holland bezieht. Die von den grösseren Betrieben bis anhin belegte Fläche würde so für die Kleinbetriebe frei, und damit wäre auch diesen gedient. Ich bitte Sie also, dem Nationalrat in Artikel 15 und 16 zuzustimmen, der die technische Aufbereitung nicht zum vorher ausschliesst.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	12 Stimmen

#### **Art. 16 Bst. e**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### *Minderheit*

(Onken, Bührer, Seiler)

Festhalten

#### *Majorité*

Biffer

#### *Minorité*

(Bührer, Onken)

Adhérer à la décision du Conseil national

**Hefti**, Berichterstatter: Ich spreche sowohl zu Artikel 28a als auch Artikel 28b. Die Abstimmung kann dann immer noch getrennt vorgenommen werden.

Die Mehrheit der Kommission beantragt mit 10 zu 2 Stimmen Ablehnung. Warum? Diese Artikel wollen, wie die Antragsteller nach der nationalrätslichen Verhandlung sagten, der auch von uns abgelehnten Gewässerschutz-Initiative doch noch im wesentlichen zum Durchbruch verhelfen.

Sodann möchte ich noch auf folgendes hinweisen: Die Antragsteller im Nationalrat erklärten, dass von den nutzbaren Bächen und Flüssen 90 Prozent genutzt und nur 10 Prozent noch natürlich seien. Diese Aussage weckt, wie sich zeigte, irreführende Vorstellungen. Es gibt Bäche und Flüsse, die nur auf bestimmten Strecken genutzt sind und auf anderen nicht. Wie das berücksichtigt wird, wissen wir nicht. Ferner fragte niemand nach den nicht nutzbaren Bächen und Flüssen. Sie fallen wohl für die Nutzung aus, aber nicht für den ökologischen und landschaftlichen Bereich. Dort bleibt ihnen der betreffende Wert erhalten.

Eine Studie der Elektrowatt ergab, dass sich in der Schweiz realistischerweise aus hydraulischer Energie 37 000 Gigawattstunden im Jahr erzeugen lassen und dass heute tatsächlich 33 000 erzeugt werden. Aus der Differenz von 4000 Gigawattstunden werden wohl die 10 Prozent natürlicher Gewässer abgeleitet. Das ist eine etwas grobe Methode.

Was liesse sich nun aber aus den nicht nutzbaren Flüssen und Bächen an Energie gewinnen, wenn man weder auf Geld noch auf die Natur achten müsste? Da liegen die Schätzungen um 100 000 Gigawattstunden. Wir sehen: In den nicht nutzbaren Bächen und Flüssen liegt ein grosses Gewässerpotential, das wir in unseren Überlegungen mitberücksichtigen müssen. In all den genannten Zahlen sind die Niederschläge einbezogen. Es ändert die absoluten Zahlen, wenn man nicht auf die Niederschläge abstellen will, berührt aber kaum das gegenseitige Verhältnis dieser Zahlen.

**Frau Bührer**, Sprecherin der Minderheit: Der Nationalrat hat ein Kapitel eingefügt, das den Schutz der natürlichen und der naturnahen Gewässer betrifft. In Artikel 28a sollen die natürlichen Gewässer und Gewässerabschnitte integral geschützt werden. Ausnahmen wären möglich, wenn höhere Interessen, zum Beispiel Hochwasserschutz, dies zwingend erfordern. Unter den naturnahen Gewässern versteht man Gewässer, die zwar Eingriffe und Nutzungen erfahren haben, bei denen aber die natürlichen, insbesondere die ökologischen Funktionen eines Gewässers erhalten geblieben sind. Unter bestimmten Bedingungen sollen bei diesen naturnahen Gewässern Eingriffe und Nutzungen möglich sein. Deshalb heisst auch die eine Titelzeile: Beschränkung von Eingriffen bei naturnahen Gewässern. Eine besondere Rücksichtnahme ist für diese Eingriffe erforderlich. Vor allem dürfen die natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Die Absolutheit, mit der in Artikel 28a und 28b der Schutz der Gewässer ins Zentrum gestellt wird, erschreckt auf den ersten Blick. Die Tragweite ist aber weit geringer, als es den Anschein hat und als auch die Studie der Elektrowatt uns glauben machen will.

Um die Prozentzahlen wollen wir uns nicht streiten. Es mögen etwas mehr oder etwas weniger als 90 Prozent der Gewässer sein, die bereits genutzt sind, wo ernsthafte Eingriffe geschehen sind. Aber es ist tatsächlich so – und auch die Elektrowirtschaft hat das vor Jahren selber festgestellt –, dass die Nutzung der Gewässer in der Schweiz praktisch abgeschlossen ist. So hiess es Mitte der siebziger Jahre. Es stimmt, dass sich heute die Sicht wieder etwas geändert hat, weil mit dem Widerstand gegen die Atomkraft auch die Rentabilität wieder anders betrachtet wird.

Es ist aber unbestritten, dass der Anwendungsbereich der Artikel 28a und 28b notgedrungen schmal ist. Es ist demzufolge

**Hefti**, Berichterstatter: Ich glaube, aufgrund der bisherigen Abstimmungen kann hier die Minderheit der Mehrheit folgen, also der Minderheitsantrag zurückgezogen werden. Doch bitte ich den Herrn Präsidenten, das Wort zu erteilen.

**Präsident**: Ich möchte den Vertreter der Minderheit fragen, ob er sich der Meinung anschliesst, die Herr Hefti bekundet hat: der Antrag sei zurückgezogen. – Der Antrag ist zurückgezogen. Damit ist diese Differenz bereinigt.

**Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**  
*Adopté selon la proposition de la majorité*

#### *Mitteilung – Communication*

**Präsident**: Aus organisatorischen Gründen verschieben wir die Wahlen in die ständigen Kommissionen auf eine spätere Sitzung.

#### **Art. 27**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Angenommen – Adopté**

#### **Art. 28a, 28b**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Mehrheit*

Streichen

##### *Minderheit*

(Bührer, Onken)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Art. 28a, 28b**

##### *Proposition de la commission*

damit zu rechnen, dass mit einem Weiterausbau, mit dem Endausbau der Nutzung der Gewässer nur ein geringfügiger Produktionszuwachs möglich wäre. Auch ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis beim Endausbau schlecht, und – wie schon gesagt – der Ertrag und der Beitrag an die Energieversorgung werden nur gering sein.

Als Einwand gegen die Artikel 28a und 28b wird hauptsächlich das Fehlen der Interessenabwägung vorgebracht. Der Einwand wäre richtig und wäre ernst zu nehmen, wenn wir am Anfang und nicht am Ende der Gewässernutzung stehen würden. Jetzt aber, angesichts des kläglichen Restes an natürlichen Gewässern, nach Interessenabwägungen zu rufen, ist Spott und Hohn. Man müsste blind sein, um nicht zu sehen, dass in der Vergangenheit bei der Interessenabwägung vielleicht regelmässig, zumindest aber fast immer die Nutzungsinteressen Oberhand gewonnen haben. Ob eine Interessenabwägung stattgefunden hat, ist im Grunde genommen gleichgültig. Auf die Entscheide kommt es an, und diese gingen zu lasten der Natur. Da nützt keine Prozentrechnung etwas, man braucht nur offene Augen.

Es ist zu befürchten, dass die weiteren Ausbauprojekte, zum Beispiel Brusio und das Grimselwerk, aus wirtschaftlichen Gründen nach höher gelegenen Gewässern greifen werden, ja greifen müssen.

Ich möchte noch einmal betonen, dass Modernisierungen und Kapazitätserweiterungen von Kraftwerkanlagen im Bereich von naturnahen Gewässern – die in Artikel 28b behandelt werden –, ja sogar der Bau von neuen Werken durchaus möglich sind, sofern sie sorgfältig ausgeführt werden und die Auswirkungen örtlich beschränkt bleiben.

Ich fürchte, dass ohne diese Artikel 28a und 28b der Ausverkauf der Gewässer munter weitergehen wird.

Die vorgesehenen Artikel 28a und 28b beschränken sich nicht auf Landschaften von nationaler oder überregionaler Bedeutung. Es wäre auch falsch, als Voraussetzung für den Schutz der natürlichen und naturnahen Gewässer zu verlangen, dass es besondere Landschaften sein müssen. Es ist soweit: Jede Landschaft, durch die ein Gewässer frei fliesset, das seinen natürlichen oder doch naturnahen Charakter erhalten hat, ist von nationaler Bedeutung. Oder wollen wir unseren Enkeln derinst am Modell oder mit Bildern vorführen, wie das früher war, als die Landschaften noch mit frei fliessenden Gewässern belebt waren?

Diese zwei Artikel stellen eine echte Alternative zur Gewässerschutzinitiative dar. Wir haben den wirtschaftlichen Interessen bisher die schönsten Alpentäler geopfert. Bei den letzten natürlichen und naturnahen Gewässern sollten der Landschaftsschutz- und der Naturschutzgedanke Vorrang haben.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diesen beiden Artikeln, wie sie der Nationalrat genehmigt hat, zuzustimmen.

**Danioth:** Mit 79 zu 57 Stimmen hat der Nationalrat bekanntlich die neuen Artikel 28a und 28b unter dem zusätzlichen Kapitel «Schutz von natürlichen und naturnahen Gewässern» in das Gesetz aufgenommen, wobei es sich praktisch – dies ist unbestritten – um die zentralen Elemente der vom Parlament inzwischen zur Ablehnung empfohlenen Gewässerschutzinitiative handelt.

Die Kommissionsminderheit hatte diesen Überraschungserfolg lancieren können mit der Begründung – die heute Frau Bührer wiederholt hat –, die wenigen noch verbliebenen Naturwerte müssten integral erhalten werden. «Nachdem der Rat die Hauptpunkte der Initiative in den Text des Gesetzes eingegossen hatte, verlor» – so schreibt der Berichterstatter der «NZZ» – «die anschliessende Diskussion um Restwassermen gen viel von ihrer Bedeutung, weil nach jenem Grundsatzentscheid die Wassernutzung jenseits bestehender Anlagen ohnehin praktisch nicht mehr in Frage kommt.»

Was so schön klingt und was der Nationalrat zu dieser Frage beschlossen hat, verletzt indessen nicht nur die bestehende Verfassung, sondern stellt eine unüberwindbare Hürde dar für jede neue Konzessionserteilung, und zwar – entgegen der Aussage von Frau Bührer – nicht nur für neue Werke, sondern auch für die Erneuerung bestehender Werke, was äusserst wichtig ist.

Eine Bestätigung für die letztgenannte Schlussfolgerung haben die Mitglieder der ständeräätlichen Kommission bereits erhalten durch das Schreiben der Gemeindekorporationskraftwerke Lüen in Graubünden. Der zur Schliessung der Lücke vorgesehene Ausbau der mittleren Stufe dieses Gemeindekraftwerkes und die dadurch erhoffte Aufdotierung einer kontinuierlichen Restwassermenge, auch im Winter, würde durch die rigorosen neuen Beschlüsse des Nationalrates verunmöglicht, und damit würde letztlich auch eine umweltfreundliche Nutzung dieser Gewässer verhindert.

Verfassungsrechtlich und gesetzgeberisch stellt der Versuch, ein umstrittenes Initiativbegehren kurzerhand durch die Tür der Gesetzesrevision eindringen zu lassen, einen Husarenstreich dar. Damit würde nämlich durch ein Gesetz der bestehende Wasserwirtschaftsartikel – Artikel 24bis der Bundesverfassung – völlig unterlaufen, denn dieser schafft für das ganze Gebiet der Wasserwirtschaft eine umfassende und einheitliche Grundlage.

Zweck der Bundesgesetzgebung ist einerseits die haushälterische Nutzung und andererseits der Schutz der Wasservorkommen; also Nutzung und Schutz bereits als Verfassungsauftrag. Die von der Verfassung verlangte Interessenabwägung von Schutz und Nutzungsfunktion der Gewässer würde aufgrund der neuen Artikel 28a und 28b praktisch ausgeschlossen.

Die neuen Bestimmungen verstossen im weitern aber selbst gegen den Natur- und Heimatschutzartikel 24bis BV, wonach Naturschönheiten zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten sind. Es geht nicht an, über die Gesetzgebung zu dekretieren, dass das allgemeine Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung bei sämtlichen noch natürlichen oder naturnahen Gewässern hundertprozentig überwiegt.

Schliesslich verstösst die Beschlussfassung des Nationalrates auch gegen die verfassungsmässige kantonale Gewässerhoheit, wonach die Kantone souverän sind, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.

Die Beschlüsse des Nationalrates zu Artikel 28a und 28b stellen praktisch das ganze Neubau- und Umbaupotential in Frage. Dieses Potential ist von Michael Kohn, einem sicher kompetenten Experten, an der Einsiedler Tagung im März dieses Jahres – bei der alle Institutionen, vor allem auch die der Ökologie, vertreten waren – mit 1,5 bis 2 Milliarden Kilowattstunden durch Neubauten und mit ungefähr gleichviel durch Modernisierungen veranschlagt worden. Die Artikel 28a und 28b würden beides blockieren.

Bekanntlich muss heute für jedes Wasserkraftwerk eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, die sicherstellt, dass keine Werke gebaut oder erneuert werden, die nicht umweltverträglich sind. Auch von daher gesehen sind absolute Verbote überflüssig, unverhältnismässig und – wie das Beispiel Lüen zeigt – geradezu kontraproduktiv, indem Eingriffe auch zur Verbesserung des gesamten ökologischen Gleichgewichtes unstatthaft wären.

An der Tagung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes vom September dieses Jahres in Flims wurden die Tauglichkeit und ausserordentliche Griffigkeit der UVP gerade für den Bau von Wasserkraftanlagen unterstrichen. Sie ist also kein blößer Papierfüller, wie ab und zu behauptet wird, und zwar gerade von jenen Kreisen, die sie seinerzeit vehement gefordert hatten. Die Praxis zeigt ein anderes Bild, von oft unhalbaren Verzögerungen gar nicht zu reden.

Zum Schluss noch ein anderer Hinweis. Was würden Sie sagen zu folgender Bestimmung? Ich zitiere: «Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Die Nutzungsvorhaben sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören.» Zu einer solchen Vorschrift könnten wir doch alle ja sagen. Wir brauchen sie aber gar nicht zu schaffen. Wir haben sie schon. Es ist nichts anderes als der bestehende Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes. Eine vergessene Vorschrift. Dies ist auch die Meinung der kompetenten Verwaltung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft. Wenden wir also zuerst das bestehende Recht an, bevor wir immer neue Paragraphen schaffen.

Ich empfehle Ihnen daher, Artikel 28a und 28b wieder aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Dies wäre sonst keine seriöse Gesetzgebungsarbeit.

**Bundesrat Cotti:** Der Ausgang der Abstimmung im Ständerat über diese neuen Anträge des Nationalrates ist so klar vorauszusehen, dass ich eigentlich gar nichts dazu sagen müsste. Ich möchte Ihnen dennoch ganz kurz folgendes sagen: Die Empfehlung des Bundesrates, diese Anträge zu verwerfen, entspricht der ganzen Linie der bundesrätlichen Vorlage. In anderen Bereichen plädiert der Bundesrat dafür, gewisse Akzente in Richtung Umweltschutz zu setzen; in diesem Falle aber plädiert derselbe Bundesrat dafür, übermäßige Eingriffe in die Belange der Wasserwirtschaft zu vermeiden.

In der Tat gilt es ja, im ganzen Gesetz eine Ausgewogenheit zu belassen zwischen den beiden Elementen. Ein praktisch gänzliches Verbot für neue Anlagen, wie es im Artikel 28a vorgesehen ist, würde nicht nur gegen die Verfassung verstossen, welche ja systematisch den Vergleich zwischen den verschiedenen Interessen verlangt, sondern es würde einen wesentlichen Einbruch in die legitimen allgemeinen Interessen der Energieproduktion bedeuten. Artikel 28b ist im übrigen in seinen zentralen Elementen schon von Artikel 33 des Entwurfes abgedeckt.

Ich wollte Ihnen doch den Tatbeweis erbringen, dass der Bundesrat hier eine konsequente Linie des Kompromisses verfolgt, in die sich die nationalrätslichen Anträge nicht einreihen lassen.

#### Abstimmung – Vote

##### Artikel 28a

Für den Antrag der Mehrheit	29 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen

##### Artikel 28b

Für den Antrag der Mehrheit	28 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen

##### Art. 29 Abs. 1

*Antrag der Kommission  
Festhalten*

##### Art. 29 al. 1

*Proposition de la commission  
Maintenir*

**Hefti, Berichterstatter:** Hier ist auf der Fahne eine Unterlassung erfolgt. Man möchte das gleich behandeln wie Artikel 31 Absatz 1, wo die Kommission für Festhalten ist. Ich beantrage, dass wir Artikel 29 zusammen mit Artikel 31 Absatz 1 behandeln.

**Präsident:** Der Vorschlag wird nicht bestritten. So beschlossen.

##### Art. 30

*Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
Proposition de la commission  
Adhérer à la décision du Conseil national*

#### Angenommen – Adopté

##### Art. 31 Abs. 1, 2 Bst. d

*Antrag der Kommission*

##### Abs. 1

*Festhalten*

**Abs. 2 Bst. d**  
**Mehrheit**  
d. ....  
muss gewährleistet sein. Würde dadurch ein Vorhaben un-

verhältnismässig erschwert oder verunmöglich, so ist der Entscheid von einer Abwägung der Gesamtinteressen abhängig zu machen.

##### Minderheit

(Bührer, Jagmetti, Onken)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Art. 31 al. 1, 2 let. d

*Proposition de la commission*

##### Al. 1

*Maintenir*

##### Al. 2 let. d

*Majorité*

d. ....

doit être garantie. S'il en résultait que, de manière disproportionnée, la réalisation d'un projet devindrait plus difficile voire impossible, la décision devrait alors dépendre d'une mise en balance des intérêts.

##### Minorité

(Bührer, Jagmetti, Onken)

Adhérer à la décision du Conseil national

##### Abs. 2 – Al. 2

**Hefti, Berichterstatter:** Hier besteht eine Differenz bei Buchstabe d. Es geht hier um die freie Fischwanderung. Bereits das noch geltende Fischereigesetz verlangt sie, allerdings nicht absolut; ist es bei einem Vorhaben nicht möglich, diese zu gewährleisten, so kommt es auf eine Abwägung der Gesamtinteressenlage an.

Die bundesgerichtliche Praxis gibt bei dieser Abwägung der Fischerei einen grossen Stellenwert. Ihre Kommission will nicht hinter das geltende Recht gehen und nicht hinter die diesbezügliche Praxis, aber auch nicht darüber hinaus. Denn dem Aspekt der Fischerei zum vornherein Priorität stets zuzuerkennen, ginge doch etwas zu weit. Unter Umständen muss die Abwägung mit anderen landeswichtigen Interessen, wie es die Energie auch ist, möglich bleiben.

Dem darf man um so mehr folgen, als bei der von unserem Rat kürzlich verabschiedeten Revision des Fischereigesetzes in diesem Punkt auch nicht weiter gegangen worden ist als das bisherige Fischereigesetz. Es wurde gesagt, man solle keine anderen Gesetze zitieren und schon gar keine veralteten, auch nicht deren Inhalt wiederholen.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit will nun einfach beim derzeitigen Zustand – sowohl nach altem als auch nach neuem Fischereigesetz – bleiben. Anlässlich der letzten Beratung in unserem Plenum blieb das unbestritten.

Die Kommission stellt den Antrag mit 7 zu 3 Stimmen.

**Frau Bührer, Sprecherin der Minderheit:** Zu Buchstabe d, dem Problem der freien Fischwanderung, haben wir einen Minderheitsantrag eingereicht, und ich möchte ihn begründen. Man muss diese Litera d im Gesamtzusammenhang von Artikel 31 sehen. Der Bundesrat hat stets betont, dass die nach der Formel Matthey in Artikel 31 festgesetzten Mengen absolute Minima bedeuten, sozusagen Alarmwerte, die nicht unterschritten werden dürfen, die aber zwingend aufgestockt werden müssen, wenn die Funktion der Gewässer nicht mehr gewährleistet ist. Die Kriterien für diese zwingende Aufstockung sind in Absatz 2 von Artikel 31 festgelegt. Ziel ist die Erhaltung der wesentlichen Funktionen der Gewässer, insbesondere als Lebensraum und als Grundwasserspender. Dazu gehört selbstverständlich auch die freie Fischwanderung.

Dass die freie Fischwanderung zu gewährleisten ist, ist absolut einleuchtend. Wozu betreiben wir denn überhaupt Gewässerschutz, wenn nicht dafür, dass die Gewässer den Lebewesen weiterhin ihren Lebensraum bieten sollen? Wenn wir nur fürs Auge Gewässerschutz machen wollten, würde eine blaue Folie in den ausgetrockneten Gewässern durchaus reichen.

Der Ständerat hat nun in Litera d einen Zusatz angebracht. Ich möchte sagen, er hat Litera d mit einem Zusatz belastet. Und dieser Zusatz scheint mir ebenso verhängnisvoll wie entlarvend zu sein. Die freie Fischwanderung soll nämlich nur dann

gewährleistet sein, wenn keine unverhältnismässigen Erschwernisse für Nutzungsvorhaben daraus resultieren. Das heisst doch nichts anderes, als dass dann, wenn die freie Fischwanderung erhebliche Kosten verursacht, die Fische geopfert werden. Auch die im Zusatz des Ständerats in Aussicht gestellte Abwägung der Gesamtinteressen kann darüber nicht hinweg täuschen.

Ich frage Sie: Wie ernst es uns mit dem Gewässerschutz ist, wenn wir derart offenkundig Schlupflöcher offenhalten? Leider sind es keine Schlupflöcher für die Fische!

Ein Letztes. Die Gewässerschutzinitiative ist massgeblich von Fischern mitgetragen und sogar mitlanciert worden. Ich kann Ihnen versichern, dass diese Kreise aufmerksam diese Verwässerung oder «Austrocknung» des Gewässerschutzgesetzes beobachten werden.

Ich bitte Sie dringend, dem Nationalrat und dem Bundesrat zu folgen, der eine klare und saubere Lösung vorschlägt.

**Hefti**, Berichterstatter: Frau Bührer hat diesen Antrag falsch verstanden. Sie hat gesagt, wenn unverhältnismässige Erschwernisse auftreten, gehe das zum Nachteil des Fischers und zum Vorteil der Nutzung. Das ist nicht so. Wenn diese unverhältnismässigen Erschwernisse auftreten, kommt die Abwägung zwischen dem einen und dem anderen Interesse. Wenn Sie z. B. das Bundesgerichtsurteil Band 109, Wasserkraftwerk Wynau, lesen, sehen Sie, welch grossen Stellenwert das Bundesgericht in dieser Abwägung der Fischerei bemisst.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	25 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	8 Stimmen

Art. 29 Abs. 1, 31 Abs. 1

Art. 29 al. 1, 31 al. 1

**Hefti**, Berichterstatter: Wir hatten seinerzeit bei Artikel 31 Absatz 1 «Fließgewässer mit ständiger Wasserführung» beschlossen, also Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates. Der Nationalrat hat dann «mit ständiger Wasserführung» gestrichen. Dasselbe finden Sie in Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a und b, wo gemäss Nationalrat «mit ständiger Wasserführung» ebenfalls weggefallen ist.

Nun ist in beiden Fällen gegenüber dem Nationalrat folgendes einzuwenden: Einmal ist es nicht ersichtlich – jedenfalls enthält der Beschluss des Nationalrates diesbezüglich nichts –, wieviel Wasser es bei einem Fließgewässer mit nicht ständiger Wasserführung braucht, um unter dieses Gesetz zu fallen. Demgegenüber ist die bundesrätliche und ständeräthliche Formulierung klar, und zwar aufgrund der Gesetzesdefinition des Q<sub>347</sub> in Artikel 4 Buchstabe g.

Noch etwas anderes: Die Restwassermengen in Artikel 31 Absatz 1, die unbestritten sind, basieren auf den Fließgewässern mit ständiger Wasserführung. Wenn wir nun in Artikel 29 «ständige Wasserführung» weglassen würden, müssten wir auch Artikel 31 Absatz 1 neu beraten und anpassen.

Wir beantragen in beiden Fällen Festhalten.

#### Angenommen – Adopté

Art. 32 Abs. 1 Bst. b, d (neu), Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1

b. ....

im gleichen Gebiet stattfindet. Eine solche Schutz- und Nutzungsplanung ist auch in Verbindung mit dem Bau eines Werkes sowie der Neuerteilung der Konzession oder Bewilligung für ein bestehendes Werk zulässig, wobei der Ausgleich in geeignetem Gebiet in der Umgebung des Werkes zu erfolgen hat. Die Schutz- und Nutzungsplanungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

d. Soweit andernfalls bei der Neuerteilung der Konzession oder Bewilligung für ein bestehendes Werk dasselbe eine Ein-

busse von mehr als 10 Prozent der bisher erzeugten Winterenergie erleiden würde. Für solche Ausnahmen ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, sofern es sich um Werke handelt, deren Leistung 3 MW übersteigt.

#### Minderheit

(Jagmetti, Bührer, Onken, Seiler)

Bst. b

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Bst. d

Streichen

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 32 al. 1 let. b, d (nouvelle), al. 2, 3

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1

b. ....

la zone en question. Les plans précités seront aussi autorisés s'ils sont en relation avec la construction d'un ouvrage ou le renouvellement d'une concession, voire l'autorisation relative à un ouvrage existant. La compensation dans une zone appropriée se fera aux alentours de l'ouvrage. Ces plans seront soumis à l'approbation du Conseil fédéral.

d. Pour autant que lors du renouvellement d'une concession ou d'une autorisation, il en résulte pour un ouvrage existant une perte de plus de 10 pour cent de la quantité d'énergie produite jusque-là en hiver. Pour les installations de plus de 3 MW, les exceptions seront soumises à l'approbation du Conseil fédéral.

#### Minorité

(Jagmetti, Bührer, Onken, Seiler)

Let. b

Adhérer à la décision du Conseil national

Let. d

Biffer

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1 – Al. 1

**Hefti**, Berichterstatter: Sie ersehen aus der Fahne, dass die Kommissionsmehrheit im bisherigen Absatz 1 – bzw. neu im einzigen verbleibenden Absatz – Buchstabe b erweitert und neu einen Buchstaben d befügt, dagegen die bisherigen Absätze 2 und 3 fallen lässt. Die früheren Beschlüsse unseres Rates waren zwar sachlich richtig und verfassungsmässig. Doch ist darauf nicht zurückzukommen, weil nun ein neuer Antrag vorliegt. In der Sitzung Ihrer Kommission vom 11. November wurde sehr betont, dass es Zweck des Differenzbereinigungsverfahrens sei, ein gewisses gegenseitiges Entgegenkommen zu erreichen. Die Kommission wollte sich dem nicht verschliessen. Es lag bereits ein vermittelnder Antrag vor. Man konnte sich aber im einzelnen noch nicht einigen. Unter diesen Umständen beschloss die Kommission mit 7 zu 5 Stimmen, am bisherigen Beschluss des Ständerates festzuhalten.

In der zweiten Kommissionssitzung vom 28. November lag dann ein Antrag Lauber vor, der nun auf der Fahne steht und den Ihnen die Kommission mit 8 zu 4 Stimmen zur Annahme empfiehlt (wobei Herr Seiler irrtümlich bei der Minderheit figuriert). Die Situation hat sich mit dem neuen vermittelnden Antrag geändert.

Man hat in letzter Zeit auf die eine oder andere Weise dem Ständerat empfehlen wollen, was er zu tun habe. Doch scheinen diese Berater der Meinung gewesen zu sein, die Kommissionsmehrheit halte immer noch am ursprünglichen Beschluss ihres Rates fest, und sie haben übersehen, was Ihre Kommission tatsächlich beschlossen hat: nämlich den entscheidenden Schritt zur Einigung mit Bundesrat und Nationalrat.

Was ist nun die Tragweite der einzelnen neuen Bestimmun-

gen? In Buchstabe b wird an die vom Bundesrat vorgeschlagene und auch vom Nationalrat akzeptierte Schutz- und Nutzungsplanung angeknüpft. Danach ist es möglich, in einem geschlossenen, topographisch begrenzten Gebiet an den einen Orten die Mindestvorschriften zu unterschreiten; aber an anderer Stelle muss dann innerhalb dieses Gebietes ein Ausgleich erfolgen. Die Kommission erweitert das nun in der Weise, dass beim Bau eines Werkes oder bei der Erneuerung der Konzession eines bestehenden Werkes der Ausgleich, wenn er nicht im selben Gebiet möglich ist, auch in der Umgebung erfolgen kann. Die Pflicht zum Ausgleich bleibt bestehen. Gesamthaft verlieren somit Natur und Ökologie nichts. Sie können sogar gewinnen.

Andererseits wird Absatz 2 mit der ebenso umstrittenen wie missverstandenen Unverhältnismässigkeitsklausel fallengelassen.

Bei Buchstabe d, der an die Stelle von Absatz 3 tritt, geht es um bestehende Werke, wie es auch im alten Absatz 3 um solche ging. Wir hatten mit dem alten Absatz 3 beschlossen, dass für die bestehenden Werke eine Ausnahmebewilligung möglich sei, wenn sich die Winterzuflüsse um mehr als 10 Prozent verringern würden; dass diese Werke also dann von den Mindestmengen abweichen dürften. Der Bundesrat hat gefunden – das mag vielleicht zutreffen –, dadurch würden zu viele Werke unter diese Ausnahmebestimmung fallen.

Wir sind daher noch einmal über die Bücher gegangen und zur Auffassung gelangt, dass es, wenn es um den Schutz bestehender Werke geht, naheliegender ist, auf den Produktionsausfall abzustellen als auf die Zuflüsse. Wir haben beim Produktionsausfall nicht auf den Gesamtausfall abgestellt; auch der Sommerausfall spielt keine Rolle, sondern nur der Winterausfall. Wenn der bisher erzeugte Produktionsausfall im Winterhalbjahr mehr als 10 Prozent beträgt, kann eine Milderung bei den Restwasserbestimmungen zugelassen werden. 10 Prozent, das ist bei Winterenergie bereits sehr empfindlich und – um Ihr Wort zu gebrauchen, Herr Bundesrat – schmerhaft. Die neue Formulierung schränkt gegenüber der alten den Anwendungsbereich bedeutend ein.

Ich möchte das noch an einem Beispiel erläutern, damit es in den Materialien klar enthalten ist: Nehmen Sie an, ein Werk produziert im Jahr 200 000 Kilowattstunden. Es sei ein verhältnismässig günstiges Werk, das im Winter gleichviel produziert wie im Sommer, d. h. 100 000 Kilowattstunden im Sommer und 100 000 Kilowattstunden im Winter. Wenn nun diese Winterproduktion um mehr als 10 000 Kilowattstunden – also um mehr als einen Zehntel – zurückgehen würde, könnten Abweichungen von den Mindestmengen gestattet werden, und zwar maximal so viel, dass sich der Ausfall im Winter auf diese 10 000 Kilowattstunden beschränkt. Die Höhe des Ausfalls im Sommer ist gleichgültig, ebenfalls was gesamthaft der Ausfall ist.

Wir haben uns im Grundsätzlichen auf die Hearings gestützt, wo auch die Vertreter der Umweltschutzorganisationen zwischen neuen Werken und bestehenden unterschieden haben. Bei den bestehenden haben sie gesagt: An diese hat man sich nun einigermassen gewöhnt; aber bei neuen müsst ihr viel zurückhaltender werden!

Dieser Buchstabe d bleibt auf die bestehenden Werke beschränkt.

Sodann lässt sich bei der heutigen Energiesituation fragen, ob es überhaupt gerechtfertigt ist, in die bestehenden Werke einzugreifen. Wir haben hier zwei Aspekte mitzuberücksichtigen: Einerseits wird das heimfallberechtigte Gemeinwesen ein schlechteres Werk erhalten, andererseits geht es um die allgemeine Energiesituation. Ich weiss nicht, ob vorher Frau Bührer in ihrem Votum die Energie nicht auch zu den höheren Interessen gezählt hat. Die Energie ist sicher nicht das einzige massgebende Interesse, aber sie gehört auch zu den höheren.

Diese Überlegungen ergeben sich auch aus der ganzen Politik und Stellungnahme des Bundesrates bezüglich der Europäischen Gemeinschaften und bezüglich unserer zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung, denn in diesem Zusammenhang wird immer betont, wie wichtig eine sichere und preiswerte Energieversorgung ist und wie für uns die hydraulische

Energie im Vordergrund steht. Die Energie hat man ja schon «das Blut der Wirtschaft» genannt.

Ich wage um so mehr auch den wirtschaftlichen Aspekt zu betonen, als ja neue Vorhaben auch aus dem Eidgenössischen Departement des Innern vorliegen, welche wieder grosse finanzielle Ansprüche stellen – und damit auch Ansprüche an unser Bruttosozialprodukt, an unsere industrielle Produktion. Um entgegenzukommen, haben wir diese 10 Prozent festgelegt. Sie werden gesamthaft bei den Mindestmengen höchstens eine Einbusse von 13 Prozent bringen. Die kleinen Werke, auch Laufwerke mit kleinen Speichern, werden mehr begünstigt als die grossen. Ohne diese Bestimmung könnten verschiedene kleine Werke nicht mehr weiterexistieren. Sie haben ja die betreffenden Eingaben auch erhalten. Erfasst werden könnten von den grossen Werken 20 bis 30 Prozent und von den kleinen 30 bis gut 50 Prozent. Aber auch diese müssten, wenn es zur Ausnahme kommt, zunächst einmal 10 Prozent Ausfall Winterenergie auf sich nehmen. Und noch speziell zu den kleinen Werken: Es ist nicht lange her, dass hier sehr betont wurde: Wir müssen viel mehr für die Kleinkraftwerke tun. Neue werden wir aber mit diesem Gesetz und auch mit dieser Bestimmung kaum mehr erhalten. Wenigstens die bestehenden sollten jedoch in ihrer grossen Mehrzahl erhalten bleiben. Das sind die Überlegungen, die die Kommission zu ihren Anträgen führten.

Ich möchte noch auf den vom Departementsvorsteher erwähnten Schmerz kommen. Schmerz ist man gelegentlich bereit zu ertragen, das gehört dazu. Aber wenn er sich – um auf den erweiterten Buchstaben b zurückzukommen – durch eine äquivalente Gegenleistung vermeiden lässt, warum soll man dann auf dem Schmerz beharren?

Bei Buchstabe d sind gesamthaft Landesinteressen mit im Spiel, die hier eine Mässigung erfordern; es ist übrigens eine bedeutend kleinere, als es dem ursprünglichen ständerälichen Antrag entsprach.

**Jagmetti**, Sprecher der Minderheit: Wir sind in der Differenzbereinigung, wie der Herr Kommissionspräsident am Anfang unserer heutigen Sitzung gesagt hat. Ich bitte Sie, doch daran zu denken, dass wir in dieser Differenzbereinigung sind und nicht am Anfang der Beratung.

Bei Artikel 32 hat die Kommissionsmehrheit einen wichtigen Schritt getan und auf Absatz 2 verzichtet. Das ist sehr anerkennenswert; denn dieser Absatz 2, den der Ständerat in der ersten Fassung beschlossen hatte, gab den Bestimmungen von Artikel 31 praktisch die Bedeutung einer Richtlinie, an die man sich – gestützt auf die Interessenabwägung – hätte halten können oder nicht. Heute sind wir einen beachtlichen Schritt weiter. Ich wiederhole: Ich anerkenne das.

Es geht bei Artikel 31ff um ein zentrales Anliegen, nämlich um den quantitativen Gewässerschutz. Wenn wir selbst nach den Anträgen der Mehrheit auch einen Schritt vorwärts tun, so will diese Mehrheit doch noch zwei Bastionen halten oder neu aufbauen, zwei Bastionen, die uns von der eigentlichen Zielsetzung des quantitativen Gewässerschutzes wieder einen Schritt wegführen. Ich bitte Sie, diesen Schritt weg nicht zu tun, sondern den quantitativen Gewässerschutz so zu verwirklichen, wie er verwirklicht werden sollte.

Bei Buchstabe b beantragt Ihnen die Kommissionsminderheit, an unseren seinerzeitigen Beschlüssen festzuhalten und damit dem Nationalrat zuzustimmen, während Ihnen die Kommissionsmehrheit vorschlägt, die eigenen Beschlüsse des Ständerates vom 4. Oktober 1988 abzuändern, die damals in Umgestaltung der bundesrätlichen Vorschläge eingebaut worden sind.

Worin liegt der Unterschied der Mehrheit gegenüber der seinerzeitigen Fassung? Im wesentlichen in einem doppelten Ansatz. Erstens soll der Ausgleich für die Unterschreitung der Restwassermengen nicht im «gleichen Gebiet», sondern in einem «geeigneten Gebiet in der Umgebung» stattfinden. Ob wir damit wirklich etwas Entscheidendes erreicht haben, frage ich mich.

Ich frage mich auch, wo die Schwächen der bisherigen Fassung liegen, wenn wir von «gleichem Gebiet» sprechen und dieses «gleiche Gebiet» ersetzen durch ein «geeignetes Ge-

biet in der Umgebung». Da sind wir doch eigentlich nahe dabei; meines Erachtens sollten wir diese Restwassermengen nicht unterschreiten, wenn wir sie nicht im gleichen Gebiet kompensieren können.

Hinzu kommt ein Zweites. Die Kommissionsmehrheit will die Formulierung noch ändern und sagen: Diese Unterschreitung könne gestützt auf eine Schutz- und Nutzungsplanung geschehen, die auch im Zusammenhang mit der Konzessionerteilung oder -erneuerung durchgeführt werden könne. Dass sie im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung durchgeführt werden soll, darüber sind wir uns einig. Die Frage ist nur, ob diese Schutz- und Nutzungsplanung noch mit dem schon reichlich komplizierten Konzessionsverfahren gekoppelt werden soll. Schutz- und Nutzungsplanungen sind Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes und der Raumplanung. Für sie gelten eine Zuständigkeitsordnung und Verfahrensabläufe. Bleiben wir doch dabei und verflechten wir das nicht noch zusätzlich mit dem Konzessionsverfahren.

Das tönt furchtbar theoretisch. Aber diese Verfahren sind ja Verfahren, an denen die Bürger mitwirken können. Machen wir doch das für den Bürger nicht noch komplizierter! Machen wir die Beteiligung des Bürgers an diesen Entscheiden nicht schwerer und verfilzen wir nicht die Schutz- und Nutzungsplanung mit dem Konzessionsverfahren, sondern bleiben wir bei unseren Beschlüssen, die wir am 4. Oktober des letzten Jahres gefasst haben! Sie waren durchaus tragbar und tauglich, um das Ziel zu erreichen, und sollten die Ordnung nicht komplizierter gestalten, als es nötig ist.

Mit dem neuen Buchstaben d beantragt die Kommissionsmehrheit, den im ersten Durchgang beschlossenen Absatz 3 aufrechtzuerhalten und ihn etwas zu ändern. Mit diesem Buchstaben d sollen bestehende Anlagen auch nach Ablauf der Konzessionsdauer im Umfang von mindestens 90 Prozent genutzt werden können. Soweit die Restwasservorschriften beim Neubeginn eine Reduktion um mehr als 10 Prozent zur Folge hätten, wären sie nicht zu beachten. Wurde also das ökologische Gleichgewicht achtzig Jahre zuvor durch Verleihung eines zu umfangreichen Nutzungsrechts gestört, so könnte diese Störung auch in Zukunft über die Konzessionsdauer hinaus bestehen bleiben. Lässt sich das rechtfertigen? Das ist die Frage!

Ich wiederhole: Wir wünschen einen quantitativen Gewässerschutz, hauptsächlich im Interesse der Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichts. Diesem Ziel dienen die Restwasservorschriften. Wo sie eingehalten werden, ergeben sich keine Probleme. Wir befassen uns hier nur mit den Fällen, in denen sie nicht eingehalten werden. Die Einhaltung lässt sich während der Konzessionsdauer erreichen, wenn sich der Konzessionär bereit findet, eine entsprechende Vereinbarung mit der Konzessionsbehörde zu treffen, wie das an gewissen Orten geschehen ist. Ich verweise auf das Beispiel Maggiatal.

Wo der Konzessionär dazu nicht bereit ist, kann er das Gewässer bis zum Ablauf der Konzessionsdauer unter Nichteinhaltung der Restwasservorschriften nutzen.

Wir haben freilich in den Artikeln 79ff eine Regelung für die Sanierung. Beachten Sie doch bitte, dass diese Sanierung nur gegen Entschädigung möglich ist, wenn in die Substanz der Konzession eingegriffen wird. Die Konzession ist eben ein wohlerworbenes Recht; wer sie hat, kann sie während der Konzessionsdauer voll ausnutzen. Wenn in die Substanz eingegriffen wird, kann das nur gegen Entschädigung geschehen.

Was nun während der Konzessionsdauer gilt, soll nach dem Willen der Mehrheit im Umfang von 90 Prozent auch nach Ablauf der Konzessionsdauer gelten, dann also, wenn kein wohlerworbenes Recht mehr besteht. Da stellt sich doch die Frage: Wollen wir die Restwasservorschriften, oder wollen wir sie nur so, dass 90 Prozent der bisherigen Menge in jedem Fall weiter genutzt werden können? Wollen wir die Restwasservorschriften bei Neuerteilung der Konzession einhalten, oder wollen wir sie dann nicht einhalten?

Ich bitte Sie, diese Restwasservorschriften von Artikel 31 nicht nur auf neue, sondern auch auf bestehende Anlagen dann anzuwenden, wenn die Konzession abgelaufen ist, wenn wir

an einem Neubeginn stehen und das ökologische Gleichgewicht voll und ganz beachten können.

Ich bitte Sie, an dieses ökologische Gleichgewicht auch jetzt zu denken und der Minderheit zuzustimmen.

**Lauber:** Wir haben bereits bei der ersten Beratung zu diesem Artikel unmissverständlich festgehalten, dass eine starre, auf empirischen Untersuchungen basierende mathematische Formel keine vernünftige Differenzierung der Restwasserfrage für die einzelnen zur Diskussion stehenden Gewässerstrecken ermöglicht. Dem Fließgewässer im Gebirge mit seiner hochwasserähnlichen Wasserführung während des Sommers und der geringen Wasserführung in den Wintermonaten wird nicht Rechnung getragen. Die grundlegenden Elemente für eine moderne Erfassung des Problems der Restwasser in Fließgewässern haben in der Zwischenzeit sowohl in theoretischer Hinsicht wie auch bei unzähligen Einzeltatbeständen gezeigt, dass mehrere umweltbezogene Parameter herbeigezogen werden müssten.

Biologen und Fischereiexperten haben unlängst an einem internationalen Kongress in München festgestellt, dass es ausserordentlich schwierig sei, vorgängig und schematisch alle Veränderungen eines Wasserregimes kurz- und längerfristig festzustellen und so zu quantifizieren. Es sei unmöglich – wurde festgehalten –, allen Gewässerverhältnissen mit einer Pauschallösung gerecht werden zu wollen, insbesondere denjenigen im Berggebiet, die durch diese Vorlage unverhältnismässig stark betroffen sind, weil die Natur andere Gesetze kennt. Gerade aus diesen Gründen drängt sich in Artikel 32 eine vernünftige, gewässerspezifische, den Kantonen vorbehaltene Ausnahmeregelung auf, welche die Schutz- und Nutzungsinteressen abzuwagen hat.

Wenn die Mehrheit des Ständerates bisher in Abwägung der Gesamtinteressenlage zu anderen Schlüssen kommt als die Umweltorganisationen, ist das verständlich. Die Festlegung der Restwassermengen ist eine Sache des Masses. Zu grossen Restwassermengen können für den einzelnen Bach oder das Tal zwar vorteilhaft sein, bedeuten aber gleichzeitig auch eine Verschleuderung unserer einzigen einheimischen Ressource, der Wasserkraft. Die zu erwartenden Energieeinbussen geraten in Clinch mit dem Auftrag einer sicheren Stromversorgung. Ich darf Ihnen dies anhand einiger Zahlen aus meinem Kanton aufzeigen. Mehr als ein Viertel der aus Wasserkraft produzierten Energie kommt aus unseren Stauseen. Es besteht kein Zweifel, dass nach Sanierung der heute genutzten Gewässerstrecken im Sinne des Revisionsentwurfes drastische Energieeinbussen in Kauf genommen werden müssen, welche mit Sicherheit zur Folge haben werden, dass Wasserkraftanlagen im Zeitpunkt des Heimfalls stillgelegt werden müssen. Wenn wir die Kennzahlen der Elektrizitätswirtschaft maximal aufrechnen, werden die Energieeinbussen vor allem im Winterhalbjahr noch grösser, noch unverhältnismässiger ausfallen. In einem Trockenjahr wie 1989 ist es realistisch, dass die Produktionserwartung sämtlicher Wasserkraftanlagen im Kanton Wallis bis zu 26 Prozent Einbusse erleidet.

Zusätzlich zu diesen Kennzahlen stellen wir ebenfalls eine abnehmende Akzeptanz von Um- und Neubauten im Bereich der Nutzbarmachung der Wasserkraft fest, weil die Umweltorganisationen systematisch Einspruch erheben. Dabei ist es unbestreitbar, dass gerade die Erhöhung der Produktivität bestehender Anlagen durch Vergrösserung des Wirkungsgrades und Erhöhung des Schluckvermögens, die Nutzung bisher ungenutzter Fluss- und Bachstrecken durch grössere Neuanlagen und die Auferstehung der einst weit verbreiteten Klein-Kraftwerke eine substantielle Vermehrung der mittleren Jahressproduktion der Schweizer Wasserkraft zur Folge haben könnten.

Sie sehen, dass der eigentliche Zweck des Gewässerschutzgesetzes bei dieser Revision teilweise verlassen wurde und knallharte Energiepolitik betrieben wird. Ich meinerseits plädiere nicht für eine exzessive Legalisierung der Schutzinteressen, sondern dafür, dass die Kantone von den vorgesehenen starren Regelungen vernünftige Ausnahmen machen können. Ich bin überzeugt, dass der Schweizer die Energieerzeugung auch in Zukunft nicht grundsätzlich dem Ausland überlassen

will, sondern dass er im Einklang mit dem Interesse des Umweltschutzes gerade im Bereich der Nutzbarmachung der Wasserkräfte gewisse Optionen offenhalten will. Dieser Schweizer frönt zwar der Auslandabhängigkeit bereits bei sämtlichen Fossil-, Brenn- und Treibstoffen, ohne dass er sich dessen recht bewusst ist. Hier haben wir Gelegenheit, wenigstens über eine kompromissbereite Formel Ausnahmen festzulegen; eine starre Regelung könnte nämlich das gigantische Werk der Stromerzeugung aus Wasserkraft in Zukunft arg kompromittieren. Eine derartig drastische, über den Leisten der Schutzinteressen geschlagene Gewässerschutzpolitik hat das Berggebiet nicht verdient, ein Berggebiet, das für die Stromversorgung der schweizerischen Volkswirtschaft Grosses geleistet hat.

Ich möchte nicht auf die Neuerungen dieses Kompromissvorschlages zurückkommen. Herr Präsident Hefti hat das sehr einlässlich und ausgezeichnet dargelegt. Ich kann mich auf eine letzte Bemerkung beschränken. Die schweizerische Elektrizitätsversorgung ist in zunehmendem Ausmass von einem Engpass bedroht. Der Verbrauch steigt rascher als die inländische Produktion. Politische, institutionelle Gründe verhindern immer mehr einen flexiblen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage. Ein exzessiver, gesetzlich starr verankter Gewässerschutz trägt das seine dazu bei. In der sehr polarisiert geführten Risiko- und Akzeptanzdiskussion um die Kernenergie wird der Aspekt der Versorgungssicherheit stark vernachlässigt. Dies wird eines Tages fatale Folgen haben. Die Schweiz ist auf vorprogrammierte Stromengpässe ausseronderentlich schlecht vorbereitet. Der Handlungsspielraum wird sehr gering, wenn man Gesetze erlässt, welche ohne Einschränkungen und ohne Rücksicht auf die Wirtschaft und die Versorgungssicherheit zur Anwendung kommen.

In diesem Sinne schlage ich Ihnen vor, dem gutgemeinten, ausgewogenen Kompromissvorschlag der Mehrheit der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

**Küchler:** Gestatten Sie mir als Vertreter eines Wasserherkunfts Kantons einen Aspekt im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens noch kurz näher auszuleuchten, der bisher in der Diskussion nicht besonders hervorgestrichen worden ist, nämlich das Problem der sogenannten «Kleinwasserkraftwerke», von denen es ja in unserem Lande einige hundert gibt. Das Problem der Restwassermengen wird für diese Kraftwerke geradezu zu einem Existenzproblem.

Sie wissen, dass sich die Restwassermengen gerade bei kleinen Gewässern stärker auf die Möglichkeiten der Nutzung auswirken als bei grossen und dass sie vielfach, besonders im Winter, eine derartige Produktionseinbusse bedeuten, dass ein wirtschaftlicher Betrieb dieser kleinen und Kleinstanlagen oft überhaupt nicht mehr möglich ist. Die Restwassermenge ist deshalb oft entscheidend dafür, ob ein Umbau oder ein allfälliger Neubau realisiert werden kann oder nicht.

Wird das Gewässerschutzgesetz gemäss Fassung des Nationalrates bzw. gemäss Fassung der Minderheit angenommen, so ist mit drastischen Folgen für diese Kleinwasserkraftwerke – ja, ich möchte sagen: mit einem entsprechenden Kraftwerksterben – und mit vielen andern unerwünschten Nebenfolgen für die Umwelt zu rechnen. Etwa dreihundert heute stromproduzierende Anlagen, also fast ein Drittel aller Kleinwasserkraftwerke, müssten bei Ablauf der Konzessionsperiode ihren Betrieb gänzlich einstellen. In entlegenen Alpbetrieben und touristischen Häusern, von denen wir glücklicherweise in der Zentralschweiz noch sehr viele haben, würden wiederum diesel-elektrische Gruppen statt Kleinwasserkraftwerke laufen, was dem Luftreinhaltekonzept geradezu krass widersprechen würde. Das kann auch unserem Umweltminister nicht gleichgültig sein.

Von den verbleibenden etwa vierhundert stromproduzierenden Anlagen unter 300 kWh in der gesamten Schweiz würden bei einer neuen Konzession sehr viele nicht mehr optimal betrieben, ihre jährliche Betriebszeit würde stark eingeschränkt, die Energieproduktion dieser bestehenden Anlagen würde um 25 und mehr Prozent reduziert. Ihre Anpassung und Modernisierung würde also mangels Rentabilität erschwert oder ganz unterbleiben, was volkswirtschaftlich selbstverständlich

unerwünscht ist. Für Obwalden hätte dies – es wären etwa zehn Kleinwasserkraftwerke betroffen – nachteilige Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

Ich möchte aber auch generell auf die Bilanz für die Versorgung des Landes mit Strom hinweisen. Bei der Kategorie der Anlagen unter 300 kWh würde sich die Jahresproduktion um 50 GWh vermindern, und ein Erhöhungspotential von mindestens 300 GWh könnte nicht erbracht werden, d. h. es würde auf mindestens 300 GWh verzichtet. Ein Potential mit ökologisch vertretbaren Eingriffen in die Gewässer, ein Potential, das ungefähr einem grossen Flusskraftwerk entspricht oder das 2 Millionen Quadratmeter Sonnenzenellenfläche ausmachen würde, und vor allem ein Potential, das ungefähr 75 000 Haushaltsverbrauchern entsprechen würde.

Zusätzlich würden aber über die Energieproduktion hinaus weitere Werte geopfert, so beispielsweise Kanäle oder Dorfbäche, zum Teil auch historische Bausubstanzen, alles tragende Elemente unserer Kulturlandschaft und unserer Dorfbilder. Dies liegt sicher nicht im Interesse unseres Kulturministers.

Ferner würde eine dezentrale, umweltgerechte Erzeugung von einheimischer und erneuerbarer Energie geopfert. Es würde auf Arbeitsmöglichkeiten in Randgebieten verzichtet, aber auch auf die Reinigung zahlreicher Gewässer von Abfällen durch Rechenanlagen oder sogenannte «Absetzstrecken».

Aus all diesen Darlegungen, aus diesen zusätzlichen Gesichtspunkten heraus, ersuche ich Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Antrag der Kommissionsminderheit abzulehnen.

**Piller:** Nach den Ausführungen von Herrn Küchler kann ich mich relativ kurz fassen. Ich bedaure auch, dass wir im Differenzbereinigungsverfahren bei Artikel 32 die Kleinkraftwerke nicht mit einbezogen haben.

Ich komme aber, Herr Küchler, zu einem anderen Schluss. Mit dem Mehrheitsbeschluss helfen Sie diesen Kleinkraftwerken praktisch nicht. Es geht eher um die bestehenden grösseren Werke im Berggebiet. Man müsste, wenn man diesen Kleinkraftwerken tatsächlich entgegenkommen möchte, für diese Kategorie ganz spezifisch einen Zusatzabsatz schaffen. Ich sehe nicht, wie Sie mit dem Mehrheitsbeschluss den Kleinkraftwerken helfen wollen.

Herr Kommissionspräsident Hefti hat gesagt, die Energie sei das Blut der Wirtschaft. Ich würde nicht so weit gehen. Es sind immer noch die Arbeiter, die das Blut der Wirtschaft sind. Aber die Energie ist ein wichtiger Faktor der Wirtschaft, und wir haben darüber einige Diskussionen geführt. Ich denke an den Vorstoss von Herrn Schoch, ich denke aber auch an die Intervention von Jean-François Aubert, unserem ehemaligen Ratskollegen; aber auch an Vorstösse von unserer Seite: Wir sollten für dezentralisierte Energie sorgen, man müsste diese Quellen nutzen können, die vielleicht schon im letzten Jahrhundert angezapft worden sind, über die mechanische Energiegewinnung und -übertragung, die heute zum Teil sehr schön sind, in einem Tal, in einem Gebiet. Sie sollte man elektrifizieren können. Sie zerstören nämlich keine Umwelt, sind meistens sogar noch in Verzeichnissen schützenswerter Objekte aufgeführt. Aber das hat man nicht gemerkt; die Kleinkraftwerkbesitzer haben sich zu spät manifestiert, was ich sehr bedaure. Aber mit diesem Mehrheitsartikel helfen Sie den Kleinkraftwerken praktisch nicht.

Vielleicht gelingt es dem Nationalrat, wenn noch eine Differenz besteht, dieses Problem aufzugreifen, eine Lösung zu finden für eine vernünftige Energienutzung, die dem Gewässerschutz nicht entgegenläuft. Ich bin überzeugt, dass das notwendig wäre.

**Frau Bührer:** Das Votum von Herrn Lauber darf nicht unwidersprochen bleiben. Wenn er das Gespenst an die Wand malt, dass mit dem Antrag der Minderheit ein exzessiver Gewässerschutz betrieben würde, so ist das einfach lächerlich. Wenn Sie, Herr Lauber, uns darlegen, wie sehr diese Regelung, die der Bundesrat in Artikel 31 vorschlägt, nun im Wallis Auswirkungen haben würde, so bestätigt das eben, dass bisher die

Anliegen des quantitativen Gewässerschutzes vernachlässigt wurden, und zwar in einem Ausmass, das erschreckend ist. Ich will nicht länger ausholen, aber ich darf für einmal die «NZZ» von gestern zitieren, die sagt, dass mit dem Antrag der Mehrheit eine Aufweichung passiert; wenn der Ständerat daran festhalte, würde er sich «dem Vorwurf aussetzen, einseitig die Nutzungsinteressen zu begünstigen und dabei den Verfassungsauftrag zu missachten».

Es kommt nicht oft vor, dass ich der «NZZ» nichts mehr beizufügen habe, aber diesmal ist es so.

**Jagmetti:** Sprecher der Minderheit: Ich möchte auch noch kurz Herrn Küchler antworten.

Es geht in diesem Buchstaben d nicht um die Kleinkraftwerke, für die ich grosses Verständnis hätte, sondern es geht um die Trockenlegung ganzer Täler, die man selbst bei Konzessionserneuerung weiterführen könnte, weil man auf mindestens 90 Prozent der konzidierten Wasserkraft weiterhin Anspruch hätte. Ich glaube, das müssen wir sehen.

Wenn Sie einen Schritt für die Kleinkraftwerke tun wollen, dann habe ich dafür Verständnis, aber für die Weiterführung der Trockenlegung von Tälern über den Ablauf der Konzessionsdauer hinaus habe ich kein Verständnis.

**Lauber:** Nur noch zwei Bemerkungen: Den Artikel in der «NZZ», den Sie, Frau Bührer, zitiert haben, habe ich mit Interesse gelesen. Er bezieht sich natürlich auf die ursprüngliche Fassung des Ständerates, auf Festhalten, und nicht auf den Kompromissvorschlag der Kommission.

Ich kann Ihnen auch sagen – Sie kennen die Verhältnisse im Wallis –: Es trifft nicht zu, dass das Wallis in der Vergangenheit Täler trockengelegt hat, im Gegenteil, wir haben schon vor dreissig oder vierzig Jahren bei der Abfassung der Konzessionsverträge enormes Gewicht auf genügende Restwassermengen gelegt. Wir haben Ihnen das übrigens anhand von Beispielen gezeigt. Bereits die Konzessionsverträge aus den fünfziger Jahren haben diesem Aspekt sehr bedeutend Rechnung getragen. Ich muss hier diese Vorwürfe an die Adresse der Bergkantone, insbesondere an die Adresse meines eigenen Kantons, zurückweisen.

**Danioth:** Wir reden aneinander vorbei. Die Positionen sind in hohem Mass verhärtet. Ich möchte hier mein Bekenntnis wiederholen, das ich bei der Erstbehandlung abgelegt habe. Ich glaube, aus einiger Erfahrung sprechen zu können, was meinen Kanton, aber auch was meine Mitwirkung in der Gebirgskonferenz anbetrifft.

Die Berggebiete haben ihrerseits die Zeichen der Zeit erkannt. Die Berggebiete sind für ökologische Anliegen sensibilisiert. Sie sind mit griffigen Restwasservorschriften des Bundes einverstanden, aber sie sind nicht unbedingt einverstanden mit starren Formeln, die auch die Verfassungsbestimmung nicht vorschreibt. Starre Formeln bringen das Bedürfnis, dass Ausnahmen geschaffen werden.

Wir haben diesen Ausnahmebestimmungen nicht gerufen, Herr Kollege Jagmetti. Sie wurden notwendig, weil man offenbar selbst beim Bund erkannt hat, dass dieser Zweistufemechanismus von Artikel 31 mit diesen starren Formeln nicht in allen Fällen eine sinnvolle, eine individuell abgestufte Lösung ermöglicht.

Wir wollen nicht um jeden Preis ein Weniger an Restwassermengen. Ich kann Ihnen Fälle nennen – wie das letzte Mal, als wir neue Konzessionen erlassen haben. Sie gingen bezüglich der Sommerhalbzeit beispielsweise wesentlich über die neuen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes hinaus. Im Winter, bei höheren Lagen, wo ohnehin auf Teilstrecken eine Trocknung eintritt, hat es keinen Sinn, für diese ganze Strecke unrealistische Restwassermengen vorzuschreiben. Ich habe Ihnen die Beispiele von Lucendro genannt, wo das Wasser in den Kanton Tessin abgeführt wird. Die nationalrätliche Kommission hat die Isenthaler Konzession, das Isenthaler Werk besichtigt. Beide Konzessionen sind vom Urner Parlament mit differenzierten Restwassermengen verabschiedet worden, die teils unter, aber teils auch über diese Formeln und Werte von Artikel 31 hinausgegangen sind.

Ich habe vor einer Woche noch die zuständigen Beamten in unserer Verwaltung im Kanton gefragt: Wäre es möglich gewesen, diese Konzessionen sinnvoll zu erneuern, wenn das neue Gesetz nach der Fassung des Bundesrates und Nationalrates in Kraft gewesen wäre? Sie sagten klar nein. Es braucht hier eine individuelle Lösung. Ich erinnere Sie an die Tagung in Einsiedeln. Auch von Vertretern der Umweltorganisationen wurde dieses Argument wiederholt.

Es ist eigenartig: gegen die Konzessionserneuerung beim Isenthaler Kraftwerk wurde das Referendum ergriffen, und vor wenigen Monaten hat unser Volk abgestimmt und diese neue Konzession gebilligt im Wissen darum, dass wir optimale Restwassermengen haben. Der Grund für das Referendum, das von grün-roter Seite ergriffen wurde, war übrigens nicht eine angeblich mangelhafte Restwassermenge, sondern das Begehr, man solle nun mit der Verstaatlichung der Stromproduktion beginnen.

Ich möchte anstelle weiterer Begründungen eine Arbeit zitieren, die vor einigen Tagen auf meinem Pult gelandet ist. Sie stammt nicht von der bösen Wirtschaft oder von Interessenvertretern, die einfach jeden Tropfen ausbeuten wollen, sondern sie stammt von jungen Leuten, von Studenten der Berner Universität. Ich möchte nur einen Satz zitieren, er ist auch in der Zeitung erwähnt worden: «Die Resultate dieser Diplomarbeit zeigen auf, dass das Leben und Wirken des Menschen einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf das Abflussverhalten in einem Einzugsgebiet ausüben. In diesem Zusammenhang scheint es wichtig, die Restwasserfrage nicht nur nach statistischen Masszahlen, wie es die Abflussgrösse  $Q_{347}$  ist, die ja die Grundlage für Artikel 31 darstellt, festzulegen. Sie kann vielmehr als erster Hinweis auf die Grössenordnung der im Fluss verbleibenden Wasserproblematik differenziert und auch unter dem ökologischen Aspekt betrachtet und gelöst werden. Dies kann nur geschehen, wenn jeder Einzelfall einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird.»

Damit bin ich einverstanden. Damit solche individuellen Lösungen möglich sind, möchte ich Sie bitten, wenigstens diese Ausnahmen zuzulassen.

**Bundesrat Cotti:** Ich stelle fest, dass man Studenten aus der Universität XY zitiert, Zeitungsartikel zitiert, und ich habe fast den Eindruck, der Ständerat beginne die Diskussion wieder von vorne. Sogar die zeitliche Bemessung würde ich fast ähnlich einschätzen wie bei der Erstberatung. Ich muss Ihnen ehrlich sagen, ich habe den Eindruck, dass da, wo der Nationalrat in Richtung Gewässerschutz etwas weiter gegangen ist, der Ständerat in dreissig Sekunden die Probleme bewältigt und bei anderen Situationen die Diskussion wieder neu entfacht, was durchaus legitim ist.

Aber gestatten sie mir doch, dass ich auch bezüglich der neuen Entwicklung der Diskussion und bei aller Hochschätzung der Geschicktheit der Argumentationen – wie könnte es anders sein, wenn die Argumentierenden Herr Hefti oder Herr Danioth oder Herr Lauber heissen! – sehe, dass sich die Situation nicht wesentlich verändert hat. Ich werde deshalb in einigen Minuten die Haltung des Bundesrates darlegen können.

Die Voraussetzung ist natürlich so selbstverständlich, dass ich sie nicht wiederholen muss. Herr Hefti hat von Schmerz gesprochen. Ja, über die Intensität der Schmerzen kann man immer diskutieren. Aber über die Zahlen, darüber kann man nicht diskutieren, Herr Hefti! Und Ihnen, Herr Lauber, möchte ich sagen, wenn Sie auf die Bevölkerung dieses Landes hinweisen, das tun Sie sicher mit Recht. Ich komme aus einem Bergkanton, genau wie Sie. Aber ich mache Sie darauf aufmerksam: Denken Sie auch an die Bedeutung, die unsere Bevölkerung je länger, je mehr unseren Gewässern beimisst, sowohl was ihre Reinheit wie auch ihre Unversehrtheit betrifft. Das sei auch der einzige Hinweis, den ich bei dieser Diskussion auf die Volksinitiative mache, die irgendwo über uns allen hängt.

Irgendwann wird der Bundesrat einen Termin festlegen müssen. Wohl kann er ein bisschen warten, bis etwa aus dem Par-

Iament ein tragfähiger Gegenvorschlag gemacht wird, aber auf die lange Bank können wir das nicht schieben. Ich möchte dabei keine Prognosen machen. Ich lasse Sie einfach in Ihrem eigenen Gewissen überlegen, ob diese Fragen nicht je länger, desto dringlicher in das Bewusstsein unserer Bevölkerung geraten, Herr Lauber. Diese Klammer sei nun aber geschlossen. Quantitativ bedeuten die Vorschläge des Bundesrates – die so starr und unhaltbar sein sollen – bis in 80 Jahren, also bis zur Erneuerung praktisch aller noch laufenden Konzessionen, eine Produktionseinbusse von etwa 5,6 Prozent. Diese Zahlen habe nicht ich, sondern hat der Wasserwirtschaftsverband errechnet. Das ist doch ein relativ kleines Opfer! Man kann natürlich auch keine Opfer bringen. Aber bitte, dann soll man lieber nicht von einem neuen Gesetz sprechen, welches den quantitativen Gewässerschutz als Hauptaufgabe übernimmt. Und ich muss Ihnen sagen, Herr Lauber – Sie wissen es ganz genau –: Alle Vorarbeiten, sie dauerten Jahre in den verschiedenen Kommissionen, wurden auch von den Experten und Vertretern der Bergkantone begleitet. Und das Resultat, das Ihnen der Bundesrat hier bringt, ist wirklich der Kompromiss des Kompromisses, mit dem sich in den verschiedenen Expertenkommisionen auch die Vertreter der Bergkantone abfanden. Im jetzigen Moment aber sieht man die Möglichkeit, diese minimalen Regelungen durch Ausnahmen so auszuholen, dass sie dem entsprechen, was Herr Danioth möchte. Er hat sehr aufrichtig gesagt, er möchte überhaupt keine Bundesregelung. Letzten Endes seien die Kantone so weit gekommen, dass sie Verständnis zeigen für diese Fragen. Er sei aber einverstanden, zumindest mit diesen Ausnahmen. Ich behaupte, und werde Ihnen dies jetzt beweisen, dass diese Ausnahmen auch die minimale Regelung aushöhlen; deshalb kann man am Schluss sagen, wie Herr Danioth: die Kantone sind in der Lage, selber dafür zu sorgen. Dass dies dem Verfassungsauftrag nicht entspricht, scheint mir schon wiederholt gesagt worden zu sein.

Die Absätze 2 und 3 zu Artikel 32, die der Ständerat anlässlich der letzten Sitzung eingeführt hat, hatte ich gesagt, höhlen praktisch die Grundregelung des Bundesrechts aus. Nun fällt, wenn ich richtig verstanden habe, der Absatz 2 aus, und wir verblieben mit einem abgeänderten Absatz 3. Was sind aber die Konsequenzen des Antrags Lauber für die Praxis? Auf der einen Seite gibt es wohl eine Verbesserung für Speicherwerke. Weitaus grössere Probleme ergeben sich aber für die normalen Laufwerke, wo sich die Situation gemäss unseren Abklärungen durch den Antrag Lauber verschlechtern wird. Nur eine Zahl: Von der früheren Regelung wären etwa 50 Prozent der Laufwerke unter 1250 Meter nicht betroffen gewesen. Unter die neue Regelung hingegen, die von einer gesamten Einbusse, die das Werk erleiden wird, in der Höhe von 10 Prozent der im Winter ohnehin schon sehr geringen Energieproduktion ausgeht, werden praktisch alle Laufwerke fallen. Deshalb muss ich sagen: Der Antrag scheint sehr geschickt zu sein, geht aber mindestens in bezug auf die Laufwerke in die falsche Richtung.

Ich mache Sie hier mit den Erfahrungen und Prüfungsergebnissen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft bekannt, also einer auch in Ihren Augen, Herr Kommissionspräsident, unverdächtigen Stelle. Diese hat die Prüfungen an zwei Orten im Oberen Toggenburg sowie im Gebiet des Glarner Hinterlandes und des Sernftales vorgenommen. Es wurde eine Situation, in der überhaupt keine Restwassermengen vorgesehen waren, mit einer anderen verglichen, wo die nach Vorschlag des Bundesrates minimalsten Mengen zutreffen. Die Zahlen: Produktion von 23 kleinen Werken ohne Mindestrestwasser 78 Gigawatt-Stunden, mit Mindestrestwasser 73; Verlust oder Minderproduktion 6,3 Prozent. Dieselbe Situation im Glarner Hinterland bei 26 Werken: 209,5 bzw. 188,2 Gigawatt-Stunden. Ich vergleiche hier die minimalen Restwasser, die der Bundesrat vorschlägt, mit der Variante gar kein Restwasser, und dieses Nichts wird es ja wohl nicht geben, denn Sie sagen ja selber, auch die Kantone würden etwas machen.

Wenn es einen Weg gibt, der durchaus zumutbar ist, so ist es derjenige des Bundesrates und des Nationalrates. Ich kann mit bestem Wissen und Gewissen zu keinen anderen Schlussfolgerungen kommen.

**Hefti, Berichterstatter:** Zu Herrn Jagmetti möchte ich sagen: Er stellt die Situation dar, wie wenn ein Anspruch auf die Ausnahmen bestehen würden. Das ist nicht der Fall; das war schon früher bei Absatz 2 und 3 nicht der Fall und ist es auch jetzt nicht. Es können durchaus andere Argumente berücksichtigt werden, wenn nicht im Kanton, so letztendlich vom Bundesrat, der zu genehmigen hat.

Wegen dem Gewässerschutz möchte ich Herrn Jagmetti daran erinnern, dass auf den Seiten 27, 37 und 38 der Botschaft steht, dass es durchaus möglich wäre, ein System nach Kategorien zu haben. Als Kategorien werden genannt: Nutzung null, Nutzung zur Hälfte, Nutzung 90 Prozent. Man hat dieses System aus gewissen Gründen nicht gewählt; das heisst aber nicht, dass es nicht für gewisse Ausnahmefälle herangezogen werden kann.

Leider trifft auch die Zahl von 5 Prozent, die der Herr Bundesrat gesagt hat, nicht zu: Es sind 8,2 Prozent, wenn man in Artikel 33 auf das Minimum geht, was aber nicht der Fall sein muss und auch nicht der Fall sein wird. Wenn man auf das mutmassliche Maximum geht, sind es 15,6 Prozent.

Wie ich beim Bundesamt für Wasserwirtschaft erfahren habe, schützt die jetzige Regelung des Ständerates ausgesprochen die Kleinkraftwerke, die Laufkraftwerke und die Laufkraftwerke mit kleinen Speichern, wenig jedoch die grossen.

Zum Vorwurf, man fange wieder von vorne an, die Situation sei nicht wesentlich anders: Ich bin überzeugt, der Ständerat hat sich nun bemüht, eine Synthese zu finden und damit den Schritt gemacht zu einer Lösung, die man bei allseitigem Nachdenken doch als richtig erkennen dürfte.

#### Abstimmung – Vote

##### Bst. b – Let. b

Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

##### Bst. d – Let. d

Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	12 Stimmen

##### Abs. 2,3 – Al. 2, 3

#### Angenommen – Adopté

##### Art. 33 Abs. 2 Bst. d

Antrag der Kommission  
Festhalten

##### Art. 33 al. 2 let. d

Proposition de la commission  
Maintenir

**Hefti, Berichterstatter:** Bei Artikel 33 wird als schützenswertes Interesse auch die Energieversorgung genannt. Der Nationalrat fügte «zur inländischen» bei.

Bei der heutigen energiemässigen Verflechtung, und da wir ja auch sonst europäisch denken sollen, beantragt Ihnen die Kommission festzuhalten, also das «inländische» zu streichen.

#### Angenommen – Adopté

##### Art. 38 Abs. 2 Bst. e

Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Art. 38 al. 2 let. e

Proposition de la commission  
Adhérer à la décision du Conseil national

#### Angenommen – Adopté

##### Art. 44 Abs. 2 Bst. c

Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 44 al. 2 let. c***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

**Art. 48a***Antrag der Kommission*

Streichen

*Proposition de la commission*

Biffer

**Hefti**, Berichterstatter: Die Kommission beantragt aus zwei Gründen Streichung: Einmal darf etwas so Wichtiges, wie es die Haftung ist, nicht einfach «grundsätzlich» beschlossen werden; grundsätzlich soll die bestehende feste Regelung gelten, und wenn Ausnahmen zu machen sind, sollen entsprechende Ausnahmen klar formuliert werden.

Zum zweiten: Die Konsequenzen eines Verursacherprinzips sind hier unübersehbar. Wir haben im Gewässerschutz einen sehr weiten Bereich, weiter als es in der heutigen Diskussion zum Ausdruck gekommen ist. Da kann Verursacherhaftung – namentlich für Gebiete, die in den oberen Regionen liegen – zu üblen Konsequenzen führen.

Angenommen – Adopté

**Art. 50***Antrag der Kommission*

Festhalten

*Proposition de la commission*

Maintenir

Angenommen – Adopté

**Art. 50a***Antrag der Kommission*

Streichen

*Proposition de la commission*

Biffer

Angenommen – Adopté

**Art. 51 Abs. 2bis***Antrag der Kommission*

Streichen

**Art. 51 al. 2bis***Pröposition de la commission*

Biffer

**Hefti**, Berichterstatter: Hier ist die Kommission für Streichung. Sie hat das mit klarer Mehrheit beschlossen, denn wir verlangen vom Bürger Offenheit gegenüber der Verwaltung, und damit kann der Bürger von der Verwaltung auch eine gewisse Verschwiegenheit verlangen. Sonst wird auf beiden Seiten das Verhältnis gestört. Wenn man schon das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis, wie das der Nationalrat will, beibehalten muss, dann lässt sich nicht verstehen, wie sich die Einsichtsrechte, die er andererseits will, damit vereinbaren lassen.

Angenommen – Adopté

**Art. 56 Abs. 1bis***Antrag der Kommission*

.... Technik im allgemeinen Interesse ....

**Art. 56 al. 1bis***Proposition de la commission*

.... dans l'intérêt général ....

**Hefti**, Berichterstatter: Hier liegt eine redaktionelle Verbesserung vor, der die Kommission zugestimmt hat. Statt «gesamt-schweizerisches» hat man «allgemeines» Interesse gesagt.

Angenommen – Adopté

**Art. 61***Antrag der Kommission**Abs. 1**Bst. a*

Festhalten

*Bst. b, c, e, f*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 2**Bst. c, e, f*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 61***Proposition de la commission**Al. 1**Let. a*

Maintenir

*Let. b, c, e, f*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 2**Let. c, e, f*

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

**Art. 62 Abs. 2 Bst. a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 62 al. 2 let. a***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

**Art. 70 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Festhalten

**Art. 70 al. 1***Proposition de la commission*

Maintenir

**Hefti**, Berichterstatter: Hier geht es um das Strafgesetzbuch. Ich kann zusammenfassen: Die Kommission möchte nicht von den grundsätzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches abweichen. Sie findet es nicht richtig, dass man in jedem Spezialgesetz auch das Strafgesetzbuch ändern will.

Angenommen – Adopté

**Art. 71 Abs. 4 – Art. 71 al. 4**

**Hefti**, Berichterstatter: Bei Artikel 71 liegt ein Missverständnis auf der Fahne vor. Zwischen National- und Ständerat besteht keine Differenz..

**Art. 75 Ziff. 5***Antrag der Kommission**Art. 19g (neu)*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 95 (neu)***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Streichen

*Minderheit*

(Seiler, Bührer, Onken)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 75 ch. 5***Proposition de la commission**Art. 19g (nouveau)*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Art. 95 (nouveau)***Proposition de la commission***Majorité**

Biffer

**Minorité**

(Seiler, Bührer, Onken)

Adhérer à la décision du Conseil national

**Art. 19g***Angenommen – Adopté***Art. 95**

**Hefti**, Berichterstatter: Hier geht es um die auch in der Öffentlichkeit sehr umstrittene Sache des Landschaftsrappens und des Ausgleiches, wenn ein Gemeinwesen oder ein Privater Einbussen erleidet, weil er sein Gelände aus Gründen des Landschaftsschutzes nicht nutzen will.

Wir kennen den Fall Greina. Wie ich feststellen konnte, besteht weitgehend Einigkeit, dass eine Leistung an die betreffenden Gemeinden – es sind Vrin und Somvix –, welche der Greina gleichzustellen sind, zu erbringen ist. Nun sagt man: Dann kann es allenfalls noch andere gleichwertige Landschaften geben. Von der Greina hat man allerdings gesagt, sie sei singular; trotzdem ist man dann auf etwa zehn bis fünfzehn Landschaften gekommen. Der Schutz würde in Richtung «Landschaften von nationaler Bedeutung» gehen. Nun wollen aber offenbar auch noch andere Interessenten auf diesen Zug aufspringen. Einmal sieht man, dass es genügt, um zu Einnahmen zu kommen, wenn eine Landschaft überregionale Bedeutung hat, auch ohne dass sie wasserwirtschaftlich genutzt wird. Zudem kann das, was landschaftlich schützenswert sein soll, aufgrund der Formel «überregional» sehr weit gefasst werden.

Dann habe ich auch den Eindruck – ich bitte zu verzeihen, wenn ich hier gewissen Kreisen unrecht täte –, dass die Idee des Landschaftsrappens auch Richtung Drosselung der Energie und damit Herbeiführung einer Energieknappheit geht. Wir finden ja im Eges-Bericht die beiden Szenarien «Kommunikationsgesellschaft» und «Neues Leben», die eine Energiereduktion herbeiwünschen, um damit auch eine Strukturreform zu verwirklichen. Diese geht in Richtung Dezentralisation, vorab auch im wirtschaftlichen Bereich. Das steht im Gegensatz zu dem, was bis jetzt der Bundesrat bezüglich der künftigen Wirtschaftsentwicklung in seinem Bericht über die Europäischen Gemeinschaften gesagt hat.

Der Nationalrat will den sogenannten Landschaftsrappen einführen. Unsere Kommission lehnte das mit grosser Mehrheit ab, nicht zuletzt auch wegen der Konsequenzen: Es könnten sehr viele Rappen eingeführt werden, nicht nur in der Energie, sondern auch an anderen Orten; und auf diese Art könnte gewissermassen parallel ein zweites Steuersystem zum Aufbau gelangen.

Die anderen Argumente möchte ich nur kurz streifen: Es ist irgendwie paradox, dass jemand, der etwas nicht erhält, zahlen muss, und jemand, der etwas nicht gibt, bezahlt wird. Was ist die Einbisse, welche vergütet werden soll? Zur Einbisse werden auch die Mindestmengen und die Sicherung angemessener Restwassermengen – dieser Aufschlag ist ja, soweit es erforderlich ist, auch obligatorisch, wobei bezüglich der Höhe allerdings ein grosses Ermessen besteht.

Nun kann aber sicher niemand Abgeltung verlangen für etwas, das ihm nicht zusteht. Wenn nun Abgeltung verlangt wird für etwas, das ich nach Gesetz gar nicht nutzen kann, dann besteht sicher kein Abgeltungsanspruch. Die Abgeltung kann erst ab dort beginnen, wo ich nutzen könnte – außer Sie kehren von hier aus nachträglich das ganze Gesetz um und sagen: Dieser Artikel 22 Absatz 3 bis 6 lässt ja erkennen, dass man im Grunde genommen auch die Mindestmengen und die Erhöhungen gemäss Artikel 33 nutzen kann; also muss sich das doch nach oben auswirken.

Hier müssen wir schon eine klare Position einnehmen. Entweder sind diese Mindestmengen und Erhöhungen, soweit sie nach Artikel 33 obligatorisch sind, eben Gesetz und verbind-

lich, dann kann man nichts mehr dafür beziehen; oder sie sind es nicht, dann soll man aber auch nutzen können.

In der Kommission wurde uns vom Departementschef gesagt, dass er sich sehr stark mit diesem Problem befasst. Ich glaube, er hat sogar gesagt, es liege ihm am Herzen. Aufgrund dessen hat dann die Kommission – um doch etwas freundlich nachzuholen, aber ohne die Aussage des Departementschefs zu bezweifeln – eine Motion beschlossen, deren Text Sie am Schluss finden. Sie wird aktuell, wenn wir mit der Mehrheit diese Absätze 3 bis 6 streichen. Würden wir das nicht tun, dann würde wohl die Motion hinfällig.

Weiter liegt ein Antrag Jagmetti vor, wie ich sehe. Er anerkennt, dass man die Restwassermengen und die notwendigen Erhöhungen nach Artikel 33 nicht einbeziehen kann, geht auch nicht über einen Anteil an den Wasserzinsen hinaus; denn die Einbussen, wenn ein Werk nicht gebaut wird, sind grösser als die Wasserzinsen. Erwähnt seien Nebenleistungen, Steuern, wirtschaftliche Belebung. Es bleibt aber beim sehr verschwommenen Begriff der «überregionalen Bedeutung». Unser Heimatschutz kennt nur die nationale, die regionale und die lokale Bedeutung.

Aus all dem ersieht man, dass im Moment dieses Geschäft noch nicht genügend reif ist. Vielleicht wird bis zur Behandlung im Nationalrat bereits eine Fassung des Bundesrates vorliegen.

**Präsident:** Ich wollte den Kommissionssprecher nicht unterbrechen. Aber der Ordnung halber muss ich jetzt doch sagen, dass wir zunächst noch Artikel 95 bereinigen sollten. Ich gebe das Wort dazu Herrn Seiler.

**Seiler**, Sprecher der Minderheit: Ich beantrage Ihnen, Artikel 95 (neu) ins Landwirtschaftsgesetz aufzunehmen, wie das der Nationalrat oppositionslos getan hat.

Für Anlagen und Einrichtungen sieht Artikel 61 des Gewässerschutzgesetzes vor, wer wofür vom Bund Abgeltungen erhalten soll. Auch der Landwirtschaft werden strenge Vorschriften betreffend Lagerkapazitäten und Flüssigdüngern gemacht. Das bedeutet, dass sehr viele Betriebe ihre Gruben zu erneuern respektive zu vergrössern haben. Es ist deshalb nichts als eine logische Konsequenz, wenn die Landwirtschaft das gleiche Recht für sich in Anspruch nehmen will; denn jedermann – auch Industrie und Gewerbebetriebe – profitiert von staatlich subventionierten Kanalisationen und Kläranlagen.

Einen ersten Schritt in dieser Richtung hat der Bundesrat bereits getan, indem heute schon Hofdüngeranlagen in der voralpinen Hügelzone und im Berggebiet finanzielle Unterstützung vom Bund erhalten. Nach heutigem Recht gehen aber die Betriebe im Talgebiet leer aus. Einzelne reichere Kantone haben die Initiative ergriffen und subventionieren bereits Neu- und Umbauten von Hofdüngeranlagen. Das führt aber zu krasse Ungleichheiten zwischen Landwirtschaftsbetrieben, zwischen den verschiedenen Kantonen.

Ich meine, die Agrarpolitik soll auch zukünftig Bundessache bleiben, und der Bund soll deshalb auch den Talbetrieben – unter bestimmten Voraussetzungen – Zuschüsse zusprechen. Damit würden alle Kantone verpflichtet, Beiträge zu gewähren. In einem Bericht der Eidgenössischen Gewässerschutzkommission, herausgegeben im März 1983, steht u. a. folgende Schlussfolgerung; unterzeichnet ist der Bericht von den Herren Pedroli und Roth. Ich zitiere: «Die Subventionierung von Gängelgruben durch den Bund ist nach dem gelgenden Gewässerschutzgesetz» – das war 1983 – «nicht möglich. Die Schaffung einer entsprechenden Grundlage erscheint in diesem als gerechtfertigt.»

Ich bitte Sie daher, heute dieser gerechten Forderung nachzukommen, um wenigstens die Möglichkeit – wenn schon nicht via Gewässerschutzgesetz, so doch wenigstens über das Landwirtschaftsgesetz – zu erhalten.

**Schönenberger:** Der Artikel 95 ist im Nationalrat im Zusammenhang mit den Beratungen zu Artikel 14 in das Gesetz aufgenommen worden. Nachdem Sie bei Artikel 14 an der ständerätslichen Fassung festgehalten haben, besteht kein Anlass, diesen Artikel 95 von unserer Seite her zu akzeptieren. Aber

auch materiell ginge es zu weit, wenn der Bund sämtliche Hofdüngeranlagen in der Schweiz, also auch im Talgebiet, zu subventionieren hätte.

Ich beantrage Ihnen daher mit der Mehrheit der Kommission Streichung dieses Artikels.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit  
Für den Antrag der Minderheit

23 Stimmen  
8 Stimmen

#### **Art. 75 Ziff. 6**

*Art. 22 Abs. 3 – 6 (neu)*

*Antrag der Kommission  
Mehrheit*

Streichen

*Minderheit*

(Bührer, Onken)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Antrag Jagmetti*

*Abs. 3*

Der Bund leistet an die betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur angemessenen Abgeltung entgangener Wasserzinse, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften von nationaler oder überregionaler Bedeutung sind.

*Abs. 4*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 5*

Streichen

*Abs. 6*

Der Bundesrat regelt die Ausgestaltung der Ausgleichsbeiträge.

#### **Art. 75 ch. 6**

*Art. 22 al. 3 – 6 (nouveau)*

*Proposition de la commission*

*Majorité*

Biffer

*Minorité*

(Bührer, Onken)

Adhérer à la décision du Conseil national

*Proposition Jagmetti*

*Al. 3*

La Confédération alloue aux collectivités concernées des montants compensatoires des droits d'eaux perdus, pour autant que les pertes subies soient imputables à la sauvegarde et à la mise sous protection de paysages d'importance nationale ou suprarégionale dignes d'être protégés.

*Al. 4*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 5*

Biffer

*Al. 6*

Le Conseil fédéral règle les modalités de l'indemnisation.

**Präsident:** Wir sind jetzt bei Artikel 22. Der Kommissionspräsident hat diesen Artikel aus der Sicht der Mehrheit bereits erläutert.

**Hefti, Berichterstatter:** Ich entschuldige mich, dass ich vorhin den Artikel 95 übersehen habe, und möchte nur noch beifügen: Aufgrund des Gesetzes über Natur- und Heimatschutz könnte der Bund bereits heute einen Beitrag an Sumvitg und Vrin geben. Das würde vielleicht die Situation etwas beruhigen. Das wäre eine Tat und gäbe die nötige kurze Zeit, die Sache ausreifen zu lassen. Sollte dann der Bundesrat bei diesem Beitrag tiefer gehen, als es später aufgrund eines Gesetzes der Fall wäre, liesse sich das immer noch nachholen.

**Onken, Sprecher der Minderheit:** Eine Idee ist reif geworden und muss nicht noch weiter reifen, Herr Kollege Hefti. Und diese Idee hat auch gezündet, nämlich die Idee der Aus-

gleichsbeiträge. Eine parteiübergreifende Idee zunächst einmal, entwickelt von Kollege Rhinow, zusammen mit Herrn Columberg. Ich hatte die Ehre, in der Kommission dafür einzustehen und vor gut einem Jahr diesen Antrag auch hier im Rat zu vertreten, damals noch chancenlos.

Im Nationalrat haben dann andere diese Idee aufgegriffen – teilweise sind sie hier anwesend –, beharrlich argumentierend, und siehe da: sie hat Gefolgschaft gefunden über die Parteiengrenzen hinweg; sie ist mehrheitsfähig geworden. Ich vertrete heute diesen Minderheitsantrag nicht mehr als Sonderling mit irgendeinem beargwöhnten, neuen Vorschlag, womöglich noch aus der falschen Ratsecke – das gibt es ja auch bei uns –, sondern ich vertrete eine Lösung, die im Nationalrat über alle Parteien hinweg eine tragfähige Mehrheit, eine Koalition gefunden hat.

Es ist zudem eine landesübergreifende, eine einende Idee, indem sie nämlich Flachländer und Vertreter des Berggebietes zusammenschliesst, indem sich diese in diesem Vorschlag sozusagen die Hand zu geben vermögen. Für einmal keine Gegensätze, obwohl es von der Interessenlage her an und für sich durchaus solche Gegensätze geben könnte – das müssen wir klar sehen –, sondern Solidarität, Gemeinschaftlichkeit, die so selbstverständlich nicht ist, als dass wir leichtfertig mit ihr umgehen dürfen.

Was wir Flachländer, was wir Mittelländer anerkennen – das möchte ich doch auch einmal zu den Vertretern des Berggebietes sagen –, ist, dass das Berggebiet Opfer bringt, dass ihm mit diesem Gesetz Zugeständnisse abverlangt werden. Wir hätten nicht so lange um diese Paragraphen ringen müssen, wenn das nicht so wäre. Ihr Widerstand gründete ja vor allem darin. Wir sind bereit zu akzeptieren, dass diese Opfer, die man ihnen abverlangt, nicht um Gotteslohn erbracht werden sollen, sondern dass sie angemessen abgegolten werden müssen. Angemessen beispielsweise dann, wenn eben Mindestwassermengen ökologisch verantwortungsvoll erhöht werden oder wenn Landschaften von schweizerischer, von überregionaler Bedeutung – so viele gibt es ja gar nicht mehr – geschützt werden sollen und damit auf Einnahmen verzichtet wird, die das Berggebiet zum Teil dringend benötigt.

Wir wissen auch, dass sie diesen Schutz nicht in erster Linie für sich selber erbringen – teilweise sind zwar auch touristische Erwägungen des Berggebietes mit dabei –, sondern dass sie ihn teilweise für andere leisten, auch für uns Mittelländer, und dass hier deshalb ein Beitrag im allgemeinen Interesse erbracht wird. Dass dieser Beitrag geleistet wird, ist keine Selbstverständlichkeit. Es wäre unbillig und ungerecht, das einfach als eine Selbstverständlichkeit von den Bergkantonen zu fordern. Es ist also die Einsicht und Bereitschaft da, hier ein Entgelt zu erbringen, eine angemessene Abgeltung dessen, was geleistet, was ihnen abverlangt wird.

Hier geht es nun um die Frage: Finden wir den Weg, eine solche Abgeltung zu verankern? Nutzen wir die Bereitschaft, die jetzt vorhanden ist, das jetzt zu tun? Die Stimmung kann sich auch wieder ändern. Sie wissen alle, wie launisch solche Entwicklungen sind. Packen wir also die Chance jetzt, wo sie besteht? Oder verfädeln wir uns wieder und verschieben die ganze Angelegenheit auf einen ungewissen Zeitpunkt in einer noch ungewissen Zukunft?

Es ist ein politischer Entscheid, der hier zu treffen ist, nichts anderes, und wir sind aufgerufen, ihn zu treffen. Es geht auch ein bisschen um die Frage, ob dieses Parlament vielleicht gar gegen das Zögern des Bundesrates, möglicherweise selbst gegen seinen Widerstand, in der Lage ist, eigenständig eine gewisse kreative gesetzgeberische Tätigkeit wahrzunehmen und einen neuen Gedanken auch rechtlich zu verankern.

*Hic Rhodus, hic salta* in diesem Gewässerschutzgesetz! Es geht doch hier um einen kausalen Zusammenhang. Es geht um die Gewässer, die wir schützen wollen, deren natürliches Fließen wir erhalten wollen. Und es geht um die Landschaften, in denen diese Gewässer fließen. Es besteht also ein unmittelbarer Zusammenhang zum Gewässerschutzgesetz. Es soll keiner sagen, man müsse erst noch verschiedene Dinge abklären. Die Frage der Kiesgruben müsse noch ausgeleuchtet werden, auch die Frage irgendwelcher Bergbahnen oder anderer Eingriffe in die Landschaft. Wir müssen nicht alle ge-

setzgeberischen und verfassungsmässigen Fragen bis ins letzte Detail abklären. Wir müssen in diesem Gewässerschutzgesetz lediglich die Frage der Fließgewässer regeln, und mit diesen hängt der Landschaftsrappen, hängt dieser nationalrätliche Vorschlag ja unmittelbar zusammen.

Der Weg der Motion, den uns Kollege Danioth weisen will, ist ein Ausweg, um nicht vor den eigenen Leuten mit leeren Händen dazustehen. Ich glaube, dieser Weg wird auch durchschaut. Es ist ein Umweg; denn es geht Zeit verloren. Es gehen Jahre verloren. Wenn Kollege Danioth noch so sehr verspricht, dass er dem Bundesrat auf den Füßen stehen werde, damit möglichst schnell eine Vorlage komme: Es verstreicht Zeit, es gehen Jahre unwiederbringlich verloren, in denen möglicherweise Unwiderrufliches geschieht. Denn solange es bei diesem Widerstreit zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen, den wir heute auch in diesem Rat wieder erlebt haben, bleibt, solange die ökologische Vernunft nicht auch eine finanzielle Rückendeckung hat, solange werden die Entscheide immer wieder zugunsten der wirtschaftlichen Anliegen getroffen, und die naturschützerischen, die umweltschützerischen werden zurückgestellt. Das lässt sich wohl kaum bestreiten. Deshalb ist der Landschaftsrappen oder überhaupt die Möglichkeit einer solchen Abgeltung so dringend erforderlich.

Darum bin ich auch dafür, dass selbst die Sicherung angemessener Restwassermengen als Möglichkeit – wie das der Nationalrat vorschlägt – in dieses zweistufige System mit den Mindestmengen, die in Artikel 31 festgeschrieben sind, einbezogen wird. Die Kantone sollen die Wassermengen ja im Rahmen eines gewissen Ermessensspielraums erhöhen, geraten aber auch da wieder in den Widerstreit der konkurrierenden Interessen. Der Entscheid wird den Kantonen erleichtert, wenn sie in solchen Fällen eine angemessene Entschädigung erhalten.

Es ist übrigens keineswegs so, dass voll entschädigt werden soll. Es soll angemessen entschädigt werden, und es soll auch die Finanzkraft der Körperschaften, der Kantone und der Gemeinden entsprechend einbezogen werden. Hier brechen keine Dämme! Die Vorschriften, die vorgeschlagen sind und in einer Verordnung noch ausgedeutet werden müssen, können durchaus auch restriktiv gehandhabt werden. Schon gar dort, wo es um den Schutz von schweizerisch bedeutsamen, überregional wichtigen, schützenswerten Landschaften geht, sollte eine solche Abgeltung unbedingt möglich sein.

Ich bin auch für den Landschaftsrappen als Finanzierungsform, weil er dem Verursacherprinzip entspricht, weil er von den Stromkonsumenten getragen werden muss. Und da sind wir alle mitbetroffen und sind bereit, diesen minimalen Beitrag von 0,1 Rappen zu leisten. Das ist wirklich nicht viel! Das macht 5 Franken pro Kopf der Bevölkerung im Jahr, wenn man das hochrechnet; das dürfte wohl der günstigste Eintrittspreis in ein immer kleiner werdendes Gebiet sein, das noch eine ursprüngliche Natürlichkeit aufweist. Ich denke, wir Mittelländer sind dazu bereit, diesen Beitrag zu zahlen, diesen Obolus zu leisten.

Doch sei's drum: Wenn man etwa argumentiert, die Frage der Restwassermengen sei heikel, das sei umstritten, das gehe zu weit, gut, dann kann man hingehen und sagen: Wir streichen die Litera b, in der das vorgesehen ist. Wir lassen sie weg. Man kann damit in einer generösen Geste auf 10 bis 30 Millionen Franken verzichten, die das Berggebiet allenfalls ausbezahlt bekommen könnte. Wohlan, dann streichen wir diesen Satz, dann wäre dieser Streitpunkt eliminiert.

Und wer findet, der Landschaftsrappen gehe zu weit, diese Finanzierungsform sei nicht in Ordnung, wir sollten die Abgeltung lieber aus Steuergeldern bezahlen, wir sollten einen Fonds mit Bundesmitteln äufen, gut, dann streicht man beispielsweise diesen Absatz 4 im Artikel 22, und dann ist auch das gelöst.

Dann läuft es aber auf den Antrag von Herrn Kollege Jagmetti hinaus, einen vermittelnden Antrag, der diese beiden Punkte nicht enthält, der aber doch immerhin in diesem Gesetz eine Grundlage schafft, auf der weitergebaut werden kann und die auch der Nationalrat im Rahmen der weiteren Differenzbereinigung nochmals unter die Lupe nehmen kann.

Zusammenfassend möchte ich sagen, wir müssen hier und jetzt in diesem Gewässerschutzgesetz eine Lösung finden, denn das Berggebiet wartet, und das Berggebiet hofft – das haben wir auch verschiedenen Zuschriften wieder entnehmen können –, das Berggebiet hofft insbesondere auch auf seine eigenen Vertreter. Es will keine Absichtserklärungen mehr, sondern Lösungen; es will keine Motionen mehr, sondern einen Gesetzestext. Und wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Und der Weg, wie gesagt, der ist hier vorgezeichnet. Darum bitte ich Sie, hier die Nägel einzuschlagen, Nägel mit Köpfen – das wäre der Antrag des Nationalrates – oder eben kleinere Nägel, indem Sie wenigstens den Eventualantrag von Herrn Kollege Jagmetti gutheissen.

**Jagmetti:** Ich danke Herrn Onken bestens, dass er schon eine Einführung zu meinem Antrag gegeben hat. Mit ihm bin ich der Meinung, dass die Zeit reif ist.

Wir haben alle eine grosse Zahl von Zuschriften erhalten. Ich messe der grossen Zahl weniger Bedeutung zu als dem Umstand, dass sie sehr breit abgestützt ist. Und ich spüre daraus, dass es nicht irgend ein kleiner Kreis ist, der sich darum bemüht, sondern dass ein verbreiteter Wunsch da ist, diesem Problem gerecht zu werden.

Aber die Zeit ist auch reif, weil wir nicht zum ersten Mal über die Vorlage beraten: Am 4. Oktober des letzten Jahres standen wir vor den gleichen Alternativen: Landschaftsrappen, Abgeltung ohne Landschaftsrappen oder keine Abgeltung. Wir sind heute wieder vor diesem Problemkreis. Ich bitte Sie also, hier den Schritt zu tun, und zwar nicht im Sinne einer Motion, denn die Motion verlangt vom Bundesrat, was der Bundesrat eigentlich schon beabsichtigt: uns nämlich eine Vorlage vorzulegen. Nach so langen Diskussionen und intensiver Arbeit, glaube ich, ist der Rat selbst in der Lage, zusammen mit dem Nationalrat eine Lösung wirklich zu erarbeiten und zu beschliessen.

Deshalb möchte ich Ihnen vorschlagen, eine gesetzliche Ordnung zu treffen. Ich habe Ihnen dazu einen Vorschlag vorgelegt, der sich inhaltlich an das anlehnt, was ich Ihnen vor gut einem Jahr beantragt hatte, der aber viel stärker auf die Fassung des Nationalrates Rücksicht nimmt, die inzwischen beschlossen worden ist.

Es geht um die Lösung ohne Erhebung einer neuen Abgabe in der Form des Landschaftsrappens, aber mit einer Abgeltung, und das in einer Formulierung, die möglichst nahe – wie ich sagte – an der Fassung des Nationalrates ist.

Nun zur inneren Berechtigung noch ein Wort: Es geht in diesem Fall nicht um den Ausgleich aller Vor- und Nachteile, die eine Gegend im gesamtschweizerischen Interesse hat, sondern es geht um die Abgeltung für eine natürliche Ressource, die eine wesentliche Erwerbsquelle der betreffenden Gegend ist. Wir wollen nicht ein volles Ausgleichssystem aufstellen, aber die ganz spezifische Nichtnutzung einer bestimmten Ressource abgelten. Dafür ist eine Lösung vorzusehen, weil die Nichtnutzung im Interesse der ganzen Schweiz erfolgt und damit auch eines grossen Kreises weit über diese Gegend hinaus.

Darin liegt auch der Hauptgrund, weshalb ich Ihnen den Landschaftsrappen nicht zu übernehmen empfehle. Ich weiss, dass von diesem Landschaftsrappen heute sehr viel Emotionelles abhängt und ein grosses Anliegen auch in der Erhebung dieser Abgabe liegt. Aber die Abgabe knüpft an eine Solidarität, die meines Erachtens eher zu eng ist: Es sind ja nicht einfach die Konsumenten, die als solche ein Interesse an der Erhaltung der Naturlandschaft haben, sondern hier sind es alle, ob grössere oder kleinere Stromkonsumenten. Die Solidarität ist nicht jene der Konsumenten mit dem betreffenden Gebiet, sondern es ist eine Solidarität der ganzen Schweiz. Deshalb würde ich Ihnen empfehlen, hier nicht eine besondere Abgabe zu erheben, sondern die normalen Finanzierungswege zu suchen und damit auf diesen Landschaftsrappen zu verzichten, trotz seines schon fast symbolischen Charakters.

Lassen Sie mich nun meinen Antrag noch in einigen Worten begründen: Zum einen möchte ich festhalten, dass in Absatz 3 des Artikels 22 Wasserrechtsgesetz nicht die Unterscheidung des Nationalrates in a und b vorgenommen werden soll; aus

folgendem Grund: Für die Erhöhung der Restwassermengen über den Ansatz von Artikel 31 hinaus gibt es verschiedene Gründe. Es gibt solche des ökologischen Gleichgewichts, solche des Landschaftsschutzes und andere. Ich möchte jene, die den Landschaftsschutz betreffen, hier herausgreifen, nicht aber die Einschränkungen der Nutzung, die für die Wahrung des ökologischen Gleichgewichts notwendig sind. Denn wir wollen abgelten, was genutzt werden könnte. Wir wollen nicht abgelten, was ohnehin nicht genutzt werden kann. Darin liegt der Grund, weshalb ich auf die Litera b mit der Erwähnung von Artikel 33 verzichtet habe. Ich möchte jene Erhöhungen, die sich aus Landschaftsschutzgründen ergeben, einbeziehen und die andern nicht. Das kommt in meinem Antrag zum Ausdruck.

Es geht sodann um Abgeltung für Massnahmen im Interesse des Landschaftsschutzes, wo es sich um Landschaften von nationaler oder überregionaler Bedeutung handelt. Da anerkenne ich, Herr Kommissionspräsident, dass der Ausdruck «überregional» tatsächlich nicht im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz figuriert: Wir haben dort die Kategorien «national», «regional» und «lokal». Mit «überregional» ist etwas gemeint, was über die Region hinaus wirksam wird, also einen weiteren Bereich hat, als was im NHG als «regional» bezeichnet wird. Die nationale Anerkennung aber wäre nicht Voraussetzung der Abgeltung. Die überregionale Bedeutung wäre etwas weiter als die rein nationale, und zwar deshalb, weil solche Gegenden eben in gewissen Fällen überregionale und nationale Komponenten haben. Wir wollen hier nicht zu stark aufgliedern und in die Einzelheiten gehen.

Abgegolten werden soll der Wasserzins: Es sollen also nicht alle wirtschaftlichen Nachteile abgegolten werden, weil wir kein System des vollen Ausgleichs wollen, sondern eine Entschädigung für die entgangene Ressource. Dabei denke ich an eine angemessene Abgeltung, wie sie der Nationalrat vorgesehen hat, denn es soll ja nicht eine ewige Rente ausbezahlt werden, sondern man soll von einer zeitlichen Begrenzung ausgehen und im Sinne von Absatz 4 der Finanzkraft der betroffenen Gegend Rechnung tragen können.

Das also der Grund, weshalb diese Lösung, in sehr enger Anlehnung an den Nationalrat, gewählt worden ist. Ich möchte Ihnen empfehlen, Absatz 4 im Sinne des Nationalrates aufzunehmen, bei Absatz 5 auf die Erhebung dieser besonderen Abgabe zu verzichten und Absatz 6 im ersten Satzteil etwas weiter zu fassen und dafür auf den zweiten Satzteil zu verzichten.

Der Bundesrat soll nicht nur befugt sein, die Abgeltung zu regeln, sondern den ganzen Bereich der Ausgleichsbeiträge, und damit auch die Voraussetzungen ihrer Auszahlung. Er soll die Befugnis erhalten, auch die anderen Aspekte von Absatz 3 etwas genauer zu umschreiben.

Hingegen möchte ich nicht, dass ihm der Auftrag erteilt wird, die nötigen Schutzmassnahmen zu treffen, weil ich in einem Wasserrechtsgesetz nicht in die bestehende Kompetenzordnung von Natur- und Heimatschutzgesetz und Raumplanung eingreifen möchte, sondern der Meinung bin, dass die betreffenden Sachgesetze die Zuständigkeit zu den Schutzmassnahmen ordnen sollen.

Das ist der Grund für meinen Antrag, der sich stark an die nationalrätliche Fassung anlehnt, sich auf die Reduktion der Wasserkraftnutzung im Interesse des Landschaftsschutzes konzentriert und auf die Erhebung einer Abgabe verzichtet. Ich bin dankbar, wenn jene, die an sich für eine Lösung sind, aber den Weg der Motion vorziehen, den Schritt zu einer gesetzlichen Ordnung machen können, und ich bin auch jenen dankbar, die an sich für den Landschaftsschutz eintreten, wenn sie dieser Lösung, mindestens eventueller, zustimmen können.

**M. Delalay:** La proposition du Conseil national, qui est reprise aujourd'hui par la minorité et vise à introduire un dixième ou un cinquième de centime sur chaque kilowatt heure d'électricité produit, est originale et sympathique. Elle l'est d'autant plus que le fonds ainsi constitué servirait à indemniser des mesures prises en faveur du paysage, plus précisément des régions de montagne, alliant ainsi la politique régionale et la protection

des sites. Aussi convient-il d'expliquer et de motiver soigneusement les raisons qui amènent certaines régions de montagne à faire entendre une voix discordante et à refuser de souscrire avec enthousiasme à une telle solution. Cette justification est d'autant plus indispensable de la part du représentant d'une région qui devrait profiter plus que d'autres de ce fonds et de la répartition qui en serait faite.

Selon les chiffres puisés dans l'abondante documentation qui nous a été distribuée, ce sont en effet environ 70 millions de francs par année qui passeraient de la poche des consommateurs à la caisse des cantons et des communes de montagne. Si le mécanisme était aussi simple, nous pourrions y souscrire sans arrière-pensée, mais ce serait oublier un peu vite que, dans nos régions, travaillent des industries dispensatrices d'emplois qui sont de grandes consommatrices d'énergie. Elles ont d'ailleurs fondé leur décision à l'époque de leur implantation sur le critère essentiel de l'énergie à bon marché et elles demeurent aujourd'hui en concurrence avec des entreprises étrangères qui utilisent une énergie largement subventionnée et bénéficient d'autres facteurs de production à meilleur compte. L'objection est souvent avancée que le renchérissement provoqué par l'introduction de ce centime pour le paysage sera minime. Je l'accorde volontiers, mais cette augmentation ajoutée par exemple à l'impôt sur l'énergie ou à l'impôt sur le chiffre d'affaire sur l'énergie, additionnée à des cours de change parfois défavorables, peut devenir préjudiciable pour le maintien des postes de travail.

Ce sont donc paradoxalement des motifs de politique régionale qui nous empêchent de soutenir ce prélèvement sur l'énergie en faveur du paysage et conçu, à l'origine, en faveur des régions de montagne. Nous nous trouvons en fait dans la situation d'un sportif auquel est offert un nouveau produit de dopage. Il peut être tenté d'en faire usage pour obtenir une victoire peut-être éclatante mais sans doute éphémère. Les bienfaits de ce fonds ne nous seraient en effet daucun secours si notre tissu industriel déjà fragile en ressortait affaibli. En fait, il serait préférable pour nous, en matière d'énergie, de laisser libre cours aux lois du marché et à la réalité des prix. Cela permettrait aux régions de montagne de livrer leur énergie de pointe et de qualité avec un revenu annuel de 1 à 1,5 milliard de francs et de favoriser du même coup leur développement industriel local. Cela constituerait une véritable politique régionale, qui ne prendrait pas le caractère condescendant que revêt la solution de la part de centime pour le paysage.

Pour toutes ces raisons, je soutiendrai la motion de la commission, défendue par M. Danioth, et je m'opposerai avec la majorité de la commission à la version du Conseil national portant sur la modification de la loi fédérale sur l'utilisation des forces hydrauliques.

**M. Cavadini:** Après plus de quatre heures et demi de débats nous serons respectueux du temps de notre conseil et nous nous limiterons à la question de principe.

La proposition de l'article 22 est psychologiquement compréhensible mais politiquement injustifiable. Toute contribution d'un tel type exige une base constitutionnelle et nous avons beaucoup de difficultés à imaginer que nous puissions la trouver aujourd'hui dans les textes. Sagement d'ailleurs, la majorité de notre commission a évité d'introduire dans la loi cette disposition étonnante.

Nous disons aussitôt que la proposition de M. Jagmetti, voire même la motion de la commission, ne nous enthousiasment pas. Nous sommes dans une situation paradoxale. On ne veut plus d'énergie, d'énergie nucléaire en particulier, et nous consommons toujours davantage d'électricité. On diminue la production des ouvrages hydro-électriques en limitant des débits et, en même temps, on souhaite une compensation financière pour ce que l'on n'exploiterait pas. Allons plus loin et donnons l'exemple que nous avons pris et qui consisterait à subventionner le fait que l'on renonce à poser un certain nombre d'éoliennes, parce que de telles installations porteraient atteinte au paysage, et nous défiions quiconque de nous démontrer le contraire. On peut d'ailleurs développer d'autres exemples. Nous y renonçons ici. Notre politique ne doit pas être schizophrénique. Nous ne pouvons pas nous limiter un jour à la

seule définition d'une politique énergétique cohérente et le lendemain nous borner à décrire des objectifs d'une politique simplement écologique. Nous avons assumé l'une et l'autre, le principe même de ces dédommages énergétiques ne nous paraît pas justifiable et nous les écarterons.

**Danioth:** Ich räume ein: Ich habe bei der letzten Beratung dieses Geschäfts meine grundsätzlichen Bedenken und Zweifel an Abgeltungsleistungen für den Verzicht auf eine Wasserrechtskonzession und an andere Verzichte angemeldet, und zwar aus staatspolitischen wie aus energiepolitischen Gründen. Zu viele Fragen standen damals im Raum.

Wann wäre ein solcher Verzicht entschädigungsberechtigt? Wie hoch sollte eine solche Entschädigung sein, um ihr den Almosencharakter zu nehmen? Entsteht nicht die Gefahr, dass Kreise, die ausschliesslich vom Verzicht auf Wasserkraftnutzung einen Vorteil ziehen und nicht für die wirtschaftlichen Ausfälle geradestehen müssen, einen unangebrachten Druck auf Konzessionsbehörden in den Gebirgsgegenden ausüben? Wo ist der Ansatzpunkt für eine Abgeltung, und wo ist die Grenze? Zu welchen Lasten soll sie gehen usw.?

Seit der ersten Debatte hat nun der Nationalrat den bekannten Beschluss gefasst, aufgrund der Revision der Wasserrechtsgesetzgebung dem betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur angemessenen Abgeltung entgangener Wasserrzinsen zuzusichern, zu deren Finanzierung eine Abgabe von 0,2 Rappen pro Kilowattstunde der in der Schweiz erzeugten Hydroelektrizität eingeführt werden soll. Ganz offensichtlich empfand die zustimmende Mehrheit in der Grossen Kammer, man müsse für die statuierten Verbote und Einschränkungen zu Lasten der Berggebiete eine Kompensation schaffen.

Ich anerkenne durchaus das Bestreben um Ausgleich. Ich bilde auch vielen, die das Konzept des Landschaftsrappens mit grossem Engagement und viel Idealismus verfechten, einen hohen Sinn für Solidarität zwischen Tal und Berg zu. Für meinen Teil möchte ich all diesen Gutgesinten an dieser Stelle aufrichtig danken, vor allem jenen ausserhalb unseres Rates – ich darf hier Frau Nationalrätin Lily Nabholz ganz speziell erwähnen, die ein grosses Engagement an den Tag legt. Ich glaube mit Herrn Onken, dass die Idee einer gewissen Ausgleichsleistung im Wachsen ist, dass sie tatsächlich die Fronteren, die Parteien zu überschreiten sich anschickt.

Um so weniger begreife ich den Vorwurf von Herrn Onken an meine Adresse, ich hätte mich mit dem Bekenntnis zur Motion anstelle einer ausformulierten Gesetzgebung vor der Verantwortung gedrückt; ich hätte taktische Manöver begangen. Ich kann Herrn Onken versichern, dass ich, genau wie er, aufrichtig zu politisieren bestrebt bin. Ich selber hatte in den Beratungen der Kommission einen Antrag eingereicht, der jenem von Herrn Jagmetti in wesentlichen Belangen ähnlich ist. Wir haben uns auch getroffen. Ich musste mich dann aber an der Kommissionsitzung überzeugen lassen, dass man im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Gesetzgebung aus dem Handgelenk in dieser wichtigen Frage – Herr Onken gab vorhin ein Beispiel, indem er die einzelnen Absätze austauschen liess – nicht verantworten könnte; nicht verantworten vor der Verfassung, auf die ich einen Eid abgelegt habe; nicht verantworten aber auch vor meinen Wählern. Ganz abgesehen davon, dass der Kanton Uri nicht in erster Linie Profitleur von diesem Landschaftsrappen wäre.

Mir sind in diesem Zusammenhang die Verhältnisse mit den beiden kleinen Gemeinden Vrin und Sumvitg vertrauter geworden. Als Vertreter des Berggebietes weiss ich nur allzu gut, dass Einnahmenausfälle in dieser Grossenordnung für kleine, finanzschwache Gemeinden von existentieller Bedeutung sein können, wobei ich mir die Bemerkung erlaube, dass in vielen anderen Kantonen der innerkantonale Finanzausgleich etwas wirksamer funktioniert. Trotzdem, das Problem besteht. Persönlich bin ich überzeugt, dass diesen Gemeinden aus Gründen der Gerechtigkeit und Solidarität geholfen werden muss, selbst wenn es hier einer Lex Greina bedürfte. Es geht aber mit gutem Willen auch anders, wie die beträchtlichen Leistungen zum Verzicht auf Kaiseraugst bewiesen haben. Oder waren hier die wirtschaftlichen und politischen Einflussmöglichkeiten grösser?

Über den Fall Greina hinaus ist aber das Problem der angemessenen Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen, die Gemeinden und Regionen im Landesinteresse erbringen, von grosser und grundsätzlicher Bedeutung. Dies, auch wenn zu berücksichtigen ist, dass in anderen Kantonen nicht die Gemeinden, sondern der Kanton selber konzessionserteilendes Gemeinwesen, das heisst unmittelbar betroffen ist. Die Frage ist es wert, umfassend und vertieft geprüft zu werden.

Herr Bundesrat Cotti hat bereits in der Herbstsession 1988 hierzu eine klare Zusicherung abgegeben. Wir wissen, dass in dieser Sache zwei Experten an der Arbeit sind. Sie haben sich kürzlich an einer Tagung in Andermatt erstmals geäussert. Man kann das Problem auf zwei verschiedene Arten abwandeln und damit je nach Fragestellung gleich auch verabschieden. Wenn man mögliche Extrempositionen bezieht, ist dies der Fall. Wollte man beispielsweise jede Leistung einer Gemeinde oder eines Kantons zugunsten des grösseren Ganzen als Rechtstitel für eine Entschädigungsforderung ansehen, wäre damit Tür und Tor geöffnet für einen unheilvollen Verrechnungsföderalismus, der unser Solidaritätsgefühl aushöhlen müsste. Auf der anderen Seite würde dem Gedanken einer gerechten Ausgleichsleistung der Todesstoss versetzt, wenn zwar die Leistungen klar umschrieben, aber doch auf alle Bereiche der Infrastruktur und damit der Eingriffnahme in die Landschaft ausgedehnt würden, zum Beispiel Bau oder Verzicht auf Skilifte, Bahnen, Strassen, Dienstleistungs- und Unterhaltungsbetriebe usw. Wenn wir uns natürlich über die präjudizielle Regelung im klaren sein müssen, gilt es doch, hier bei den Eingriffen in die Wasserkraftnutzung eine sachgerechte Lösung zu finden.

Ausserdem, und dies wird oft geflissentlich übersehen, besteht in diesem Bereich eine klare verfassungsmässige Grundlage mit dem Verfassungsartikel 24sexies der Bundesverfassung. Insofern trifft der Einwand des Bundesrates eben nicht zu, dass dieser Einbruch zu unabsehbaren Folgen führen könnte. Nach Absatz 3 kann der Bund Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes durch Beiträge unterstützen.

Unbestritten ist aber auch, dass die geltende Ausführungsgegesetzgebung für Abgeltungsleistungen aus Wasserkraftnutzung qualitativ und quantitativ nicht ausreicht. Wir könnten also mit dem Artikel 13 des Natur- und Heimatschutzgesetzes beispielsweise den Fall Greina nicht zufriedenstellend regeln, einerseits, weil er zwingend die Beteiligung des Kantons voraussetzt, und andererseits, weil die Limitierung auf 35 Prozent da ist.

Ich bin heute der festen Ueberzeugung, und dieser hat sich auch die Kommission angeschlossen, dass in gewissen Fällen von Leistungen im nationalen Interesse ein Ausgleich gerechtfertigt ist. Die Verfechter des Landschaftsrappens zäumen indessen das Pferd am Schwanz auf, indem sie eine Abgeltung insoweit verlangen, als sie gesetzliche Bestimmungen über Restwassermengen oder einen gesetzlichen erzwingbaren Verzicht auf ein bestimmtes Kraftwerkprojekt als Rechtsgrund für Abgeltungsleistungen ansehen.

Entweder ist der Landschaftsrappen bestimmt zur Entschädigung schwerwiegender Eingriffe in die Landschaft und Umwelt, siehe Postulat Loretan; dann ist nicht einzusehen, warum nicht griffige Gesetzesbestimmungen an die Stelle von Wohlverhaltensprämien treten sollen. Oder es wird die Abfindung einer gesetzlich ohnehin vorgeschriebenen Einschränkung angestrebt, beispielsweise weil die neuen Restwasservorschriften zu einer erhöhten Dotierwassermenge und damit zu Umsatzeinbussen führen. Dann leuchtet aber nicht ein, wieso der Gesetzesvollzug mit einer Prämie honoriert werden soll. Ich glaube, so viel Gesetzentreue, aber auch so viel inneren Stolz billigen Sie den Behörden und der Bevölkerung der Wasserherkunftsgebiete zu.

Es gilt aber jene Fälle im Auge zu behalten, wo nicht durch Gesetzesvorschrift und wo nicht durch den Druck aus dem Unterland, sondern aus eigener Verantwortung und Entscheidung auf eine Wasserkraftnutzung im Interesse der Erhaltung unberührter Landschaften umfassend oder teilweise verzichtet wird. Das ist das zentrale Anliegen.

Die zuständige Behörde kann im Rahmen der Verfassungshoheit nach Artikel 24bis der Bundesverfassung einerseits und

dem Schutzgedanken von Absatz 2 dieses Verfassungsartikels anderseits eine gewisse Ermessensfreiheit ausüben, sich also grundsätzlich für oder gegen eine Wasserkraftnutzung aussprechen, ohne dabei die Gesetze verletzen zu müssen. Diese Gegenüberstellung von Nutzungs- und Schutzfunktion der Gewässer soll im Sinne der auch auf anderen Rechtsgebieten bewährten Interessenabwägung gefördert und nicht erschwert werden.

Mein Anliegen geht dahin, diese Nutzungszuweisung eines Gebietes für die nichtwirtschaftliche, also die landschaftsschützerische Nutzung als Grundlage für die Beurteilung einer angemessenen Entschädigung zu nehmen. Und das ist nicht eine Abgeltung für ein Nichtstun – wie es auch Herr Bundesrat Cotti leider in der nationalrätslichen Beratung gesagt hat; auf Seite 1102 des Amtlichen Bulletins nachzulesen –, sondern sehr wohl eine positive Leistung, so wie dies einer der Experten eben auch in der Tagung des SAB und der Greinastiftung anschaulich geschildert hat.

Wenn ein Gemeinwesen, Gemeinde, Korporation oder Kanton, auf die grundsätzlich zulässige und technisch mögliche Wasserkraftnutzung im nationalen Interesse zugunsten der unberührten Erhaltung eines Tales für die Allgemeinheit ganz oder teilweise verzichtet, dann nimmt es erhebliche wirtschaftliche Einbussen auf sich, die sonst nirgends, auch nicht im interkantonalen Finanzausgleich, abgegolten werden.

Hier das Beispiel Greina. Der Bund hat ein Interesse daran, in einem solchen Falle derartige Nutzungsverzicht zu honoriieren und im Interesse der Ökologie, der Erhaltung unserer unberührten nationalen Gegenden, auch zu fördern. Darin liegt auch der Zweck der Unterschutzstellung nach Artikel 16 der Natur- und Heimatschutzverordnung. Hier haben wir den Grundgedanken zum ersten Mal. Die Sicherstellung derartiger Abgeltungen, die bereits ein gewisses Präjudiz in Entschädigungen für Biotopschutz und in der Landwirtschaft haben, muss aber zulasten der Eidgenossenschaft erfolgen, also der Gesamtheit der Bürger, die in den Genuss der Nutzungswidmung gelangen, und nicht zulasten der Stromkonsumenten, die mit einem negativen Verursacherprinzip zur Kasse gebeten würden. Damit kann auch eine unerwünschte Verteuerung des Stromes an der Produktionsstätte vermieden werden. Auch die umstrittene Frage der Verfassungsmässigkeit des Landschaftsrappens stellt sich dann nicht mehr.

Mit dieser Lösung des undiskutabel echten Problems und Anliegens würden nicht nur die erwähnten unerwünschten Nebenwirkungen vermieden, sondern man käme auch weg vom Grabenkampf zwischen Ökologen einerseits und den Verfechtern der Dominanz von Wirtschaft und Technik, des alles Machbaren anderseits. Weg auch von Verhinderungsstrategien und Abwehrschlachten, hin zu einem partnerschaftlichen Gespräch und zu einem Ausgleich. Damit würde aber auch die Sicht frei auf eine andere Seite der Problematik von Verbots und übertriebenen Restwasservorschriften.

Dieser echte und berechtigte Ausgleichsgedanke kann nur entstehen, wenn Sie den Behörden und Menschen in den Gegenden der Wasserherkunftsgebiete eine gewisse Ermessens- und Entscheidungsfreiheit belassen. Für totale Verbote kann es keine Abgeltungen geben. Damit ist auch ein Zusammenhang hergestellt zwischen diesem Regelungsbereich, über den wir jetzt sprechen, und jenem über die Artikel 28a, 28b und 31.

Ich bin froh, dass der Rat diese Dimension mit den Beschlüssen, die er vorher gefasst hat, offenlässt. Eine solche Lösung lässt sich indessen als Meinung der Kommissionsmehrheit nicht allein im Rahmen der Revision des Gewässerschutzgesetzes bewerkstelligen. Vielmehr sind neben der Revision des Wasserrechtsgesetzes auch und insbesondere die Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und allenfalls weitere Gesetze anzupassen.

Mit einer Motion wird das ermöglicht und damit eine im Interesse der Sache und der Betroffenen annehmbare Lösung geschaffen. Ob ein neues Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen durchzuführen ist, wie es Herr Bundesrat Cotti erwähnte, oder ob auf die Ergebnisse des kürzlichen Verfahrens im Zusammenhang mit dem Postulat Loretan, das nicht so weit zurückliegt, abgestellt bzw. auf das Vernehmlassungsver-

fahren zum Postulat Akeret 1983 zurückgegriffen werden kann, das muss der Bundesrat entscheiden. Der damit gegenüber einer heutigen sofortigen Gesetzgebung unvermeidlich verbundene Umweg kann, wie in den Bergen, letztlich doch sicherer zum Ziel führen.

Das Ziel, und hier stimme ich Herrn Onken zu, ist im Grundgehalt bei der Motion das gleiche wie beim Antrag Jagmetti. Wenn sich die Kommission für die Motion entschieden hat oder entscheiden würde, so darf dies nicht als Steigbügel für eine neue Verzögerungsrunde angesehen werden, sondern es ist vielmehr ein Stachel für den Bundesrat, nun ohne Wenn und Aber umfassend und zügig eine Vorlage für gerechtfertigte Abgeltungsleistungen in diesem klar umgrenzten Bereich zu erarbeiten.

Bei allseitig guten Willen und einer vertretbaren Beschleunigung der Arbeiten in Verwaltung und Bundesrat – auch bei den Herren Experten – liessen sich grundsätzliche, d. h. gesetzgeberische Ergebnisse, wie das unser Kommissionspräsident gesagt hat, eventuell bereits für die weitere Differenzreinigung vorlegen. Mit anderen Worten: Der etwas längere Weg ist eindeutig der erfolgversprechende.

**Hefti, Berichterstatter:** Ich habe vorhin mit Interesse den Ausführungen von Kollege Jagmetti bezüglich des Begriffes «überregional» zugehört. Wenn ich mich erinnere an die letztmalige Diskussion bezüglich Mindestwassermenge, Unverhältnismässigkeit und der Kritik, damit würde Artikel 31 Absatz 1 zur blosen Richtlinie, so habe ich doch das Gefühl, dass wir mit dem Ausdruck «überregional» kaum auch nur eine Richtlinie hätten.

**Iten:** Ich stimme dem Antrag von Herrn Jagmetti zu. Der Bundesrat erhält damit eine gesetzliche Grundlage, Ausgleichsbeiträge im Interesse des Landschaftsschutzes auszurichten und Abgeltungen über entgangene Einnahmen auszurichten. Wir haben alle die Zuschriften der Gemeinden Vrin und Sumvitg erhalten. Die Begründung für die Ausgleichsbeiträge ist überzeugend. Es ist auch kaum ein Parlamentarier zu finden – Herr Hefti hat das heute bestätigt –, der dies nicht anerkennt und nicht bereit wäre, Ausgleichsbeiträge für den Verzicht auf den Ausbau des Greinawerkes und damit für die Erhaltung einer Urlandschaft zu leisten. Dies sollte, weil erhebliche Zweifel an der Verfassungsmässigkeit des Landschaftsrappens bestehen, aus allgemeinen Bundesmitteln vorgenommen werden können. Dafür leistet der Vorschlag von Herrn Ständerat Jagmetti die Grundlage.

Da nun ein grosser Konsens – Herr Danoth hat das soeben wieder bestätigt – darin besteht, dass Ausgleichsbeiträge in bestimmten, sehr wenigen Fällen berechtigt sind, dürfen wir uns nicht darauf einlassen, mit einer Motion die Angelegenheit zu verschieben und womöglich zu verhindern. Die Einreichung einer Motion sieht zu sehr nach Verzögerung aus, auch wenn das jetzt nicht bestätigt wurde.

Da mit der Motion immerhin im Grundsatz Abgeltungen bei Einbussen der Wasserkraftnutzung im Interesse des Landschaftsschutzes gefordert werden, sehe ich nicht ein, warum der Vorschlag von Herrn Ständerat Jagmetti nicht akzeptiert werden soll. Nur wenn wir jetzt eine gesetzliche Grundlage schaffen, bleiben wir glaubwürdig. Eine Motion, die viele Unklarheiten enthält, läuft Gefahr, dass sie eines Tages als Postulat in der Schublade verschwindet.

Was heisst: «Der Bundesrat wird beauftragt, im Hinblick auf eine Revision des Wasserrechtsgesetzes und des Natur- und Heimatschutzgesetzes eine Vorlage zu unterbreiten.»? Will der Bundesrat diese Gesetze wirklich revidieren? Wenn ja, wie lange braucht er dazu? Beginnt dann das Feilschen nicht wieder von vorne? Was sind erhebliche Einbussen der Wasserkraftnutzung usw.? Das sind offene Fragen, die mit dem Motionskontext verbunden sind.

Wenn Herr Bundesrat Cotti in der Kommission gesagt hat, die Experten seien bald mit ihrer Arbeit fertig, so ist dies eine Chance für die Gesetzesberatung: Es ist zweckmässig, dass wir mit dem Antrag von Herrn Ständerat Jagmetti eine erneute Differenz schaffen. Damit erhöht sich die Chance, dass der Na-

tionalrat in Kenntnis der Gutachterergebnisse die letzten Korrekturen vornehmen kann.

Ich bitte Sie um der Glaubwürdigkeit unseres Rates und um der Sache willen, die Motion abzulehnen und die gesetzliche Grundlage für die Ausgleichsbeiträge im von Herrn Jagmetti klar definierten Sinne anzunehmen.

Die vorgesehenen Ausgleichsbeiträge sind durch die Beschränkung auf entgangene Wasserzinse kein Präjudiz für Forderungen von Kieswerken, für den Verzicht auf den Bau von Bergbahnen und Skiliften, wie im Nationalrat und auch heute hier gesagt wurde. Sie sind vielmehr ein Beitrag zur Erhaltung der Landschaft, wo sonst die Wasserkraft landschaftszerstörend ausgenutzt werden könnte.

**Hunziker:** Ich möchte auf drei Aspekte hinweisen, die bis jetzt kaum oder gar nicht erwähnt worden sind. Es ist von niemandem in diesem Saal bestritten, dass Landschaftsschutz ein vorrangiges Ziel ist, so vorrangig, dass man es auf Verfassungsebene *expressis verbis* festgehalten hat.

Es ist aber auch daran zu erinnern, dass der Schutz der Wasservorkommen zur Sicherstellung einer ausreichenden Energieversorgung ebenfalls ein auf Verfassungsstufe formuliertes Ziel ist. Ich erinnere an Artikel 24bis Buchstabe b. Keines dieser beiden Interessen ist *a priori* so formuliert, dass es prioritär wäre. Es braucht von Fall zu Fall die Abwägung.

Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz – und wenn Sie wollen, auch gemäss Enteignungsgesetz – sind schon heute Natur und heimatliche Landschaften geschützt. Es können so künstliche Eingriffe und wirtschaftliche Nutzungen untersagt werden. Eine Entschädigung wird allerdings dem betroffenen Gemeinwesen nur ausgerichtet, wenn es sich um eine formelle Enteignung handelt oder wenn eine Eigentumsbeschränkung resultiert, die einer solchen Enteignung gleichkommt. Das ist zu eng für die Verhältnisse, die zu regeln wir uns anschicken.

Eine Entschädigung für einen freiwilligen Nutzungsverzicht aber wäre ein Novum mit Folgen, die doch zu bedenken sind, und zwar Folgen insofern, als dann natürlich auch aus anderen Bereichen ähnliche Erwartungen und ähnliche Forderungen zu gewärtigen wären. All jene, die über keine Wasserkraft verfügen oder nur über solche Wasserkräfte, deren Ausbau sich nicht lohnt, wären zum vornherein die Benachteiligten. Fragwürdig erscheint mir auch die Vorstellung, dass nur eine effektiv und praktisch realisierbare Nutzungsmöglichkeit zu entschädigen wäre, wie es in einem Rechtsgutachten heißt. Wenn dem so wäre, dann kämen ausgerechnet die Graingeemeinden Vrin und Sumvitg gar nicht in die Lage, solche Ausgleichszahlungen zu erhalten, weil kein Projekt mehr besteht, nachdem die Konzessionäre darauf verzichtet haben. Sind solche unabsehbaren Folgewirkungen in die Breite verfassungsmässig genügend abgestützt, wie wir das gerne darstellen? Es ist nötig, dass wir entsprechende Klärungen herbeiführen und Bestimmungen erlassen, die auch in der Praxis vollzogen werden können und nicht ewigen Interpretationsstreitigkeiten und Prozessen Tür und Tor öffnen.

Uebrigens wäre die Versuchung, bisher nicht denkbare Abgeltungen zu erhalten, natürlich in der Zukunft wesentlich häufiger. Es könnte z. B. da und dort der Gedanke auftreten, dass nach Konzessionsablauf eine Verlängerung abgelehnt würde, dass man aber in den Genuss von Ausgleichsbeiträgen gelangen könnte. Diese Befürchtung wäre vor allem beim Landschaftsrappen nicht so abwegig: Es würden doch immerhin 300 bis 400 Millionen Franken jährlich in den Fonds hineinfliessen, und was in einem solchen Fonds ist, das fliesst ganz sicher auch wieder hinaus.

Nun noch ein Gedanke zum Landschaftsrappen. Die Idee, für derartige Entschädigungszahlungen einen Landschaftsrappen zu erheben, wird u. a. unter dem Obertitel «Verursacherbeiträge» in die Diskussion geworfen. Das ist im Nationalrat wiederholt so geschehen. Das ist für mich nun das Absurdeste, was es überhaupt gibt: Wer ein Kraftwerk nicht baut, ist nicht Verursacher, sondern Nichtverursacher.

Stellen Sie sich einmal vor, was geschieht, wenn man diesen Gedanken in seiner Absurdität auch auf andere Gebiete ausdehnt: Diesen Landschaftsrappen müssten ausgerechnet die

Stromkonsumenten bezahlen, die eben kein Kraftwerk bauen liessen. Das wäre so, wie wenn beispielsweise in einem Berggebiet, das man aus landschaftsschützerischen Gründen nicht erschliesst, die Skifahrer künftig mehr bezahlen müssten, wenn sie die vorhandenen Skilifte benützen, um entstehende Ausfälle zu berappen. Man kann diese Beispiele weiterführen. Darum ist es für mich erstaunlich, etwas Derartiges überhaupt zu diskutieren. Logik kann man sicher in diesem Zusammenhang kaum ins Feld führen.

Der Antrag Jagmetti geht mir wegen des Ueberregionalen zu weit. Was ist überregional, oder was fällt dann nicht mehr darunter, wenn nationales und überregionales Schutzinteresse gleichwertig sind? In diesem Antrag – wie auch in einem Vorschlag des Nationalrates – ist die Rede von betroffenen Gemeinden, angemessener Entschädigung, überregionalen Interessen. Mit einem solchen Artikel können Sie machen, was Sie wollen, da hat alles und nichts Platz.

Ich meine, die Motion wäre der richtige, der gangbare Weg, weil sie zum vornherein all die Hintertürchen, die ich aufgezeigt habe, ausschliessen könnte; weil klar gesagt würde, in welchen Bereichen und unter welchen Voraussetzungen solche Beitragsleistungen auszurichten wären.

Zum Schluss noch ein genereller Gedanke. Heute will jeder für alles, was er an Leistungen erbringt, eine Entschädigung, vor allem für Leistungen, die er im nationalen Interesse erbringt. Man spricht schon gar nicht mehr von Leistungen, auch nicht mehr von Beiträgen im nationalen Interesse, man spricht von Opfer. Wir sind eine Opfergesellschaft geworden. Das Wort Solidarität können wir aus dem helvetischen Duden allmählich streichen. Es gibt die Solidarität zwar noch im Nehmen, aber im Geben ist sie verkümmert.

Sehen Sie, die eine Region baut Kraftwerke und ermöglicht damit Strom; eine andere unterhält Hochschulen und bietet das Bildungsangebot an; eine dritte hat Abfalldeponien; eine vierte lässt bohren, um Endlager zu finden, wo man gefährlichen Müll lagern kann; eine weitere Region bietet eine schöne Landschaft, die der Erholung dienen kann. Das sind doch alles Beiträge im nationalen Interesse, die nicht immer auf Franken und Rappen «entschädigt» werden müssen.

Wenn man den Schweizern gelegentlich vorwirft – in anderem Zusammenhang –, sie liessen sich für alles und jedes entschädigen und wollten aus allem Kapital schlagen, so könnte man das vielleicht auch – wenn auch nicht in dem Mass, wie es heute oft dargestellt wird – auf diesen Bereich übertragen.

Was unser Land zu dem gemacht hat, was es heute ist, was unser Land zusammengehalten hat, das war nicht Opfersymmetrie, das war Verständnis für das Ganze, das war die Solidarität, das war die Bereitschaft, das zu leisten, was man für das grösste Ganze leisten kann, ohne sich dafür immer gleich entschädigen zu lassen.

**Rhinow:** Wir haben in unserem Rat schon mehrfach über die Idee der Ausgleichsbeiträge diskutiert, und es sind auch heute die Argumente pro und contra ausgebreitet worden. Ich möchte nicht von vorne beginnen, sondern zu einzelnen ausgewählten Argumenten, zu einzelnen Einwänden, Stellung beziehen, und dies unter dem Motto, dass wir das Problem lösen, nicht bekämpfen sollten.

1. Ich möchte deutlich unterstreichen: Wir haben zwei Lösungen vor uns. Eine, die nur den Grundsatz der Ausgleichsbeiträge betrifft, und eine andere, die vom Nationalrat beschlossen wurde, welche Ausgleichsbeiträge und eine spezifische Art der Finanzierung vorschlägt. Wer also dem Landschaftsrappen nicht hold gesinnt sein sollte, kann eine andere Lösung wählen, die Lösung, die uns Herr Jagmetti vorschlägt.

2. Es ist (auch heute) eingewendet worden, man könne nicht ein Nichtstun subventionieren. Damit würden wir ein gefährliches Präjudiz schaffen. Herr Danioth hat es bereits gesagt; ich stimme ihm in diesem Punkt zu: Es wird nicht ein Nichtstun subventioniert, es wird nicht ein blösser Verzicht entschädigt, sondern die Erhaltung schützenswerter Landschaften im nationalen Interesse. Die Entschädigung ist deshalb gerechtfertigt, weil die Gemeinwesen, die wir anvisieren, ein Opfer im Gesamtinteresse bringen, das ihnen entschädigungslos nicht zugemutet werden kann. Ein Gedanke, den wir in der Rechts-

ordnung bereits kennen und der an sich nichts Neues darstellt.

Die Idee der Ausgleichsbeiträge ist auch kein Novum. Wir haben sie beim Biotopschutz realisiert, wir kennen sie in verschiedenen Kantonen zur Erhaltung der Magerwiesen, und wir werden sie auch in weiteren Belangen kennen. Es ist auch nicht nötig, dass ein konkretes Projekt vorliegt. Ich weiss nicht, woher diese Idee kommt. Wichtig ist, dass ein Gemeinwesen freiwillig verzichtet und sich bereit erklärt, für den Schutz der Landschaft zu sorgen, oder – das schliesst die Lösung Jagmetti mit ein – dass Entschädigungen aufgrund hoheitlicher Verfügungen erfolgen. Freilich nicht, wenn sie bereits gesetzlich auferlegt sind, sondern wenn sie über das gesetzlich Angeordnete hinausgehen.

3. Ist der Landschaftsrappen tragbar oder nicht? Ich zitiere einen vehementen Gegner des Landschaftsrappens, Nationalrat Ulrich Fischer: «Zwar ist nicht zu bestreiten, dass die 0,2 Rappen pro Kilowattstunde weder das Elektrizitätswerk noch den Stromkonsumenten hart treffen würden. Es geht denn auch nicht um die Höhe der Beträge, sondern um das Prinzip.» Das Prinzip ist aber so schlecht nicht. Denn es bezahlen ja letztlich diejenigen, die massgeblich zum gesamten Ausbau der Wasserkraftwerke beigetragen haben: wir Stromkonsumenten. Ob man dies «Verursacherprinzip» nennen will, ist für mich belanglos. Wichtig ist doch, dass letztlich diejenigen mittragen, die dazu beitragen, dass Strom (und immer mehr Strom) konsumiert wird. Wie auch immer: Man kann bei dieser Finanzierung geteilter Meinung sein. Der Antrag Jagmetti hat hier eine Lösung ohne Landschaftsrappen vorgeschlagen.

4. Es wird behauptet, mit den Ausgleichsbeiträgen würden die Schutzinteressen vor die Nutzungsinteressen gestellt. Es wird sogar behauptet, die Verfassung würde damit nicht eingehalten.

Dies trifft nun wirklich überhaupt nicht zu. Die Bundesverfassung verlangt nicht, dass wir die Nutzungs- und Schutzinteressen in jedem einzelnen konkreten Fall in einem besonderen Verfahren so abzuwählen hätten, dass immer auch noch Nutzungsinteressen übrigblieben. Wir dürfen durchaus gewisse Kategorien von schützenswerten Landschaften integral unter Schutz stellen. Die Verfassung verbietet uns das nicht. Deshalb dürfen wir auch in solchen Fällen, wenn dieser Schutz gegeben ist, Ausgleichsbeiträge leisten. Die Verfassung verbietet uns nicht, zu diesem Zweck ein Anreizinstrumentarium einzuführen.

Die Gemeinwesen sind immer noch frei – wenn wir nicht hoheitlich verfügen –, solche Vereinbarungen im Interesse des Landschaftsschutzes einzugehen oder aber Konzessionen zu erteilen. Ich möchte sogar sagen: Sie sind etwas freier als vorher, weil die Spiesse zwar noch nicht gleich lang, aber sich in ihrer Länge etwas nähergekommen sind, weil die Schutzinteressen wegen der Entschädigung etwas mehr Gewicht bekommen.

5. Es ist immer wieder gesagt worden, diese Ausgleichsbeiträge würden gegen die Rechtsgleichheit verstossen. Auch dieses Argument kann ich nicht anerkennen.

Natürlich gibt es Gemeinden oder Gemeinwesen, die über Wasserkraft verfügen und sie nutzen können, und andere, die nicht über solche Möglichkeiten verfügen. Aber das sind faktische Ungleichheiten und Unterschiede. Wenn Gemeinden Ausgleichsbeiträge erhalten, die dank der Einbussen an Ressourcen ein Opfer erbringen, und andere Gemeinden keine solche Entschädigungen erhalten können, ist das eine Folge einer faktischen Ungleichheit. Wenn man das als Verstoss gegen die Rechtsgleichheit interpretiert, müsste man es auch als einen solchen ansehen, wenn heute gewisse Gemeinden von den Konzessionen profitieren und andere nicht. Das wäre genau die gleiche Situation. Da hat noch niemand gesagt, das sei ein Verstoss gegen die Rechtsgleichheit.

Zum Schluss noch ein Wort zur Motion: Es ist gesagt worden – und ich kann es nur unterstreichen –, die Zeit sei reif zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage. Diese Grundlage soll freilich so offen sein, dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, in der Verordnung die Voraussetzungen zu präzisieren. Die Arbeit der Experten wird ihm dazu dienlich sein. Die Experten werden nichts bringen, was diese allgemeine gesetzliche

Grundlage betrifft; sie werden vielmehr die nähere Ausgestaltung beeinflussen können. Es ist auch illusorisch – ich habe die bedenkenswerten Ausführungen von Herrn Kollegen Hunziker gerne entgegengenommen –, ein Gesamtkonzept für Ausgleiche in der Schweiz zu erwarten oder dieses Detailproblem einer grossen Idee von solidarischem Verhalten in unserem Gemeinwesen unterzuordnen.

Es ist dies insofern auch nicht glücklich, als sich diese «Uebung» nämlich auf Kosten derjenigen abspielt, die bis jetzt in der Schweiz nicht vom allgemeinen Wohlstand profitiert haben, namentlich die ärmeren Berggemeinden. Ich glaube nicht, dass wir gerade denen gegenüber jetzt sagen sollten, wir seien keine solidarische Gesellschaft mehr und sie kämen nun gerade recht, um dies exemplarisch aufzuzeigen. Vielleicht hat Herr Hunziker das nicht so gemeint, aber es könnte so verstanden werden.

Ich möchte Sie bitten, dass Sie einer dieser beiden Lösungen zustimmen: der Fassung des Nationalrates, die primär meine Sympathie hat, oder aber dem Antrag Jagmetti – im Interesse des Landschaftsschutzes und aufgrund der Solidarität zwischen Berg und Tal.

**Gradient:** Ein erweiterter Gedankenaustausch unter Kommissionsmitgliedern findet normalerweise in den Kommissionssitzungen statt. Das ist von Vorteil und erspart viel Zeit. Heute ist diese Regel meines Erachtens nicht sehr strikte eingehalten worden. Um so dankbarer bin ich als Nichtkommissionsmitglied, wenn ich – nur so ganz am Rande – auch noch zu Worte kommen darf.

Ich möchte abschliessend in aller Kürze für den Antrag von Herrn Jagmetti eine Lanze brechen. Ich werde versuchen, nichts zu wiederholen und mich mit ein paar rechtlichen Gedanken zu befassen, aus denen dem Landschaftsrappen nicht zugestimmt werden kann; er soll bekanntlich nach diesem Konzept auf dem Wege der einfachen Gesetzgebung realisiert werden. In Betracht fällt die Revision in Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes.

Ein Landschaftsrappen wird als Aliud qualifiziert, als eine Sonderabgabe, die zwischen Steuern und Kausalabgaben liege. Er könnte abgestützt auf eine blosse Sachkompetenz des Bundes verwirklicht werden, und eine solche sieht man hauptsächlich in Artikel 24bis Absatz 2 Litera a und in Artikel 24sexties der Bundesverfassung. Nun sagt Artikel 24bis Absatz 3 der Bundesverfassung, dass die Verfügung über die Wasservorkommen und die Erhebung von Abgaben für die Wasserbenützung unter Vorbehalt privater Rechte den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten zu stehen. Die Kantone setzen die Abgaben in den Schranken der Bundesgesetzgebung fest. Damit werden ganz selbstverständlich alle Abgaben ohne jede Einschränkung oder Differenzierung *explicite* den Kantonen zugewiesen: Steuern, Kausalabgaben oder Abgaben *sui generis*. Es bleibt keine Gesetzeslücke für ein sogenanntes Aliud. Sollte demgegenüber doch eine solche Lücke angenommen werden, müsste Artikel 3 der Bundesverfassung respektiert werden, wonach die Kantone souverän sind und alle Rechte ausüben, die nicht der Bundesgewalt übertragen sind. Es gibt keine Verfassungsnorm für eine Bundeszuständigkeit für allfällige Abgaben *sui generis*. Eine blosse Sachkompetenz darf die verfassungsrechtliche Grundordnung zwischen Bund und Kantonen nicht ausser Kraft setzen. Auch hierfür gilt die Zuständigkeitsvermutung von Artikel 3 BV.

Der Landschaftsrappen soll eine gezielte, besondere Finanzierungsabgabe sein. Eine solche liesse sich nur rechtfertigen, wenn ein verfassungsmässiges Schutzziel nicht anders verwirklicht werden könnte. Falls aus Gründen des Landschafts- oder Gewässerschutzes, aus übergeordneten Gesamtinteressen, aus Gründen des Gemeinwohls auf eine Wasserkraftnutzung verzichtet werden soll, wären Entschädigungen aus allgemeinen Staatsmitteln zu finanzieren.

Der notwendige Sachzusammenhang zwischen Verwendungszweck bzw. Schutzziel und Abgabebelastung ist nicht gegeben. Er besteht lediglich im einerseits zu verhindern und andererseits zu belastenden Produkt Elektrizität. Das ist kein relevanter Konnex. Weshalb – so ist zu fragen – soll die er-

zeugte Elektrizität dafür aufkommen, dass anderweitig auf Elektrizitätsproduktion verzichtet wird?

Der Landschaftsrappen würde ermöglichen, bestimmte Werte ungeschmälert zu erhalten und trotzdem eine Quasi-Wertvergütung zu bekommen. Das könnte zu einem Präzedenzfall für andere vergleichbare Sachverhalte werden, insbesondere im Bereich von Bauwerken der Infrastruktur oder der Wirtschaft. Das ist natürlich teilweise auch der Fall, wenn die Abgeltung aus allgemeinen Bundesmitteln erfolgt, insbesondere dort, wo die Unterschutzstellung nicht entgegen dem Willen der Gemeinwesen erfolgt.

Den Antrag Jagmetti verstehe ich als Mittellösung zwischen dem Beschluss des Nationalrates und dem Vorschlag der ständigeratlichen Kommission, die sich materiell jedoch eng an den nationalrätslichen Beschluss anlehnt. Mit dem Verzicht auf den fragwürdigen Landschaftsrappen scheint mir ein gangbarer Weg aufgezeigt, der im einzelnen noch ausgestaltet werden kann. Die Angelegenheit ginge, wenn wir so beschliessen würden, als Differenz zurück an den Nationalrat.

Es wäre damit durchaus denkbar, diese Zusammenhänge noch im Detail zu klären. Insbesondere könnte geprüft werden, ob allenfalls die Abgeltung im Sinne der Motion, die ja durchaus in die gleiche Richtung zielt, erfolgen kann oder ob sie nicht auf jene Sachverhalte zu beschränken ist, bei denen die Unterschutzstellung entgegen dem Willen der betroffenen Gemeinwesen eben erfolgt. Der Vorteil dieses Vorgehens – darauf ist zu Recht hingewiesen worden – liegt ganz offensichtlich darin, dass auf diese Weise eine Lösung innerhalb nützlicher Frist denkbar wird. Bei allem Verständnis für den Weg der Motion wissen wir, dass dieser ungleich beschwerlicher wäre.

Mir scheint es deshalb gerechtfertigt, auf den Vermittlungsvorschlag Jagmetti einzuschwenken und diesem Antrag beizuflechten.

**Bundesrat Cotti:** Bei diesem Thema, welches – Herr Rhinow – objektiv einen neuen und sehr breiten Fragenkomplex aufwirft, werde ich mit einigen Ausserungen sehr praktischer Art beginnen und erst am Schluss auf gewisse grundsätzliche Konsequenzen hinweisen.

Warum das Thema auch in unserer Gesetzgebung neu ist, Herr Rhinow, muss ich Ihnen ja nicht schildern. Abgesehen vom Enteignungsrecht kennen wir – Sie haben zwar die sehr, sehr kleine, kleinste Insel des Naturschutzes mit Bezug auf Landwirtschaft erwähnt – vorerst keine Entschädigung für entgangenen Gewinn wegen Verzichts aufgrund übergeordneter Interessen des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Es ist objektiv eine absolute Neuigkeit; gerade deshalb gibt es ja so viele Diskussionen.

Diese Neuigkeit ist von sehr weittragender Bedeutung. Ich erwähne nur einige Elemente, die objektiv diskutiert werden können und müssen – denken Sie dabei immer noch an die Notwendigkeit von irgendwelchen Massnahmen und an einige Probleme, die sich stellen.

Es geht zuerst einmal um den Geltungsbereich. Wenn wir vom Grundsatz ausgehen, dass Verzichte oder Unterschutzstellungen aufgrund von Umwelt- oder Naturschutzkriterien im Hinblick auf den entgehenden Gewinn entschädigt werden müssen, dann stellt sich selbstverständlich die erste Frage: Wo liegen die Grenzen des Geltungsbereiches? Denn sicher gibt es nicht nur umwelt- oder naturbeeinträchtigende Handlungen bei der Benützung der Wasserkraft oder ganz allgemein der Gewässer, und ganz bestimmt gibt es auch nicht nur Landschaften oder Umweltinteressen im Berggebiet. Wenn das Thema objektiv angepackt werden muss, müssen auch die Grenzen des Geltungsbereiches festgelegt werden.

Wenn das Parlament sich jetzt für einen der beiden Vorschläge entscheidet, dann setzt es die Grenzen eben im Berggebiet und bei der Benützung der Wasserkraft.

Der Bundesrat ist der Auffassung – deshalb das Studium der Experten –, dass hier viel eingehender und subtiler geforscht werden muss, wenn es darum geht, eine absolute Neuigkeit, die aber einige Konsequenzen hat, in unsere Gesetzgebung einzuführen.

Bleiben wir nur bei der Wasserkraft. Bedenken Sie, dass ich

hier konkrete Elemente auf den Tisch werfen möchte, die Sie selbstverständlich dazu verleiten sollten, sich zu fragen: Wenn ich das selber anwenden würde, wie würde ich das machen? Es geht nämlich um die Frage, inwieweit überhaupt eine Entschädigung gewährleistet werden muss! Sie werden ja verstehen, dass man sehr leicht vom Verzicht reden kann. Jeder könnte ja behaupten, er verzichte. Anders wäre es, ich räume das ein, beim Vorschlag Jagmetti, wo es nur um eine Unterschutzstellung geht, die auch formell sanktioniert wäre. Wo liegen die Grenzen?

Die theoretische Nutzung der Wasserkraft hat ihre Grenze nicht in den behaupteten 10 Prozent noch unausgeschöpfter Potentialitäten. Theoretisch gibt es noch weitergehende Möglichkeiten. Sie werden einräumen, dass, nachdem hier auch Wirtschaftlichkeitselemente mitspielen, natürlich die Wirtschaftlichkeit je nach Entwicklung der Marktsituation weiter oder begrenzter gefasst werden kann. Hier müssen Grenzen gesetzt werden, damit nicht einfach jeder die Behauptung aufstellen kann, er verzichte und habe dadurch Anspruch auf Entschädigung. Das ist ein Problem, das ich Ihnen zur Überprüfung und zum Nachdenken übergeben möchte.

Es stellt sich natürlich auch die Frage, inwieweit der eigene Verzicht belohnt werden muss und inwieweit nicht eher ein formeller Akt der Unterschutzstellung geschehen sollte und über welche Instrumente dieser Akt geschehen soll. Verfügen wir heute über die notwendigen Instrumente für einen solchen formell sanktionierten Schutz? Ich füge noch hinzu, dass sogar die Frage der Abgeltung, wenn das Wort «angemessen» hinzugefügt wird, schwerwiegende Probleme bei der Anwendung bringen wird.

Wieweit kann man überhaupt von einer angemessenen Abgeltung bei einer Frage des entgangenen Gewinnes sprechen? Man kann wohl das Kriterium der Finanzkraft verwenden. Aber abgesehen von diesem Kriterium müssen irgendwo objektive Elemente für diese «angemessene» Abgeltung gefunden werden. Wieviel beträgt sie? 100 Prozent – denn schliesslich, wenn ein totaler Verlust besteht, könnte man auch sagen, man soll 100prozentig abgelten – oder weniger? Ich stelle nur die Fragen. Sie haben vielleicht die Lösung, Herr Rhinow. Ich habe sie nicht, deshalb muss ich Ihnen sagen, ich würde mich vor Schwierigkeiten sehen, wenn ich jetzt die eine oder die andere Lösung anwenden müsste.

Es gibt noch weitere wichtige Elemente; auf deren Nennung verzichte ich. Von der allgemeinen gebietsübergreifenden Abgrenzung des Sachbereiches bis zu der einzelnen Detailfrage müssen Fragen aufgestellt werden, die überprüft werden müssen. Das ist die Überprüfung, die der Bundesrat zurzeit vornimmt.

Ueber die allgemeinen, grundsätzlichen Bedenken von Herrn Hunziker muss ich folgende Feststellung machen: Ich glaube, dass man sich in unserem Lande objektiv die Frage stellen muss, von wann an überhaupt das Wort Opfer eine Legitimation hat und von wann an dieses Opfer einfach aus unserem Vokabular gestrichen werden muss. Ich glaube, das Wort hat immer noch eine Bedeutung.

Gezielt auf die Frage der Gewässernutzung im Berggebiet muss ich aber Herrn Hunziker ganz offen sagen, dass ich seine Beurteilung noch eher verstehen würde, wenn der Strom, der dort produziert wird, tatsächlich auch zu Marktpreisen verkauft würde. Das entspräche der Position in der Marktwirtschaft, die für festgelegte Preise nur sehr wenig übrig hat. Nachdem aber jetzt doch festgeschriebene Wasserzinsen vorliegen, leuchtet mir die Frage einer Abgeltung bei diesem Problem schon eher ein. Ich würde sogar wetten: Würde man für die Wasserkraft heute Marktpreise anwenden, käme wahrscheinlich das Begehr von Herrn Onken und seinen Unterstützern gar nicht auf den Tisch. Es kommt zustande wegen dieser Verzerrung in unserer Marktwirtschaft, die objektiv das Berggebiet pönalisiert.

Die Frage geht aber noch weiter. Ich glaube sogar, Herr Hunziker, dass aufgrund der immer zentraler werdenden Bedeutung des Umweltschutzes allgemein irgendwo tatsächlich die Frage der Abgeltung auch über die Wasserkraft gestellt werden muss. Das ist die Meinung des Bundesrates, ohne dass er sich schon, ich muss es offen sagen, auf eine Lösung festge-

legt hätte. Der Bundesrat wird die Expertenberichte unter diesen wohlwollenden Gesichtspunkten prüfen, und es ist durchaus denkbar, dass der Bundesrat dann mit entsprechenden Anträgen an das Parlament gelangen wird. Ich kann Ihnen heute kein absolutes Versprechen in diesem Sinne geben. Wir wollen diesen Fragenkomplex als solchen beurteilen.

Es stellen sich dem Parlament also zwei Möglichkeiten: entweder sofort – ich fürchte etwas übereilig und improvisierend – eine Norm aufzustellen, die noch mancher Verifikationen bedürfte, bevor man überhaupt an deren Anwendung denkt, oder dann an die Lösung einer Motion zu denken – wie das Herr Danoth vorschlägt –, wobei ich ganz offen, damit morgen keine Vorwürfe an den Bundesrat kommen, sagen muss, dass der Bundesrat sich die Zeit nehmen wird, seine Prüfung ernsthaft und mit der nötigen Vertiefung vorzunehmen. Die Wahl liegt beim Parlament.

**Hefti**, Berichterstatter: Ich schlage vor, dass wir zuerst eventuell abstimmen zwischen Fassung Nationalrat – wie von Kollege Onken beantragt – und dem Antrag von Herrn Kollege Jagmetti; und was herauskommt, stellen wir der Mehrheit gegenüber.

#### Abstimmung – Vote

##### Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit  
Für den Antrag Jagmetti

9 Stimmen  
15 Stimmen

##### Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit  
Für den Antrag Jagmetti

20 Stimmen  
13 Stimmen

#### Art. 77a

##### Antrag der Kommission

##### Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Minderheit

(Jagmetti, Bührer, Onken, Seiler)

.... innert 10 Jahren ....

#### Art. 77a

##### Proposition de la commission

##### Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

##### Minorité

(Jagmetti, Bührer, Onken, Seiler)

.... un délai de dix ans ....

**Jagmetti**, Sprecher der Minderheit: Die Abstimmung darüber erübrigkt sich, weil dieser Artikel 77a geplant war im Zusammenhang mit Artikel 14. Nachdem Sie dort nicht zugestimmt haben, entfällt dieser Antrag unter Vorbehalt der Wiedereinbringung, wenn Artikel 14 nochmals zur Debatte steht.

**Präsident**: Die Minderheit zieht den Antrag zurück.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit  
Adopté selon la proposition de la majorité*

#### Art. 79 Abs. 2

##### Antrag der Kommission

Festhalten

#### Art. 79 al. 2

##### Proposition de la commission

Maintenir

**Hefti**, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, an Ihrem ursprünglichen Beschluss festzuhalten, der auch dem Vorschlag des Bundesrates entspricht.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 82 Abs. 2

##### Antrag der Kommission

Fordern überwiegende öffentliche Interessen einen weitergehenden Schutz, so ordnet die Behörde die notwendigen Massnahmen nach diesem Gesetz an. Das Verfahren für ....

#### Art. 82 al. 2

##### Proposition de la commission

Si des intérêts publics prépondérants exigent une protection supplémentaire, l'autorité ordonnera les mesures nécessaires à prendre conformément à la présente loi. La procédure relative ....

*Angenommen – Adopté*

#### Motion der Kommission des Ständerates

##### Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer

##### Motion de la Commission du Conseil des Etats

##### Révision de la loi sur la protection des eaux

#### Wortlaut der Motion vom 28. November 1989

Der Bundesrat wird beauftragt, im Hinblick auf eine rasche Revision des Wasserrechtsgesetzes und des Natur- und Heimatschutzgesetzes dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, die für betroffene Gemeinwesen angemessene Abgeltungen aus erheblichen Einbussen der Wasserkraftnutzung ermöglicht.

Solche Abgeltungsleistungen sind insbesondere an die Voraussetzung zu knüpfen, dass schützenswerte Landschaften von nationaler Bedeutung dauernd unter Schutz gestellt werden. Die Finanzkraft des Gemeinwesens ist mitzuberücksichtigen.

#### Texte de la motion du 28 novembre 1989

En égard à une rapide révision de la loi sur l'utilisation des forces hydrauliques et de la loi sur la protection de la nature et du paysage, le Conseil fédéral est chargé de présenter un projet au Parlement qui prévoit pour les collectivités concernées des montants compensatoires, en vue de combler de manière appropriée le manque à gagner résultant des atteintes sensibles à l'utilisation des forces hydrauliques.

De tels montants compensatoires seront tout particulièrement liés à la condition que les sites dignes d'être protégés dont l'importance est nationale soient définitivement mis sous protection. On tiendra compte de la capacité financière des collectivités en question.

**Danoth**: Ich kann mich kurz halten: Die Begründung für die Motion ist in meinem grundsätzlichen Votum enthalten. Mit der Ueberweisung der Motion erteilen Sie dem Bundesrat einen verpflichtenden Auftrag. Dieser deckt sich – wie wir heute mit grosser Genugtuung zur Kenntnis genommen haben – mit der Erklärung von Herrn Bundesrat Cotti, dass das Problem vertieft, beschleunigt und umfassend abgeklärt wird und dass anschliessend dem Parlament die entsprechenden Anträge unterbreitet werden. Persönlich hoffe ich, dass diese sogar noch in den weiteren Verlauf dieser Differenzbereinigung einfließen können.

**M. Cavadini**: J'aimerais simplement vous rappeler que, dans la brève intervention que nous avons faite, nous vous demandons de ne pas voter la motion pour la raison de principe que nous avons développée.

#### Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung der Motion  
Dagegen

16 Stimmen  
4 Stimmen

#### An den Nationalrat – Au Conseil national

*Schluss der Sitzung um 13.45 Uhr  
La séance est levée à 13 h 45*

## Rettung unserer Gewässer. Volksinitiative und Gewässerschutzgesetz. Revision

## Sauvegarde de nos eaux. Initiative populaire et loi sur la protection des eaux. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.036
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1989 - 08:00
Date	
Data	
Seite	709-739
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 233